MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Wegzugsbesteuerung und Realisationsprinzip – auch ein Blick in die USA

verfasst von | submitted by

Mag.iur. Kata Hidas

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Laws (LLM)

Wien | Vienna, 2026

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree programme code as it appears on the student record sheet:	UA 066 997
Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree programme as it appears on the student record sheet:	Masterstudium Internationale Rechtswissenschaften
Betreut von | Supervisor:	Univ.-Prof. Mag. Dr.iur. Caroline Heber

Abstract

Die vorliegende Masterarbeit untersucht das Spannungsverhältnis zwischen der Wegzugsbesteuerung und dem steuerlichen Realisationsprinzip. Dies geschieht aus einer internationalen Perspektive. Den Ausgangspunkt dabei bildet die Frage, inwieweit das Urteil des US-Supreme Court in *Moore v United States* die Legitimität und Ausgestaltung der Wegzugsbesteuerung beeinflusst. Darüber hinaus welche Konsequenzen sich für die Besteuerung unrealisierter Einkünfte ergeben. Neben den österreichischen und unionsrechtlichen Grundlagen werden die verfassungs- und menschenrechtlichen Grenzen der Besteuerung stiller Reserven analysiert. Staaten streben immer mehr an, ihre Besteuerungsrechte bereits vor einer tatsächlichen Realisation zu sichern. Dabei soll das Realisationsprinzip seine Bedeutung jedoch nicht verlieren. Daher unterliegen solche Maßnahmen den strengen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit sowie der Mobilitätsgarantien nach dem Unionsrecht.

Inhalt

Abstract 2

Abkürzungsverzeichnis 5

Gender Erklärung 6

1. Einleitung 7

1.1. Problemstellung und Relevanz des Themas 7

1.2. Zielsetzung und Forschungsfrage 9

1.3. Methodische Vorgehensweise 10

2. Grundlagen der Wegzugsbesteuerung 11

2.1. Die europäische Rechtsprechung zur Wegzugsbesteuerung 11

2.1.1. Ältere und jüngere Rechtsprechungslinie 12

2.1.2. Erkenntnisse aus der Rs *Kommission/Portugal* 13

2.1.3. Erkenntnisse aus der Rs *Wächtler* 15

2.2. Regelungen in der Anti-BEPS-RL 17

2.2.1. Tatbestände der Richtlinie 18

2.2.2. Rechtsfolgen 22

2.3. Rechtliche Grundlagen im österreichischen Steuerrecht 24

2.3.1. Historische Entwicklung 24

2.3.2. Der betriebliche Bereich 28

2.3.3. Der außerbetriebliche Bereich 31

2.4. Wegzugsbesteuerung bei beschränkter Steuerpflicht 35

2.5. Vereinbarkeit mit der Anti-BEPS-RL 37

3. Das Realisationsprinzip im Steuerrecht 41

3.1. Definition und Bedeutung 41

3.2. Kodifizierung 42

3.3. Anwendung in verschiedenen Steuerbereichen 42

4. Spannungsfeld: Wegzugsbesteuerung und Realisationsprinzip 45

4.1. Herausforderungen bei der Besteuerung unrealisierter Gewinne 45

4.2. Verfassungsrechtliche Betrachtung 47

4.2.1. Legalitätsprinzip 47

4.2.2. Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem Gleichheitssatz 48

4.2.3. Vertrauensschutz und Rückwirkung 50

4.2.4. Freiheit der Ausreise 52

4.3. Wegzugsbesteuerung und Grundfreiheiten 52

4.3.1. Wirtschaftliche Grundfreiheiten 52
4.3.2. Menschenrechte 57
5. Analyse des Moore v United States Urteils 60
5.1. Hintergrund und Sachverhalt 61
5.2. Kernargumente der Kläger 63
5.3. Entscheidung des Supreme Court und Begründung 65
5.4. Bedeutung für das Realisationsprinzip 67
5.5. Auswirkungen auf die Wegzugsbesteuerung 71
6. Zukunftsperspektiven und Reformvorschläge 72
6.1. EU-Ebene 73
6.2. Mögliche Bedeutung der Rs Gena 73
6.2.1. Sachverhalt und Argumentation des Klägers 74
6.2.2. Vorlage an den EuGH und Begründung 77
6.3. Auswirkungen des Gena Verfahrens 80
6.3.1. Allgemeine Auswirkungen für die EU 80
6.3.2. Auswirkungen auf Deutschland 83
6.3.3. Auswirkungen auf Österreich 86
6.4. Anwendungsbereiche nationaler Regelungen 88
6.5. Einfluss auf den Steuerwettbewerb 89
6.6. Stärkere Harmonisierung 90
6.7. Bewältigungsstrategien in Krisenzeiten 90
7. Fazit 91
8. Literaturverzeichnis 93
Internetquellen 96
Rechtsprechungsverzeichnis 97
Richtlinien, Gesetze, Auskünfte 97
Tabellenverzeichnis 98

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
aF	alte Fassung
Art	Artikel
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AStG	Außensteuergesetz
BBG	Budgetbegleitgesetz 2011
Bsp	Beispiel
BV	Betriebsvermögen
bzgl	bezüglich
bzw	beziehungsweise
dEStG	deutsches Einkommensteuergesetz
dh	das heißt
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FZA	Freizügigkeitsabkommen
gem	gemäß
ggf	gegebenfalls
grds	grundsätzlich
hA	herrschende Ansicht
iBa	In Bezug auf
idF	in der Folge
iHv	in Höhe von
insb	insbesondere
InvStG	deutsches Investmentsteuergesetz
iRd	im Rahmen des/der
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
iwS	im weiteren Sinn
KESt	Kapitalertragsteuer
KöSt	Körperschaftsteuer
lit	Litera
RL	Richtlinie
Rs	Rechtssache
Rsp	Rechtsprechung
StGG	Staatsgrundgesetz
usw	und so weiter
va	vor allem
vgl	Vergleiche

Gender Erklärung

In der vorliegenden Arbeit beziehen sich die verwendeten Personenbezeichnungen gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Zur besseren Lesbarkeit wird auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen verzichtet.

1. Einleitung

1.1. Problemstellung und Relevanz des Themas

Steuern sind weit mehr als bloße Abgaben. Sie bilden die Haupteinnahmequelle des Staates. Ohne sie gäbe es wichtige öffentliche Leistungen nicht, wie beispielsweise eine moderne Infrastruktur, ein funktionierendes Gesundheitswesen oder Bildungssystem. Außerdem ist das Steuerrecht eines der wirkungsvollsten Instrumente staatlicher Steuerung. Es beeinflusst das Wirtschaftswachstum, stabilisiert den Konjunkturzyklus und prägt die Verteilungspolitik.[1] Diese Ziele sind für jeden Bürger eines Staates von grundsätzlicher Bedeutung. Trotzdem besteht ein Spannungsfeld zwischen dem Finanzierungsinteresse des Staates und dem Belastungsempfinden der Bürger. Mögliche Reaktionen des Steuerpflichtigen sind laut der finanzwissenschaftlichen Theorie des Steuerwiderstandes[2] die Steuerhinterziehung oder die legale Steuervermeidung. Letztere kann durch eine Verlagerung des Steuerobjekts erfolgen. Beispielsweise kann eine natürliche Person ihre Einkunftsquelle dem besonderen, niedrigeren Steuersatz unterwerfen, statt dem progressiven Einkommensteuertarif zu unterliegen. Alternativ kann die Einkunftsquelle ins Ausland verlagert werden, sofern dort die einkommensteuerliche Belastung geringer ist. Ferner kommt auch eine Verlagerung des Steuersubjekts in das Ausland in Betracht. [3] Mit dieser Art der Steuervermeidung und ihren steuerlichen Konsequenzen, insb in Gestalt der Wegzugsbesteuerung, befasst sich die vorliegende Masterarbeit.

Die Wegzugsbesteuerung löst bei einer Wohnsitzverlegung ins Ausland grundsätzlich sofort die Besteuerung der stillen Reserven in Kapitalanlagen aus.[4] Bei Wegzügen innerhalb der EU bzw bestimmten EWR-Staaten sehen die Gesetze Begünstigungen vor, die noch näher behandelt werden. Die Rechtsfolge des Wegzugs ist also eine vom Gesetz angeordnete,

[1] Vgl *Hohenwarter-Mayr*, Steuern in der Krise. JRP 2021, 187 (187).
[2] Vgl Gabler Wirtschaftslexikon, „Gesamtheit der psychologisch bedingten Gegenreaktionen, die die Besteuerung bei den ihr Unterworfenen hervorruft", Steuerwiderstand, Definition | Gabler Wirtschaftslexikon, Springer Gabler (Zugriff: 9.2.2026).
[3] Vgl *Haase*, Wegzugsbesteuerung (2023), 4.
[4] Vgl *Marschner*, Außerbetrieblicher Bereich, in *Stefaner/Schragl* (Hrsg), Wegzugsbesteuerung, SWK-Spezial (2016), 31 (34).

fingierte Realisierung der Kursgewinne und Derivate.[5] Dieser Mechanismus soll die Verlagerung unversteuerter Wertzuwächse vor einer Veräußerung ins Ausland verhindern. Andernfalls könnten diese der inländischen Besteuerung entgehen und im Ausland niedriger besteuert werden. Dabei entsteht jedoch zwangsläufig ein Konflikt zwischen den fiskalischen Interessen des Wegzugsstaates und dem steuerlichen Realisationsprinzip. Letzteres fundamentale Prinzip bindet den Gewinn an den Umsatz. Erst der Umsatzakt löst die Gewinnrealisierung aus, die anschließend besteuert werden darf.[6] Die Wegzugsbesteuerung durchbricht dieses Prinzip regelmäßig, weil sie Gewinne erfasst, die mangels Realisation noch nicht liquid gemacht wurden.

Besonders relevant wurde dieses Spannungsfeld mit dem *Moore v United States*[7] Urteil aus dem Jahr 2024, in dem der Supreme Court der USA über die Besteuerung unrealisierter Gewinne entschieden hat. Dieses Urteil entfachte die Diskussion über die Legitimität der Besteuerung unrealisierter Einkünfte neu, die auch Auswirkungen auf zukünftige Entscheidung haben könnten.[8] Obwohl in erster Linie das amerikanische Steuerrecht betroffen ist, wirft das Urteil auch für Europa wichtige Fragen auf, inwiefern Staaten noch nicht realisierte Wertsteigerungen besteuern dürfen, um eine Steuerflucht[9] zu verhindern.

Ein weiteres, für die künftige Entwicklung bedeutsames Verfahren ist die beim EuGH anhängige Rechtssache C-430/25 *Gena*[10] zur polnischen Wegzugsbesteuerung. Sie wird in dieser Arbeit nicht als eigener Schwerpunkt behandelt, sondern im Ausblick aufgegriffen, weil eine Entscheidung des EuGH noch aussteht. Zentrale Punkte sind insbesondere die sofortige Steuererhebung, die Nichtberücksichtigung stiller Lasten sowie das Fehlen eines Step-ups beim Zuzug.

---

[5] Vgl ebd S (35).
[6] Vgl *Mayr,* Gewinnrealisierung (2001) 6.
[7] Vgl Moore v United States, 602 U.S. (2024).
[8] Vgl *Rezegh*, No More Moore: das US-Supreme Court Urteil in Moore v United States, taxlex 2024/77, 315 (315).
[9] Vgl Gabler Wirtschaftslexikon, „Verlegung eines Wohn- oder Unternehmenssitzes ins Ausland mit dem Zweck der Steuerersparnis, eine steuerlich motivierte Kapitalflucht", Steuerflucht, Definition | Gabler Wirtschaftslexikon, Springer Gabler (Zugriff: 9.2.2026).
[10] EuGH C-430/25, CELEX 62025CN0430.

Weiterführend wird thematisiert, wie die Wegzugsteuer mit verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar ist. Das Legalitätsprinzip, der Gleichheitssatz, der Vertrauensschutz samt Rückwirkungsverbot und die Freiheit der Ausreise nach Art 4 StGG werden analysiert. Auch die europarechtliche Ebene spielt im Rahmen dieser Arbeit aus internationalem Steuerrecht eine bedeutende Rolle. Daher werden das Diskriminierungsverbot gem Art 18 AEUV[11] und die Grundfreiheiten der EU, va die Niederlassungsfreiheit gem Art 49 AEUV und die Arbeitnehmerfreizügigkeit gem Art 45 AEUV, detailliert behandelt. Ein Augenmerk wird in dieser Arbeit auch auf die menschenrechtliche Aspekte iBa die Wegzugsbesteuerung gerichtet.[12] Der EuGH hat bereits in Entscheidungen, wie *de Lasteyrie du Saillant*[13] aus dem Jahr 2004 die Wegzugsbesteuerung wegen Verletzung der Niederlassungsfreiheit bemängelt. Das Urteil erzwang eine Steuerstundung bis zur tatsächlichen Veräußerung, um EU-Bürger nicht an der Wohnsitzverlegung zu hindern.[14] Allerdings haben jüngste Reformen, wie etwa in Deutschland zum 1.1.2022 mit dem ATAD-Umsetzungsgesetz, erneut eine Verschärfung herbeigeführt[15], die teilweise als „fiskalisch motiviert" bezeichnet wurden.[16] Aus diesem Grund ist die wissenschaftliche und praktische Aktualität des Themas besonders hoch. Einerseits werden die rechtsstaatlichen Grenzen der Wegzugsbesteuerung durchleuchtet, anderseits widmet sich die Arbeit einer zeitgemäßen Ausgestaltung dieser Regelungen im internationalen Umfeld.

1.2. Zielsetzung und Forschungsfrage

[11] Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Vertrag über die Europäische Union, ABl C 2016/202, 1-388.
[12] Vgl Kap 4.3.2, insb werden EMRK, GrCh, AEMR thematisiert.
[13] EuGH 11.3.2004, C-9/02, *de Lasteyrie du Saillant*, ECLI:EU:C:2004:138.
[14] Vgl *Kofler*, Aus der Rechtsprechung des EuGH: Hughes de Lasteyrie du Saillant: Französische „Wegzugsbesteuerung" verstößt gegen die Niederlassungsfreiheit, ÖstZ 2004/483, 195 (198).
[15] Vgl *Escher,* Wegzugsbesteuerung natürlicher Personen (§ 6 AStG) – Drastische Verschärfung geplant (2020), https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2020/01/wegzugsbesteuerung-natrlicher-personen-6-astg-drastische-verschrfung-geplant (Zugriff: 13.4.2026).
[16] Vgl *Willmer*, Unionsrechtswidrige Verschärfung der Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG – ein gesetzgeberisches Versehen oder schon Vorsatz? https://www.juwiss.de/31-2023/ (9.2.2026).

Das Ziel der vorliegenden Masterarbeit mit dem Titel „Wegzugsbesteuerung und Realisationsprinzip – auch ein Blick in die USA“ ist es, das oben aufgeworfene Spannungsfeld zwischen der Wegzugsteuer und dem Realisationsprinzip einer kritischen Analyse zu unterziehen. Wesentlicher Bestandteil der Arbeit wird es sein das *Moore*-Urteil sowie das *Gena*-Verfahren zu untersuchen und daraus mögliche Auswirkungen für die Legitimität und Ausgestaltung der Wegzugsteuer abzuleiten. Im Mittelpunkt wird die Kontroverse zwischen staatlichen Einnahmeinteressen und dem steuerlichen Realisationsprinzip stehen. Dies wird aus einer internationalen Perspektive untersucht, um über eine nationale Sichtweise hinaus auch Erkenntnisse für das internationale Steuerrecht zu gewinnen. Hervorgehoben werden Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen dem US-amerikanischen und dem europäischen, insb österreichischen und deutschen, System. Abschließend wird ein Blick in die Zukunft geworfen, da sich das letzte Kapitel möglichen Entwicklungen in der Gesetzgebung und Reformvorschlägen widmet.

Die zentrale Forschungsfrage der Arbeit lautet auf dieser Basis:

„Inwiefern beeinflusst das *Moore v United States* Urteil die Legitimität und Ausgestaltung der Wegzugsbesteuerung im Hinblick auf fiskalische Interessen und dem steuerlichen Realisationsprinzip und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die zukünftige Besteuerung unrealisierter Einkünfte in globaler Hinsicht?“

1.3. Methodische Vorgehensweise

Für die Beantwortung der Forschungsfrage basiert die methodische Vorgehensweise auf eine umfassende rechtswissenschaftliche Literatur- und Quellenanalyse. Zunächst erfolgt eine Recherchearbeit in einschlägigen Gesetzesmaterialien, Fachliteratur und Judikatur. Nach der Darstellung der historischen Entwicklung folgt eine verfassungsrechtliche und europarechtliche Analyse der einschlägigen Regelungen. Anschließend wird das Urteil des US Supreme Court untersucht. Dabei werden Sachverhalt, Parteivorbringen und Entscheidungsgründe dargestellt. Darauf aufbauend erfolgt eine rechtsvergleichende Betrachtung

der im *Moore*-Urteil angesprochenen Rechtsprinzipien. Abschließend wird über Zukunftsaussichten und mögliche Reformvorschläge visioniert. Hierbei werden europarechtliche Steuerharmonisierungsbestrebungen sowie Alternativen zur jetzigen Wegzugsbesteuerung diskutiert.

Die für die Ausarbeitung dieser Master-Thesis erforderlichen Materialien stehen über Bibliotheken und online Datenbanken zur Verfügung. Darüberhinausgehende Sach- oder Finanzmittel werden nicht benötigt.

2. Grundlagen der Wegzugsbesteuerung

Da ein Großteil der österreichischen Rechtslage aus der Umsetzung der Anti-BEPS-Richtlinie[17] resultiert, wird nach der Thematisierung der europäischen Rechtsprechung zur Wegzugsbesteuerung, die Anti-BEPS-RL behandelt. Erst danach wird auf die Wegzugsbesteuerung nach dem österreichischen Recht näher eingegangen.

2.1. Die europäische Rechtsprechung zur Wegzugsbesteuerung

Die Rechtsprechung des EuGH hat für diese Arbeit eine besonders hohe Relevanz. Die Mitgliedstaaten müssen ihre nationale Regelung zur Wegzugsbesteuerung unionsrechtskonform ausgestalten. Dadurch wirkt der EuGH mittelbar auf die Gesetzgebung der einzelnen Mitgliedstaaten ein und setzt klare Grenzen. Nationale steuerrechtliche Regelungen können Freizügigkeitsrechte der EU beschränken und damit ein Eingriff in das Unionsrecht darstellen. Ein solcher Eingriff kann durch legitime Interessen gerechtfertigt sein, etwa durch die Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse innerhalb der EU.[18] Diese

[17] Vgl Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12.Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts, Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts, ABl L 2016/193, 1-14.
[18] Vgl *Mayr*, Das Territorialitätsprinzip im Lichte der EuGH-Rechtsprechung, RdW 2006, 732 (733).

Interessen müssen jedoch als zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses eingestuft werden.[19] Die Entscheidungspraxis des EuGH definiert also diese Voraussetzungen, welche dann von den nationalen Gesetzgebern beachtet werden müssen. Auch wenn „der Bereich der direkten Steuern als solcher beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft [fällt], [müssen] die Mitgliedstaaten [...] die ihnen verbliebenen Befugnisse jedoch unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts ausüben"[20]. Betroffen sein können uA die Niederlassungsfreiheit, die Arbeitnehmerfreizügigkeit oder das Diskriminierungsverbot.

2.1.1. Ältere und jüngere Rechtsprechungslinie

In seiner älteren Rsp verfolgte der EuGH zu nationalen Wegzugsbesteuerungsregelungen zunächst eine äußerst restriktive Linie. In den Entscheidungen zu Rs *de Lasteyrie du Saillant* (2004)[21] und Rs *N* (2006)[22] qualifizierte er die sofortige Besteuerung stiller Reserven bei Wegzug natürlicher Personen als Verstoß gegen die Grundfreiheiten.[23] Die Besteuerung müsste bis zur tatsächlichen Realisierung aufgeschoben sein. Darüber hinaus dürften weder Sicherheiten[24] noch die Bestellung eines inländischen Vertreters für den Zahlungsaufschub[25] verlangt werden. Zudem sollen nachträgliche Wertminderungen grundsätzlich im Wegzugsstaat berücksichtigt werden, sofern sie nicht im Zuzugsstaat steuerlich geltend gemacht werden können.[26]

Ab 2011 wurde jedoch vom EuGH den Mitgliedstaaten ein deutlich weiterer Gestaltungsspielraum eingeräumt. So wurde die Aufdeckung stiller Reserven im Wegzugszeitpunkt, bei späterer Einziehung der Steuerschuld bzw pauschaler Ratenzahlung über fünf Jahre in Rs

[19] Vgl EuGH 23.1.2014, C-164/12, *DMC*, ECLI:EU:C:2014:20, Rn 44.
[20] EuGH 11.3.2004, C-9/02, *de Lasteyrie du Saillant*, ECLI:EU:C:2004:138, Rn 44.
[21] Vgl ebd.
[22] EuGH 7.9.2006, C-470/04, *N*, ECLI:EU:C:2006:525.
[23] Vgl EuGH 11.3.2004, C-9/02, *de Lasteyrie du Saillant*, ECLI:EU:C:2004:138, Rn 69; *Beiser*, Die Wegzugsbesteuerung und das arm's length-Prinzip im Licht der Rechtsprechung "Hughes de Lasteyrie du Saillant", ÖStZ 2004/661, 282 (282 ff).
[24] Vgl EuGH 7.9.2006, C-470/04, *N*, ECLI:EU:C:2006:525, Rn 51.
[25] Vgl EuGH 11.3.2004, C-9/02, *de Lasteyrie du Saillant*, ECLI:EU:C:2004:138, Rn 56.
[26] Vgl EuGH 7.9.2006, C-470/04, *N*, ECLI:EU:C:2006:525, Rn 54.

DMC (2014), bereits als verhältnismäßig qualifiziert.[27] Auch müssen nachträgliche Wertminderungen im betrieblichen Bereich nicht mehr zwingend berücksichtigt werden, selbst wenn sie auch im Zuzugsstaat unberücksichtigt blieben.[28] Weiters dürfen Mitgliedstaaten bei erhöhtem Einbringungsrisiko Sicherheiten verlangen und Zinsen für den Zeitraum des Zahlungsaufschubs erheben.[29] Ungeklärt blieb, ob diese großzügige Linie uneingeschränkt auch auf den außerbetrieblichen Bereich und damit auf Privatvermögen natürlicher Personen übertragbar ist. Eine Ausdehnung wurde nicht ausdrücklich abgelehnt, jedoch beziehen sich die Rechtfertigungsgründe primär auf betriebliche Sachverhalte.[30] Im Schrifttum ist umstritten, ob der EuGH von einer Differenzierung zwischen Betriebs- und Privatvermögen ausgeht.[31]

2.1.2. Erkenntnisse aus der Rs *Kommission/Portugal*

In der Entscheidung zur Rs *Kommission/Portugal* (2016) befasste sich der EuGH mit der portugiesischen Wegzugsbesteuerung für natürliche Personen im Zusammenhang mit dem Tausch von Gesellschaftsanteilen. Nach dem Recht Portugals (Art 10 CIRS[32]) werden stille Reserven aus einem Anteilstausch grds erst bei späterer Veräußerung besteuert, wenn der Steuerpflichtige in Portugal ansässig bleibt. Verlegte er jedoch nach dem Tausch seinen Wohnsitz ins Ausland, wurden die bis dahin unversteuerten Wertzuwächse im Wegzugsjahr sofort besteuert.[33] Ein Zahlungsaufschub, eine Ratenzahlung oder die Berücksichtigung nachträglicher Wertminderungen waren nicht möglich.[34] Darin sah der EuGH eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit nach Art 49 ff AEUV, da wegziehende

[27] Vgl EuGH 23.1.2014, C-164/12, *DMC*, ECLI:EU:C:2014:20, Rn 62.
[28] Vgl EuGH 29.11.2011, C-371/10, *National Grid Indus*, ECLI:EU:C:2011:785, Rn 56 explizit: „Anders als in der Rechtssache, die dem Urteil N zugrunde lag".
[29] Vgl EuGH 23.1.2014, C-164/12, *DMC*, ECLI:EU:C:2014:20, Rn 61, 65; EuGH 29.11.2011, C-371/10, *National Grid Indus*, ECLI:EU:C:2011:785, Rn 73; EuGH 6.9.2012, C-38/10, *Kommission/Portugal*, ECLI:EU:C:2012:521, 31 f.
[30] Vgl EuGH 29.11.2011, C-371/10, *National Grid Indus*, ECLI:EU:C:2011:785, Rn 57; *Mechtler/Spies*, EuGH-Rechtsprechung: Anforderungen der Grundfreiheiten an die Entstrickungsbesteuerung (Teil 2), ISR 2017, 9 (9 ff).
[31] Vgl *Mechtler/Spies*, EuGH-Rechtsprechung: Anforderungen der Grundfreiheiten an die Entstrickungsbesteuerung (Teil 1), ISR 2016, 430 (433).
[32] Vgl Portugiesisches Einkommensteuergesetz „Código do Imposto sobre o Rendimento das Pessoas Singulares" Decreto-Lei 1988/442-A.
[33] Vgl EuGH 21.12.2016, C-503/14 *Kommission/Portugal*, ECLI:EU:C:2016:979, Rn 24.
[34] Vgl ebd Rn 43, 55.

Steuerpflichtige, verglichen mit im Inland verbleibenden Personen, einem unmittelbaren Liquiditätsnachteil ausgesetzt sind.[35] Eine solche Ungleichbehandlung grenzüberschreitender Sachverhalte gegenüber rein innerstaatlichen Konstellationen[36], stellt einen Verstoß gegen die Grundfreiheiten dar.[37] Auch ergibt sich aus dem Inhalt der Akte nicht, dass sich diese Ungleichbehandlung durch objektiv differenzierbare Situationen erklären lässt.[38] Laut Argumentation der Kommission ist der in Rs *National Grid Indus* entwickelte Grundsatz, bezogen insb auf das Ratenzahlungskonzept, auf betriebliche Sachverhalte beschränkt und nicht auf das Privatvermögen natürlicher Personen übertragbar. Dies wurde von dem EuGH jedoch zurückgewiesen, mit der Begründung, die Grundsätze zur Sicherstellung einer ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsrechte nicht danach differenzieren, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt.[39] Die Entscheidung deutet auf eine Angleichung der unionsrechtlichen Anforderungen für Betriebs- und Privatvermögen hin. Die sofortige Besteuerung ohne Wahlmöglichkeit wurde von dem EuGH in diesem Verfahren als unionsrechtswidrig beurteilt, weil es zur Erreichung des Zieles (Aufteilung der Besteuerungsrechte) eindeutig weniger restriktive Maßnahmen gibt. Er verlangt zumindest eine Option zwischen sofortiger Zahlung und einem Zahlungsaufschub, ggf unter Leistung einer Sicherheit.[40] Portugal verstieß somit, mit seiner nationalen Regelung, gegen die Niederlassungsfreiheit.[41] Obwohl der EuGH kein konkretes Modell vorgab, lässt sich aus dieser Entscheidung ableiten, dass sowohl das Ratenzahlungskonzept als auch das Nichtfestsetzungskonzept grds auch für natürliche Personen und Privatvermögen unionsrechtlich zulässig sind.[42]

---

[35] Vgl ebd Rn 37, 44; EuGH 11.3.2004, C-9/02, *de Lasteyrie du Saillant*, ECLI:EU:C:2004:138, Rn 46.
[36] Vgl *Herbort/Sendke*, Entstrickung durch die Revision des DBA-Spanien, IStR 2014, 499 (504).
[37] Vgl *Kessler/Philipp,* Rechtssache National Grid Indus BV – Ende oder Bestätigung der Entstrickungsbesteuerung, DStR 2012, 267 (270).
[38] Vgl ebd Rn 46; EuGH 29.11.2011, C-371/10, *National Grid Indus*, ECLI:EU:C:2011:785, Rn 38.
[39] Vgl EuGH 21.12.2016, C-503/14 *Kommission/Portugal*, ECLI:EU:C:2016:979, Rn 55 f; EuGH 29.11.2011, C-371/10, *National Grid Indus*, ECLI:EU:C:2011:785, Rn 61.
[40] Vgl EuGH 21.12.2016, C-503/14 *Kommission/Portugal*, ECLI:EU:C:2016:979, Rn 60.
[41] Vgl ebd, Rn 68.
[42] Vgl *Troger*, Die österreichische Wegzugsbesteuerung im Lichte aktueller Entwicklungen, Diplomarbeit, JKU (2025), 19 f.

2.1.3. Erkenntnisse aus der Rs *Wächtler*

In der Rechtssache Wächtler befasste sich der EuGH mit der deutschen Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG im Verhältnis zur Schweiz. Herr Wächtler war als Gesellschafter-Geschäftsführer mit 50 % an einer GmbH nach schweizerischem Recht beteiligt. Er verlegte 2011 seinen Wohnsitz aus Deutschland in die Schweiz, wodurch es zur Aufdeckung stiller Reserven kam. Das Finanzamt setzte daraufhin gem § 6 Abs 1 AStG eine Wegzugsteuer auf Grundlage eines fiktiven Veräußerungsgewinns fest und ordnete die sofortige Erhebung ohne Stundungsmöglichkeit an. Nach damaliger Rechtslage wurde bei Wegzügen in EU-/EWR-Staaten eine dauerhafte, zinslose und idR sicherheitsfreie Stundung gewährt. Bei einem Wegzug in die Schweiz war hingegen bloß eine Ratenzahlung möglich. Herr Wächtler sah darin einen Verstoß gegen das Freizügigkeitsabkommen (FZA) und erhob dagegen Klage beim zuständigen FG Baden-Württemberg.[43] Das genannte Gericht entschied das Verfahren auszusetzen und den EuGH mit der Vorlagefrage anzurufen, ob die sofortige Besteuerung (bzw sogar die Festsetzung) stiller Reserven im Fall des Wegzugs mit dem FZA zwischen der EU und der Schweiz vereinbar ist.[44]

Der EuGH bestätigte diese Sichtweise iRd Vorlageentscheidung. Die sofortige Steuererhebung bei einem Wegzug in die Schweiz stellt eine ungerechtfertigte Beschränkung der Niederlassungsfreiheit nach dem FZA dar.[45] Zwar dürfte Deutschland die Steuer im Wegzugszeitpunkt festsetzen, die sofortige Einhebung ist jedoch unverhältnismäßig. Weder die Wahrung der Besteuerungsbefugnisse noch der wirksamen Steuerkontrolle, rechtfertigen die sofortige Einhebung der Steuer.[46] Zur Erreichung dieser Ziele sind mildere Mittel, wie eine dauerhafte, zinslose Stundung gegen Sicherheitsleistung, ausreichend.[47] Damit stellte

[43] Vgl *Breivogel*, Grenzen der Auslegung bei Schaffung eines unionsrechtskonformen Zustands, taxlex 2024/71, 284 (284).
[44] Vgl EuGH 26.2.2019, C-581/17, *Wächtler*, ECLI:EU:C:2019:138, Rn 30.
[45] Vgl ebd Rn 67.
[46] Vgl ebd Rn 31.
[47] Vgl ebd Rn 66; EuGH 23.01.2014, C-164/12, *DMC*, ECLI:EU:C:2014:20, Rn 65 ff; EuGH 29.11.2011, C-371/10, *National Grid Indus*, ECLI:EU:C:2011:785, Rn 73 f.

der EuGH klar, dass auch im Verhältnis zur Schweiz eine, mit der für den EU-/EWR-Raum geltenden Regelung vergleichbare, Stundung zu gewähren ist.[48]

Daraus ergeben sich Konsequenzen für die deutsche Rechtslage. Das vorlegende Gericht FG Baden-Württemberg leitete aus dem EuGH-Urteil die Unionsrechtswidrigkeit sowohl der sofortigen Erhebung als auch der Steuerfestsetzung ab.[49] Für das Erhebungsverfahren sei eine automatische, dauerhafte, zinslose Stundung umzusetzen. Dagegen erhob die Finanzverwaltung Revision.[50] Das BFH-Urteil vom 6.9.2023 widersprach dem FG teilweise. Die Festsetzung der Wegzugsteuer im Wegzugszeitpunkt ist zulässig, muss aber gestundet werden. Die sofortige Erhebung ist unzulässig.[51] Wäre bereits die Festsetzung unzulässig, wären Steuerpflichtige bei Wegzug in einen Drittstaat bessergestellt als innerhalb der EU.[52] Im Wesentlichen begründen sowohl der EuGH als auch der BFH die Unionsrechtwidrigkeit mit der Schlechterstellung wegziehender Personen gegenüber im Inland verbleibenden. Letztere zahlen die Steuer auf stille Reserven erst bei tatsächlicher Realisierung.[53]

Die Entscheidung betrifft die Rechtslage vor dem Inkrafttreten des ATAD-Umsetzungsgesetzes.[54] Für Wegzüge nach dem 31.12.2021 wurde § 6 AStG reformiert. Nun ist unabhängig vom Zielstaat grds eine Ratenzahlung über sieben Jahre vorgesehen, die jedoch von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden kann.[55] Die frühere dauerhafte und zinslose Stundung (sog Ewigkeitsstundung) innerhalb der EU/des EWR besteht nicht mehr.[56]

---

[48] Vgl *Häck*, Der EuGH und die Wegzugsbesteuerung natürlicher Personen (§ 6 AStG), ISR 2018, 189 (196).
[49] Vgl FG Baden-Württemberg 31. 8. 2020, 2 K 835/19, 68; *Breivogel*, Grenzen der Auslegung bei Schaffung eines unionsrechtskonformen Zustands, taxlex 2024/71, 284 ff.
[50] Vgl FG Baden-Württemberg 31. 8. 2020, 2 K 835/19, 78; *Hummel*, Wegzugsbesteuerung bei einem Wegzug in die Schweiz und Freizügigkeit, ISR 2024, 177 (133).
[51] Vgl BFH 6.9.23, I R 35/20, Rn 26.
[52] Vgl ebd, Rn 28.
[53] Vgl EuGH 26.2.2019, C-581/17, *Wächtler*, ECLI:EU:C:2019:138, Rn 56 ff; *Zimmermann*, Das Urteil des EuGH in der Rechtssache Wächtler - Entscheidung, Folgen und Reform des § 6 AStG. Heidelberger OJS-Journals, https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/hfst/article/view/78047/71976 (Zugriff: 16.2.2016).
[54] Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie BGBl I 2021/37.
[55] Vgl *Heurung/Ferdinand/Kremer*: Reform der Wegzugsbesteuerung, IStR 2020, 90 (93).
[56] Vgl ATADUmsG BGBl I 2021/37, Art 5 zu § 6 Abs 4 AStG.

2.2. Regelungen in der Anti-BEPS-RL

Die Anti-BEPS-Richtlinie („Anti Tax Avoidance Directive“, ATAD[57]) wurde entwickelt, um Steuervermeidung zu bekämpfen. Das Hauptziel dieser Richtlinie besteht darin, die Maßnahmen der OECD[58] gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting“, BEPS) gleichmäßig im EU-Gebiet implementiert werden. Die Richtlinie umfasst fünf Kernbereiche, die den Zweck haben, Missbräuche auszugleichen[59]:

1. die Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsen (Zinsschranke),
2. die Wegzugsbesteuerung,
3. General Anti-Abuse Rules (GAAR), allgemeine Vorschriften zur Verhinderung von Missbrauch, wonach unangemessene Steuergestaltungen steuerlich nicht berücksichtigt werden,
4. Controlles Foreign Corporation Rules (CFC-Rules), wonach bestimmte, nicht ausgeschüttete Einkünfte ausländischer Tochtergesellschaften oder Betriebstätten der Besteuerungsgrundlage der Muttergesellschaft bzw des Hauptsitzes zugerechnet werden,
5. hybride Gestaltungen sollen durch Abzugsverbote oder Einbeziehung von Zahlungen in die Bemessungsgrundlage verhindert werden, die aufgrund unterschiedlicher steuerlicher Behandlung in zwei Staaten zu doppelten Abzügen bzw Abzug in einem Staat und gleichzeitiger Nichtbesteuerung im anderen, führen.[60]

Für die vorliegende Arbeit relevant ist Art 5 der Anti-BEPS-RL. Diese Bestimmung enthält Vorschriften zur Wegzugsbesteuerung von Steuersubjekten, die nach Art 1 der RL im Unionsgebiet körperschaftsteuerpflichtig sind, sowie von in Mitgliedstaaten belegenen Betriebsstätten drittlandsansässiger Unternehmen[61]. Das zentrale Anliegen des Art 5 liegt in

[57] Umsetzung erfolgte in ATAD I (2016) und Erweiterung ATAD II (2017).
[58] Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
[59] Vgl ErwGr 5 ATAD ABl L 2016/193, 1.
[60] Vgl *Ruckstuhl*, ATAD (Anti-Tax Avoidance Directive), https://www.pwc.ch/de/dienstleistungen/steuerberatung/unternehmenssteuern-steuerstrukturen/atad.html (Zugriff: 15.2.2026).
[61] Vgl ATAD ABl L 2016/193, Artikel 1, Anwendungsbereich.

der Sicherung des Besteuerungsrechts an stillen Reserven, die im Hoheitsgebiet eines Staates entstanden sind. Dieses Besteuerungsrecht soll auch bei der Verbringung von Vermögenswerten oder beim Wechsel des steuerlich relevanten Wohnsitzes bestehen bleiben. Dies gilt selbst bei noch nicht realisierten Wertsteigerungen im Zeitpunkt der Übertragung bzw des Wechsels.[62] Die Bestimmungen der Richtlinie bzgl der Wegzugsbesteuerung waren nach Art 11 Abs 5 bis zum 31.12.2019 umzusetzen und ab 1.1.2020 anzuwenden.[63] Der österreichische Gesetzgeber hat die Wegzugsbesteuerung zwar erst 2015 im Zuge des AbgÄG grundlegend reformiert, dennoch sind die unionsrechtlichen Vorgaben stets zu beachten.[64] Ein möglicher Anpassungsbedarf wird später in Kapitel 2.5. analysiert. Abschließend ist zu beachten, dass die Richtlinie lediglich Mindeststandards festlegt.[65] Den Mitgliedstaaten steht es nach Art 3 der RL frei, über die in Art 5 geregelten Tatbestände hinaus zusätzliche Vorgänge als Auslöser einer Entstrickungsbesteuerung zu definieren.[66]

In Summe enthält die Regelung des Art 5 Abs 1 iVm Art 2 Abs 6 bis 8 Anti-BEPS-RL vier Tatbestände, die eine Wegzugsbesteuerung auslösen. Die Rechtsfolgen bei Tatbestandserfüllung werden in Art 5 Abs 2 bis 7 der RL normiert.

2.2.1. Tatbestände der Richtlinie

Der persönliche Anwendungsbereich der Anti-BEPS-RL umfasst grob gesprochen körperschaftsteuerpflichtige Steuersubjekte. Damit war nicht eine Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme der Mitgliedstaaten beabsichtigt, die RL knüpft an die Qualifikation im einzelnen Staat an. [67] Auf natürliche Personen und steuerlich transparente

[62] Vgl ATAD ABl L 2016/193, Artikel 5, Übertragung von Vermögenswerten und Wegzugsbesteuerung.
[63] Vgl ATAD ABl L 2016/193, Artikel 11 Abs 5, Umsetzung.
[64] Vgl *Mechtler*, Anti-BEPS-RL: Umsetzungsbedarf bei der Wegzugsbesteuerung? RdW 2016, 859 (859).
[65] Vgl *Kofler/Lang* (Hrsg), Doppelbesteuerungsabkommen und Europäisches Gemeinschaftsrecht (2007) 822 (830).
[66] Vgl ATAD ABl L 2016/193, Artikel 3, Mindestschutzniveau.
[67] Vgl *Mechtler*, RdW 2016, 860.

Personengesellschaften findet die RL keine Anwendung.[68] Neben der Körperschaftsteuersubjektivität gibt es keine weiteren Voraussetzungen, die für die Anwendbarkeit erfüllt werden müssen. Somit werden auch Vereine, Privatstiftungen und gemeinnützig tätige Körperschaften erfasst, wenn sie im Unionsgebiet körperschaftsteuerpflichtig sind. Daraus ergibt sich sogleich der räumliche Anwendungsbereich nach Art 1 der RL. Die Körperschaftsteuerpflicht muss in mindestens einem EU-Mitgliedstaat gegeben sein. Erfasst sind aber auch solche Unionsgebietsfremde, die eine beschränkte Steuerpflicht im Unionsgebiet, aufgrund einer Betriebsstätte in einem Mitgliedsstaat, besitzen. [69]

Art 5 Abs 1 lit a der Richtlinie erfasst zunächst die Übertragung von Vermögenswerten durch einen Steuerpflichtigen von dessen Hauptwohnsitz auf eine in einem anderen Mitgliedstaat bzw Drittstaat gelegenen Betriebsstätte. Ergänzend dazu wird durch lit b auch der Fall erfasst, wenn Wirtschaftsgüter aus einer im Unionsgebiet befindlichen Betriebsstätte an den Hauptwohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat oder in einen Drittstaat verlagert werden. Damit werden auch die beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, mit Sitz in einem Drittstaat, erfasst, wenn sie mit einer Betriebsstätte im Unionsgebiet der beschränkten KöSt-Pflicht unterliegen. Da in der Definition in Art 2 Abs 6 der RL bei der Übertragung von Vermögenswerten auf das „rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum desselben Steuerpflichtigen“[70] abgestellt wird, spricht Art 5 Abs 1 lit a und b der RL von der Überführung von Wirtschaftsgütern zwischen wirtschaftlichen Einheiten desselben Steuerpflichtigen. Nicht erfasst ist aber die unentgeltliche Übertragung von Betriebsvermögen auf eine andere juristische Person, etwa eine ausländische Tochtergesellschaft. Aus dem Wortlaut des Art 5 Abs 1 lit a und b der RL ergibt sich nicht eindeutig, ob die betreffenden Vermögenswerte zwingend dem Betriebsvermögen zugeordnet sein müssen. Wahrscheinlich hatte der Richtliniengesetzgeber primär betriebliche Wegzugsfälle von Körperschaften im Blick, doch schließt die Formulierung des Richtlinientextes eine Anwendung auf außerbetriebliches Vermögen nicht aus. Denkbar wäre zB die unentgeltliche Übertragung bislang

[68] Vgl ErwGr 4 ATAD ABl L 2016/193: „Unternehmen, die nicht der Körperschaftsteuer in einem Mitgliedstaat unterliegen, d. h. insbesondere steuerlich transparente Unternehmen, sollten jedoch nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie einbezogen werden“.
[69] Vgl *Mechtler*, RdW 2016, 860.
[70] ATAD ABl L 2016/193, Artikel 2 Abs 6.

im Privatvermögen gehaltener Wirtschaftsgüter vom Hauptwohnsitz an eine ausländische Betriebsstätte. [71]

Um eine Wegzugsbesteuerung auszulösen, muss der Wegzugsstaat nach dem Wortlaut des Art 5 Abs 1 lit a und lit b der RL, infolge der Übertragung sein Besteuerungsrecht an den betreffenden Vermögenswerten verlieren. Die Legaldefinition in Art 2 Abs 6 verlangt einen Wegfall des Besteuerungsrechts infolge der Überführung, während das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum beim selben Steuerpflichtigen verbleibt. Zwischen Vermögensübertragung und Verlust des Besteuerungsrechts muss daher ein kausaler Zusammenhang bestehen. Durch die Verlagerung verliert der Sitzstaat des Steuerpflichtigen oder der Staat der Betriebsstätte zumindest teilweise die Möglichkeit, die bis dahin entstandenen stillen Reserven, zu besteuern. Obwohl der Verlust des Besteuerungsrechts eine zentrale Rolle spielt, wird dies in der RL nicht definiert. Stattdessen verweist sie auf den Begriff des Besteuerungsrechts der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen. Daneben ist jedoch auch die abkommensrechtliche Ebene zu beachten. Auf Österreich zugeschnitten liegt ein Besteuerungsrecht dann vor, wenn ein innerstaatlicher Tatbestand zur Substanzbesteuerung erfüllt ist und die Ausübung dieses Rechts auch nicht durch ein DBA gänzlich ausgeschlossen ist. [72] Ein solches Besteuerungsrecht besteht etwa hinsichtlich inländischen Betriebsvermögens einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft. Zusätzlich sind die jeweiligen abkommensrechtlichen Verteilungsnormen zu beachten, wenn es sich um ausländisches Vermögen unbeschränkt Steuerpflichtiger oder inländisches Vermögen beschränkt Steuerpflichtiger handelt. Schließlich lässt sich aus der RL nicht eindeutig entnehmen, ob nur Übertragungen in Staaten mit Befreiungsmethode im DBA oder auch solche in Staaten mit der Anrechnungsmethode erfasst sind. Für eine Erfassung nur Ersterer spricht der Wortlaut von Art 5 der RL, welcher von dem endgültigen Verlust des Besteuerungsrechts spricht. Dieser liegt nicht vor, wenn mit einem Staat die Anrechnungsmethode vereinbart ist (Besteuerungsrecht wird da nur eingeschränkt). Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch auch

[71] Vgl ebd.
[72] Vgl *Mechtler/Spies*, Der neue Entstrickungstatbestand im Ertragsteuerrecht nach dem AbgÄG 2015, StaW 2016, 135 (139).

bei erstmaliger Anwendung der Anrechnungsmethode eine Wegzugsbesteuerung vorsehen (Mindestschutzcharakter der RL).[73]

Als nächstes wird Art 5 Abs 1 lit c der RL als weiteren Tatbestand, der die Wegzugsbesteuerung auslösen kann, näher beleuchtet. Dieser erfasst die Verlegung des Steuersitzes in einen anderen Mitgliedstaat oder in einen Drittstaat. Nach Art 2 Abs 7 der RL liegt eine solche Sitzverlegung dann vor, wenn ein Steuerpflichtiger seine steuerliche Ansässigkeit in einem Mitgliedstaat aufgibt und in einem anderen Mitglied- oder Drittstaat ansässig wird. Maßgeblich ist also die Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht im bisherigen Ansässigkeitsstaat. Fraglich ist, ob auch die Verlegung des Ortes der Geschäftsleitung umfasst ist. Praktisch relevant ist das für doppelt ansässige Körperschaften. Führt die Verlagerung der Geschäftsleitung erstmals zu einer neuen steuerlichen Ansässigkeit im Ausland, kann dies einen Verlust des Besteuerungsrechts und damit eine Wegzugsbesteuerung auslösen (wenn Anrechnungsmethode anwendbar).[74] Wird hingegen lediglich eine Doppelansässigkeit beseitigt, weil in den ausländischen Sitzstaat verlegt wird, ist eine Wegzugsbesteuerung, auf lit c gestützt, zu verneinen. Im Unterschied zu den Tatbeständen der lit a und b, knüpft lit c nicht unmittelbar an den Verlust des Besteuerungsrechts an, sondern an die Folgen der Aufgabe der steuerlichen Ansässigkeit, was idR zur Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht im Wegzugsstaat führt. Auch wenn das übertragene Vermögen noch beschränkt steuerverfangen bleibt, stehen meistens abkommensrechtliche Verteilungsnormen (insb Art 13 Abs 5 OECD-MA[75]) einer weiteren Besteuerung entgegen.[76] Ausdrücklich von lit c ausgenommen sind Vermögenswerte, „die tatsächlich[77] weiterhin einer Betriebsstätte im vorigen Mitgliedstaat zuzurechnen sind“[78]. Dies entspricht dem Grundsatz des Art 13 Abs 2 OECD-MA, wonach das bewegliche Betriebsvermögen dem

[73] Vgl *Mechtler*, RdW 2016, 861 f.
[74] Vgl *Mechtler/Spies*, StaW 2016, 146.
[75] Vgl *Kras/Thiel*, Wegzugsbesteuerung bei Anteilen an Immobiliengesellschaften, taxlex 2023, 179 (179 f).
[76] Vgl *Mechtler*, RdW 2016, 862 f.
[77] Vgl *Fuchs*, Wegzugsbesteuerung, GmbH-Beteiligung, Sacheinlage, Verlust des Besteuerungsrechts, ÖStZ 2018, 103 (103).
[78] ATAD ABl L 2016/193, Artikel 5 Abs 1 lit c.

Betriebsstättenstaat[79] ein Besteuerungsrecht zuweist.[80] Schließlich ist zu erläutern, ob außerbetriebliche Vermögenswerte von lit c erfasst sind, denn ausdrücklich ausgeschlossen sind sie bei Vorliegen einer Betriebsstätte nicht. Da der Verlust des Besteuerungsrechts nicht verlangt wird, könnten auch Wirtschaftsgüter erfasst sein, die im Wegzugsstaat, aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Privatvermögen, keiner Steuerverstrickung unterlagen. Beachtet mach den EuGH Rsp und insb die *Rs DMC*[81], ist unionsrechtlich nur dann eine Wegzugsbesteuerung gerechtfertigt, wenn ein Besteuerungsrecht bereits bestand und der Mitgliedstaat nun tatsächlich an der Ausübung seiner Steuerhoheit behindert ist.[82]

Als letzten Wegzugstatbestand erfasst lit d die Verlagerung der von einer Betriebsstätte ausgeübten Geschäftstätigkeit in einen anderen Mitglied- oder Drittstaat. Dabei ist gem Art 2 Abs 8 der RL die Aufgabe der steuerlichen Präsenz im bisherigen Betriebsstättenstaat notwendig. Gleichzeitig muss in einem anderen Staat die steuerliche Präsenz begründet werden, ohne Entstehung der Ansässigkeit. Maßgeblich ist die ausgeübte Geschäftstätigkeit und nicht die formale Betriebsstättendefinition. Eine Wegzugsbesteuerung tritt nur ein, wenn der bisherige Staat sein Besteuerungsrecht an den stillen Reserven aufgrund der Verlagerung verliert.[83]

2.2.2. Rechtsfolgen

Die Rechtsfolge der Erfüllung eines der Tatbestände von Art 5 Abs 1 lit a bis d Anti-BEPS-RL ist die Besteuerung in Höhe der Differenz zwischen dem Marktwert der übertragenen Vermögenswerte im Wegzugszeitpunkt und ihrem steuerlichen Buchwert. Damit werden die bis dahin entstandenen stillen Reserven auch ohne Realisierung erfasst. Grundgedanke dahinter ist, dass jeder Staat, „die in seinem Hoheitsgebiet entstandene Wertsteigerung besteuern kann, selbst wenn diese zum Zeitpunkt der Übertragung oder des Wegzugs noch

[79] Vgl *Petutschnig*, Der Wegzug einer unter naked-in/naked-out eingegangenen Unternehmensbeteiligung aus Österreich, taxlex 2023, 411 (411 ff).
[80] Vgl *Reimer* OECD-MA Art 13 in *Vogel/Lehner*, DBA[6] (2015) Rz 2 (73 ff).
[81] Vgl EuGH 23.1.2014, C-164/12, *DMC*, ECLI:EU:C:2014:20.
[82] Vgl *Mechtler*, RdW 2016, 862 f.
[83] Vgl ebd.

nicht realisiert worden ist“[84]. Der Marktwert ist nach dem Fremdenvergleichsgrundsatz zu bestimmen.[85] Zudem wird bei Wegzügen in EU-/EWR-Staaten mit einer Amtshilfe, die mit der in Richtlinie 2010/24/EU[86] vorgesehene Amtshilfe gleichwertig ist, ein Recht auf Ratenzahlung über fünf Jahre vorgesehen (entspricht EuGH-Rsp in *Rs DMC*). In bestimmten Fällen kann es zur vorzeitigen Fälligkeit der offenen Raten kommen. Dazu kommt es gem Art 5 Abs 4 der RL, bei tatsächlicher Veräußerung (lit a), Verlagerung der Vermögenswerte (lit b) bzw Steuersitzverlegung (lit c) in Drittstaat ohne ausreichende Amts- und Vollstreckungshilfe, Insolvenzabwicklung bzw Abwicklung des Steuerpflichtigen (lit d) und qualifiziertem Verzug bei Teilzahlungsverpflichtungen (lit e).[87]

Wenn der Steuerpflichtige das Ratenzahlungskonzept in Anspruch nimmt, steht es dem Mitgliedstaat zu, Zinsen zu verlangen und bei erhöhtem Nichteinbringungsrisiko (gem Art 5 Abs 3 Satz 2 der RL) Sicherheiten zu fordern.[88] Im Aufnahmestaat ist ein verpflichtender Step-up durch die RL gem Art 5 Abs 5 vorgesehen. Diese Regelung soll eine Doppelbesteuerung von denselben stillen Reserven verhindern, indem der Aufnahmestaat den Wert anerkennt, der im Wegzugsstaat als Ausgangswert für die steuerliche Bewertung der Vermögenswerte festgesetzt wurde. Allerdings wird es für den Aufnahmestaat ermöglicht, den ermittelten Wert anzufechten, wenn dieser der Meinung ist, dass der Wert nicht dem Marktwert entspricht. In diesem Fall dürfte der Marktwert nach Art 5 Abs 6 Anti-BEPS-RL anzusetzen sein. Die Anwendung dieser Verstrickungsregelung ist nur bei Wegzügen in einen EU-Mitgliedstaat umzusetzen.[89]

---

[84] ErwGr 10 ATAD ABl L 2016/193.
[85] Vgl ErwGr 10 ATAD ABl L 2016/193: „Zur Festsetzung der Steuerbeträge muss der Marktwert der Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Übertragung bzw. des Wegzugs nach dem Fremdvergleichsgrundsatz ermittelt werden“.
[86] Richtlinie (EU) 2010/24 des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen, ABl L 2010/84, 1-12.
[87] Vgl *Mechtler*, RdW 2016, 863.
[88] Vgl ErwGr 10 ATAD ABl L 2016/193: „Steuerpflichtigen das Recht haben, den im Rahmen der Besteuerung festgesetzten Steuerbetrag entweder sofort zu entrichten oder ihre Steuerschuld, gegebenenfalls zuzüglich Zinsen und einer Sicherheitsleistung, in Raten über mehrere Jahre zu begleiche“.
[89] Vgl *Mechtler*, RdW 2016, 864.

2.3. Rechtliche Grundlagen im österreichischen Steuerrecht

2.3.1. Historische Entwicklung

Zunächst wird die Rechtslage vor der Einführung des Budgetbegleitgesetzes 2011 beschrieben, mit den damals geltenden Begriffen und Tatbeständen sowie Übergangs- und Ausnahmeregelungen. Danach wird die Reform des BBG 2011 dargestellt, die eine Vermögenszuwachsbesteuerung einführte und dadurch den Anwendungsbereich stark erweiterte. Anschließend werden die durch das AbgÄG 2015 erbrachten Neuerungen thematisiert.

Vor dem BBG 2011 sah die Rechtslage eine Besteuerung von Wertsteigerungen im Privatvermögen nur dann vor, wenn es sich um Spekulationstatbestände oder eine wesentliche (mindestens 1 % erreichende) Kapitalbeteiligung handelte. Damit die Steuerpflicht durch Verlagerung des Besteuerungsrechtes in das Ausland nicht umgangen werden konnte, sah § 31 Abs 2 Z 2 EstG aF[90], analog zu § 6 Z 6 EStG, den Steuerentstrickungstatbestand der Wegzugsbesteuerung vor. Zeitpunkt der Besteuerung war derjenige, in dem Österreich sein Besteuerungsrecht verloren hat. Umstände aus der Sphäre des Steuerpflichtigen galten als steuerpflichtige Veräußerung, wenn sie „zum Verlust des österreichischen Besteuerungsrechts im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich des zumindest 1 % erreichenden Kapitalanteils führten“[91]. Der Begriff wird dem Tatbestand jedoch insofern nicht gerecht, als auch andere Sachverhalte eine Wegzugsbesteuerung auslösen können, nicht nur eine Wohnsitzverlegung. Neben aktiven Handlungen umfassen die „Umstände“ auch andere Konstellationen, die zu einer Steuerentstrickung aus der Sphäre des Steuerpflichtigen führen.[92] Dazu zählen:

- die Wohnsitzverlegung in das EU-Ausland oder Drittstaaten,[93]
- die Verlegung des Mittelpunktes der Lebensinteressen auch unter Beibehaltung des inländischen Wohnsitzes/Zweitwohnsitzes,[94]

[90] nunmehr § 27 Abs 6 Z 1 lit b EStG.
[91] *Hofbauer-Steffel* in *Kirchmayr/Mayr/Schlager*, Besteuerung von Kapitalvermögen (2011), 295 (295).
[92] Vgl ebd.
[93] Vgl *Mayr,* Wegzug, Zuzug und Maßnahmen nach § 31 EStG, SWI 2007, 107 (107).
[94] Vgl *Hofbauer-Steffel* in *Kirchmayr/Mayr/Schlager*, Kapitalvermögen (2011), 296.

- die unentgeltliche Übertragung (Schenkung[95], Erbschaft[96]) der Anteile an Steuerausländer,
- Übertragung der Anteile in ausländisches Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen oder auf ausländische Stiftung[97],
- Umgründungen[98] sowie
- Neuabschluss/Änderung eines DBA (strittig).[99]

Um beurteilen zu können, ob ein Verlust des Besteuerungsrechts erfolgte, wurde das nationale Recht und Abkommensrecht herangezogen. Abzustellen war nur auf das Besteuerungsrecht am Veräußerungsgewinn. Unbedeutend war die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Höhe nach. Erfolgte der Wegzug in einen EU oder EWR-Staat, mit dem eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe bestand, wurde auf Antrag des Steuerpflichtigen (unter weiteren Voraussetzungen[100]) über die Steuerschuld nur abgesprochen, festgesetzt wurde die Steuerschuld jedoch bis zu einer tatsächlichen Veräußerung nicht. Für Wegzüge in Drittstaaten gab es mangels umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe keinen Aufschub, die Steuer war unmittelbar bei Wegzug fällig. Falls Wertminderungen zwischen dem Wegzug und der Veräußerung eingetreten sind, reduzierten diese die Bemessungsgrundlage, allerdings nur bis zur, im Wegzugszeitpunkt festgesetzten, Wertsteigerung. Die Veräußerung stellte gem § 295a BAO ein rückwirkendes Ereignis dar.[101]

Kurz erwähnt sei auch die Zuzugsbesteuerung, welche grundsätzlich nicht Thema dieser Arbeit ist. Im Fall des Entstehens des Besteuerungsrechts Österreichs kam es zu einem Step-up auf den gemeinen Wert[102] (außer Wiedereintritt des österreichischen Besteuerungsrechts[103] oder Umgründung, dann historische Anschaffungskosten vor dem Wegzug).

---

[95] Vgl BMF 18.4.2002, EAS 2027.
[96] Vgl *Mayr,* SWI 2007, 107.
[97] Vgl BMF 25.4.2000, EAS 1644.
[98] Vgl *Hofbauer-Steffel* in *Kirchmayr/Mayr/Schlager*, Kapitalvermögen (2011), 296.
[99] Vgl *Kanduth-Kristen,* Neuabschluss oder Änderung von Doppelbesteuerungsabkommen als Auslöser für die „Exit Tax?", SWI 2014, 166 (166 ff).
[100] Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung, 10-jährige Festsetzungsverjährung.
[101] Vgl *Hofbauer-Steffel* in *Kirchmayr/Mayr/Schlager*, Kapitalvermögen (2011), 297.
[102] Vgl BMF 19.2.2001, EAS 1802: Börsenkurs, wenn vorhanden; BMF 5.10.2009, BMF-010203/0542-VI/6/2009 (ESt-Protokoll 2009) 5: Wiener Verfahren.
[103] Vgl *Massoner/Plansky* in *Stefaner/Schragl* (Hrsg), Eintritt und Wiedereintritt in die Besteuerungshoheit, SWK-Spezial Wegzugsbesteuerung 2016, 122 (125 f).

Wurden Wertsteigerungen erzielt, während ein ausländisches Besteuerungsrecht bestand, konnten diese bei Nachweis von dem Veräußerungserlös abgezogen werden. Verluste waren nur sehr begrenzt ausgleichsfähig, nämlich mit den Überschüssen aus der Veräußerung anderer wesentlicher Beteiligungen iSd § 31 EStG aF. Ein Vortrag war mangels betrieblicher Einkünfte nicht möglich.[104]

Mit dem BBG 2011 wurde in § 27 Abs 6 Z 1 lit b iVm § 27a Abs 3 Z 2 lit b EStG eine Vermögenszuwachsbesteuerung eingeführt. Sie erfasst Wertsteigerungen im außerbetrieblichen Kapitalvermögen sowie bei Derivaten (§ 27 Abs 3 und 4 EStG), sobald ein Verlust des österreichischen Besteuerungsrechts eintritt, unabhängig davon, ob die Beteiligung wesentlich ist. Umfasst sind nun, im deutlich erweiterten Anwendungsbereich, neben Kapitalbeteiligungen auch Derivate, Forderungswertpapiere, Investmentzertifikate und unverbriefte Darlehen. Besteuert wird weiterhin nur bei Verlust des Besteuerungsrechts an Veräußerungsgewinn. Für Depotentnahmen wurde ebenso eine Veräußerungsfiktion in § 27 Abs 6 Z 2 EStG eingeführt,[105] die allerdings nur greifen, wenn keine Besteuerung iRd Wegzugsbesteuerung erfolgt.[106] Das AbgÄG 2011 erfasste dann auch Stückzinsen (fortan iRd Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen erfasst) und Substanzgewinne in § 27 Abs 6 Z 1 lit b EStG. Der Steuersatz betrug grundsätzlich 25 % gem § 27a Abs 1 EStG, eine Ausnahme gab es nach Abs 5 für Privatdarlehen oder private-Placement-Forderungswertpapiere, wo der tarifliche Einkommensteuersatz zur Anwendung gelang. Wenn ein Wegzugstatbestand oder der Wiedereintritt in die Steuerhoheit Österreichs nach dem 31.3.2012 verwirklicht wird, ist der besondere Steuersatz iHv 25 % auch auf „alte“ Wertsteigerungen anzuwenden, der halbe Durchschnittsteuersatz entfiel. Vor dem BBG 2011 war bei einer Wegzugsbesteuerung kein Quellensteuerabzug vorgesehen, dh die Steuererhebung geschah im Wege der Veranlagung. Mit dem BBG 2011 wurde ein Kapitalertragsteuerabzug bei Meldung des Wegzugs durch den Steuerpflichtigen an den Abzugsverpflichteten eingeführt. Dieser

[104] Vgl *Hofbauer-Steffel* in *Kirchmayr/Mayr/Schlager*, Kapitalvermögen (2011), 298.
[105] Vgl *Hofstätter/Günther/Moldaschl,* Steuerfallen beim Erben im Ausland, Die Presse 2024/23/03.
[106] Vgl *Huisman/Bhullar*, Ertragsteuerliche Implikationen von ausländischen Trusts im Erbfall, taxlex 2024, 263 (264); *Marschner* in *Kanduth-Kristen/Marschner/Peyerl/Ebner/Ehgartner,* EStG Jakom[18], 2025, § 27 Rz 351 ff.

erfolgt erst bei tatsächlicher Veräußerung, Entnahme oder sonstigem Ausscheiden aus dem Depot. Bemessungsgrundlage für den KESt-Abzug ist grds der Unterschiedsbetrag zwischen dem gemeinen Wert des Vermögens zum Zeitpunkt des Wegzugs 8und den ursprünglichen Anschaffungskosten. Dabei darf der Erlös bzw der Marktwert zum Entnahmezeitpunkt oder sonstigen Ausscheiden nicht überstiegen werden (§ 95 Abs 3 Z 3 EStG). Zusätzlich werden noch nicht realisierte Zinsen sowie anteilige Kapitalerträge aus den Wertzuwächsen, im Fall der Änderung des KESt-Status des Abzugsverpflichteten, berücksichtigt.[107] Ein KESt-Abzug entfällt, wenn der Wegzug dem Abzugsverpflichteten gemeldet wird und ein Bescheid vorliegt, in welchem die durch den Wegzug entstehende Steuerschuld bereits berücksichtigt ist. In diesem Fall erfolgt die Besteuerung dann iRd regulären Einkommensteuerveranlagung, sofern dies nicht bereits beim Wegzug in einen Drittstaat erfolgt ist. Kritisiert wird dabei, dass die für den Steuerabzug relevanten Bestimmungen (also § 93 Abs 5, § 94 Z 7, § 95 Abs 3 Z 2 und 3 EStG) ausschließlich auf den Begriff „Wegzug" verweisen, nicht jedoch auf den „Verlust des Besteuerungsrechts", wie in § 27 Abs 6 Z 1 lit b EStG geregelt. Daraus folgt, dass das KESt-Regime nicht zur Anwendung gelangen sollte, wenn das Besteuerungsrecht aus anderen Gründen als einem tatsächlichen Wegzug erlischt. Der Wortlaut sollte angepasst werden, denn bei einem Zuzugsfall wird richtigerweise auf den Eintritt des Besteuerungsrechts Österreichs abgestellt. In § 27 Abs 8 EStG wurde ein Verlustausgleich bei Kapitaleinkünften eingeführt, jedoch nur innerhalb derselben Besteuerungsart. Verluste dürfen nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen, Zuwendungen aus Privatstiftungen oder anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Ebenso erfolgt kein Ausgleich zwischen dem besonderen Steuersatz mit dem progressiven Steuersatz unterliegenden Einkünften.[108]

Die Wegzugsbesteuerung wurde aus Sicht des Unionsrechts als besonders großzügig angesehen, nicht nur wegen des Nichtfestsetzungskonzepts, sondern auch wegen der absoluten zehnjährigen Verjährungsfrist, wodurch die Besteuerung der, unter österreichische Steuerhoheit entstandenen, stillen Reserven endgültig verloren geht. Daher hat das

[107] Vgl § 95 Abs 3 Z 2 EStG.
[108] Vgl *Hofbauer-Steffel* in *Kirchmayr/Mayr/Schlager*, Kapitalvermögen (2011), 298 ff.

Abgabenänderungsgesetz 2015 grundlegende Neuerungen eingeführt.[109] Auf den EuGH Rsp reagierend wurde ein differenziertes Besteuerungssystem eingeführt: ein nicht flächendeckendes Ratenzahlungskonzept für den „Wegzug" von Betriebsvermögen. Für einen physischen Wegzug natürlicher Personen wurde das Nichtfestsetzungskonzept beibehalten, jedoch beginnt die absolute Verjährungsfrist erst mit dem Eintritt des rückwirkenden Ereignisses.[110]

2.3.2. Der betriebliche Bereich

Die Entstrickungsbesteuerung im betrieblichen Bereich ist in § 6 Z 6 lit a und b EStG geregelt. Die Steuerpflicht entsteht gem lit a, wenn Wirtschaftsgüter, Betriebe oder Betriebsstätten ins Ausland überführt bzw verlegt werden.[111] Der Ansatz erfolgt mit dem Fremdenvergleichswert, also dem Wert, der bei Lieferung an einen fremden Dritten anzusetzen wäre.[112] Ein weiterer Anwendungsfall ist eine Überführung zwischen zwei Betrieben, bei denen die Geschäftsleitung bzw Kontrolle von denselben Personen ausgeübt oder zumindest beeinflusst wird. Zwischen dem in- und ausländischen Betrieb muss eine enge Beziehung bestehen.[113]

Lit b des erwähnten Paragraphs wurde mit dem AbgÄG 2015 neu eingeführt und ergänzt lit a um einen Auffangtatbestand, der die Steuerpflicht auch bei sonstigen, nicht unter lit a fallenden Umständen auslöst, die das österreichische Besteuerungsrecht im Verhältnis zu anderen Staaten einschränken. Nunmehr kommt es nicht nur bei einer tatsächlichen Überführung des Wirtschaftsgutes zur Aufdeckung stiller Reserven, sondern ebenfalls beim

[109] Vgl *Schlager/Titz*, Ertragsteuerliche Änderungen im AbgÄG 2015: Neues zur Einkünftezurechnung, Einlagenruckzahlung und „Wegzugsbesteuerung", RWZ 2015, 375 (377).
[110] Vgl Bericht der Steuerreformkommission 2014, 142, https://www.bmf.gv.at/ministerium/presse/archiv-2014/dezember/BerichtSteuerreformkommission.html (Zugriff: 15.2.2026); *Schlager/Titz*, RWZ 2015, 377.
[111] Vgl *Spies*, Die Wegzugsbesteuerung im österreichischen Recht: System oder Chaos? (Teil 1), ÖStZ 2015, 283 (284).
[112] Vgl *Meyerle*, Fremdüblicher Wert, in *Stefaner/Schragl* (Hrsg), SWK-Spezial Wegzugsbesteuerung (2016), 21 (21).
[113] Vgl *Pinetz/Zeiler*, Betriebsvermögen, in *Stefaner/Schragl* (Hrsg), SWK-Spezial Wegzugsbesteuerung (2016), 50 (51): Eigentümer/Mitunternehmer gleich oder über 25 % Beteiligung bzw Ausübung der Geschäftsleitung/Kontrolle.

Eintritt „sonstiger Umstände".[114] Darunter fallen uA der Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens oder der Wechsel von einem mit Anrechnungsmethode zu einem mit Befreiungsmethode, wenn das Besteuerungsrecht Österreichs eingeschränkt wird. Dies ist der Fall, wenn das Wirtschaftsgut davor der Besteuerung in Österreich vollständig unterlag und nun durch den Abschluss oder Wechsel des DBA davon ausgenommen wird.[115] Ebenfalls von einer Entstrickung nach lit b betroffen ist der Fall, wenn ausländisches Betriebsvermögen in einem Staat belegen ist, mit dem Österreich ein DBA mit Anrechnungsmethode abgeschlossen hat und diese Wirtschaftsgüter anschließend in einen Staat überführt werden, mit dem ein DBA mit Befreiungsmethode besteht. Selbst wenn die steuerpflichtige Person weiterhin im Inland ansässig bleibt, wird das Wirtschaftsgut aus der österreichischen Steuerverstrickung gelöst.[116] Entsprechendes gilt auch, wenn ein Wirtschaftsgut aus einem Staat ohne DBA mit Österreich in einen Staat überführt wird, mit dem ein DBA besteht.[117]

Die Verlegung der Geschäftsleitung einer Körperschaft aus dem Inland ins Ausland ist auch ein Umstand, der zur Einschränkung des Besteuerungsrechts führen kann.[118] Allerdings ist lit a anzuwenden, wenn der Betriebsstättenbegriff des § 29 BAO greift. [119] Lit b greift, wenn die Geschäftsleitung einer ausschließlich passiv tätigen Gesellschaft (etwa Holding) verlegt wird.[120] Weiters werden auch die Wirtschaftsgüter erfasst, die zwar keinem inländischen Betriebsvermögen zuzurechnen sind, an denen Österreich jedoch bislang ein Besteuerungsrecht hatte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das ausländische Betriebsvermögen in einem Staat belegen ist, mit dem kein DBA besteht oder mit dem ein DBA mit Anrechnungsmethode abgeschlossen wurde.[121] Bevor die Gesellschaft ihre Ansässigkeit

[114] Vgl *Mayr/Mair*, Grenzüberschreitende Verschmelzungen und Einbringungen nach dem AbgÄG 2015, RdW 2016, 72 (72).
[115] Vgl *Schilcher*, Neuregelung der „Wegzugsbesteuerung" im EStG, SWI 2016, 160, (163).
[116] Vgl *Mechtler/Spies,* Die Entstrickungsbesteuerung im betrieblichen Bereich nach dem AbgÄG 2015, RdW 2016, 697 (701).
[117] Vgl *Pinetz/Zeiler* in *Stefaner/Schragl* (Hrsg), SWK-Spezial, 54.
[118] Vgl *Schlager/Titz*, RWZ 2015, Fn 24.
[119] Vgl *Mechtler/Spies,* RdW 2016, 702.
[120] Vgl *Pinetz/Zeiler* in *Stefaner/Schragl* (Hrsg), SWK-Spezial, 53.
[121] Vgl *Schlager/Titz*, RWZ 2015, Fn 24.

wechselte, stand Österreich das umfassende Besteuerungsrecht bezüglich der in diesen Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven zu. Auch hier liegt eine Einschränkung des österreichischen Besteuerungsrechts vor und die Entstrickungsbesteuerung nach lit b greift.

Die Rechtsfolgen der Erfüllung des Tatbestandes von § 6 Z 6 lit a oder b EStG wurden im Zuge des AbgÄG 2015 massiv geändert. Das bisherige Nichtfestsetzungskonzept gegenüber EU-/EWR-Staaten mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe wurde durch ein Ratenzahlungskonzept ersetzt. Zweifellos trägt Österreich damit den unionsrechtlichen Entwicklungen auf Primär- und Sekundärrechtsebene Rechnung, insb der einschlägigen Rechtsprechung sowie der Umsetzung der Anti-BEPS-RL. Nach § 6 Z 6 lit c EStG gilt dieses für sämtliche Entstrickungsfälle nach lit a und b. Die Steuerschuld wird im Entstrickungszeitpunkt festgestellt, wie nach alter Rechtslage. Allerdings wurde beim Nichtfestsetzungskonzept die Steuerzahlung auf Antrag aufgeschoben, jetzt wird auf Antrag in der Steuererklärung bloß die Fälligkeit verschoben und die Steuer kann, je nach Qualifikation, in Raten über zwei (bei Umlaufvermögen[122]) bzw sieben Jahre (bei Anlagevermögen) entrichtet werden. Eine Verzinsung ist nicht vorgesehen, da die Ratenzahlung lediglich eine Fälligkeitsverschiebung bewirkt.[123]

Nach dem Ratenzahlungskonzept müssen in- und ausländische Betriebsstätten einen einheitlichen Betrieb darstellen, was nach der wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Verflechtung zu beurteilen ist. Fehlt diese Einheitlichkeit, sind die stillen Reserven sofort zu versteuern. Im Falle der frühzeitigen Realisierung, weil das Vermögen veräußert wird, aus dem Betriebsvermögen ausscheidet oder in einen Staat außerhalb des begünstigten EU-/EWR-Raums verlegt wird, werden die noch offenen Raten nach § 6 Z 6 lit d EStG sofort fällig. Dann werden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens durch ein Abänderungsbescheid fällig gestellt (bei Umlaufvermögen kommt es zu einer zweijährigen Steuerstundung). [124]

[122] Vgl *Bieber/Tratlehner*, Umlaufvermögen/Abschreibung, Lexis Briefings 2023.
[123] Vgl *Pinetz/Zeiler* in *Stefaner/Schragl* (Hrsg), SWK-Spezial, 56.
[124] Vgl ebd 56 f.

Um die Steuerbemessungsgrundlage zu ermitteln, ist der maßgebliche Bewertungsmaßstab gem § 6 Z 6 lit a und b EStG der Fremdvergleichswert des jeweiligen Wirtschaftsgutes. Die entstrickten Wirtschaftsgüter sind mit jenem Wert anzusetzen, der im Entstrickungszeitpunkt bei einer Lieferung an eine unabhängige Person erzielt worden wäre. Der innerstaatliche Fremdvergleichsgrundsatz entspricht dabei dem abkommensrechtlichen Verständnis und wird nach den OECD-VPR[125] ermittelt.[126] Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage wird der Fremdvergleichswert dem steuerlichen Buchwert[127] am Entstrickungsstichtag gegenübergestellt. Die Differenz stellt die aufzudeckenden stillen Reserven und somit die Bemessungsgrundlage dar. Auf die ermittelte Bemessungsgrundlage ist der persönliche Steuersatz anzuwenden. Bei Körperschaften gilt der Steuersatz nach § 22 Abs 1 KStG iHv 23 % ab dem Jahr 2024. Multipliziert man die Bemessungsgrundlage mit dem Steuersatz, ergibt sich die Steuerbelastung, die dann auf Zahlungen über zwei bzw fünf Jahre verteilt werden kann. Bei natürlichen Personen richtet sich die Steuer nach dem progressiven Tarif des § 33 EStG (zwischen 0 und 50 %), abhängend vom jeweiligen Einkommen. Für den Zweck der Steuerstundung wird entweder der Grenzsteuersatz oder der persönliche Durchschnittssteuersatz als Berechnungsmaßstab herangezogen.[128]

2.3.3. Der außerbetriebliche Bereich

Durch das AbgÄG 2015 wurde die Wegzugsbesteuerung auch im Bereich des Privatvermögens gem § 27 Abs 6 Z 1 EStG neu geregelt. Betroffen ist ausschließlich im Privatvermögen gehaltenes Kapitalvermögen[129]. Ein Übergang zum Ratenzahlungskonzept wurde nur teils umgesetzt, wesentliche Fälle folgen weiterhin dem Nichtfestsetzungskonzept. Erfasst

[125] OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen, https://www.oecd.org/de/publications/2022/01/oecd-transfer-pricing-guidelines-for-multinational-enterprises-and-tax-administrations-2022_57104b3a.html (Zugriff: 15.2.2026).
[126] Vgl *Meyerle*, Fremüblicher Wert, in *Stefaner/Schragl* (Hrsg), SWK-Spezial 2016, 21 (21).
[127] Vgl *Pinetz/Zeiler* in *Stefaner/Schragl* (Hrsg), SWK-Spezial, 58: bei Abweichung von Unternehmensbilanz auf steuerlichen Werten abzustellen.
[128] Vgl ebd. 61.
[129] Vgl EStR 2000 Rz 6152.

werden Umstände, die eine Einschränkung[130] des österreichischen Besteuerungsrecht gegenüber anderen Staaten, bezogen auf ein Wirtschaftsgut iSd Abs 3, ein Derivat iSd Abs 4 oder eine Kryptowährung iSd Abs 4a, herbeiführen. Während das Gesetz bis 2015 lediglich auf den „Verlust" des Besteuerungsrechts abstellte, wurde der Anwendungsbereich durch die Neufassung auf „Einschränkungen" des Besteuerungsrechts erweitert. Nach geltender Rechtslage setzt § 27 Abs 6 Z 1 EStG somit eine Einschränkung des Besteuerungsrechts[131], einen entsprechenden Umstand sowie einen kausalen Zusammenhang zwischen diesen beiden Elementen[132] voraus. Eine tatsächliche Veräußerung der Kapitalanlage oder die Realisierung der darin enthaltenen stillen Reserven ist hingegen nicht erforderlich.[133]

Der Tatbestand des Wegzugs im außerbetrieblichen Bereich ist gem § 27 Abs 6 Z 1 lit a EStG bei einem tatsächlichen Wegzug einer natürlichen Person sowie bei der unentgeltlichen Übertragung eines Wirtschaftsgutes oder Derivats an eine in einem EU/EWR-Staat ansässige natürliche Person erfüllt. Ein tatsächlicher Wegzug liegt vor, wenn ein abkommensrechtlicher Ansässigkeitswechsel erfolgt, also bei Aufgabe des Wohnsitzes im Inland oder Verlegung des Mittelpunktes der Lebensinteressen bei Beibehaltung eines inländischen Wohnsitzes.[134] Ein späterer Wegzug bzw Überführung des betroffenen Wirtschaftsgutes in einen Staat ohne umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe, führt zur Festsetzung der Steuer (s lit b)[135]. Ergänzend dazu enthält lit d eine Generalklausel, wonach auf alle Umstände, die nicht unter lit a fallen, § 6 Z 6 lit c und d EStG (aus dem betrieblichen Bereich) und somit das Ratenzahlungskonzept anzuwenden ist. Im Detail wird auf das Ratenzahlungskonzept für das Anlagevermögen verwiesen, wonach eine Verteilung der Raten auf sieben Jahre erfolgt und auch die vorzeitige Ratenfälligstellung anwendbar ist. Kursgewinne

[130] Vgl *Lechner/Stangl*, Remittance-Klauseln in DBA und Wegzugsbesteuerung, SWK 2024, 637 (638).
[131] Vgl *Gold-Tajalli/Pichler-Rohrhofer,* Remittance-Klauseln in DBA und Wegzugsbesteuerung. Ansässigkeitswechsel nach Großbritannien, ÖStZ 2024, 492 (492).
[132] Vgl *Spies*, ÖStZ 2015, 283.
[133] Vgl *Kofler/Marschner*, Kapitaleinkünfte und internationales Steuerrecht, in *Lechner/Mayr/Tumpel* (Hrsg), Handbuch der Besteuerung von Kapitalvermögen (2013), 543 (557 f).
[134] Vgl *Wild*, Die neue Entstrickungsbesteuerung im AbgÄG 2015, taxlex 2016, 4 (4 ff); ErlRV AbgÄG 2015 896 BlgNR 25. GP 6.
[135] Vgl *Stanek/Gurtner*, Verfahrensrechtliche Fragen der neuen Entstrickungsbesteuerung, ÖStZ 2016, 290 (293).

nach § 27 Abs 3 EStG entstehen nur bei Wirtschaftsgütern, die Früchte iSd Abs 2 (Einkünfte aus Kapitalüberlassung) erwirtschaften. Der Begriff „Veräußerung" im Kontext der Entstrickungsregelung ist weit zu verstehen. Nicht erfasst werden aber Einkunftsquellen, die ausschließlich Früchte, aber keine Substanzerträge abwerfen (wie Zuwendungen aus Privatstiftungen). Von der Wegzugsbesteuerung erfasst werden nach § 124b Z 185 lit a EStG nur Neubestände an Kapitalvermögen, die der Kursgewinnbesteuerung unterliegen. Das gilt für entgeltliche Käufe von Beteiligungen und (Immobilien-)Investmentfonds nach dem 31.12.2010 und für sonstige Wirtschaftsgüter nach dem 31.3.2012. Auch qualifizierte Beteiligungen werden trotz einer Anschaffung vor dem 1.1.2011 in die Kursgewinnbesteuerung einbezogen. Nicht erfasst sind Altbestände, uA zwischen dem 30.9.2011 und dem 1.4.2012 erworbenes Kapitalvermögen (außer Fonds und Beteiligungen). Auch Kapitalerträge, die zu den Einkünften aus selbstständiger oder nicht-selbständiger Arbeit zählen, fallen nicht unter die Wegzugsbesteuerung gem § 27 Abs 6 Z 1 EStG.[136]

Nach § 27 Abs 6 Z 1 lit e EStG wird bei Entstehung des Besteuerungsrechts als Anschaffungskosten der gemeine Wert angesetzt, auch bei Wiedereintritt, wenn das Ratenzahlungskonzept angewandt wird. Wurde jedoch das Nichtfestsetzungskonzept angewandt, sind die historischen Anschaffungskosten, höchstens bis zum gemeinen Wert anzusetzen. Dies soll eine Doppelberücksichtigung im Ausland eingetretener Wertminderungen verhindern.[137]

Für den außerbetrieblichen Bereich hat der Gesetzgeber im Zuge des AbgÄG 2015 keine einheitliche Rechtsfolge eingeführt. Vielmehr bestehen drei unterschiedliche Konsequenzen: Nichtfestsetzung, Raten- oder Sofortzahlung.[138]

Wie bereits erwähnt, gibt es hier im Verhältnis zu EU-/EWR-Staaten weiterhin Fälle der Nichtfestsetzung. Diese sind in § 27 Abs 6 Z 1 lit a EStG taxativ aufgezählt. In diesen Fällen

[136] Vgl *Marschner* in *Stefaner/Sch*ragl (Hrsg), Wegzugsbesteuerung, 32.
[137] Vgl *Wild*, taxlex 2016, 4 ff.
[138] Vgl *Mechtler/Spies*, Die Entstrickungsbesteuerung im außerbetrieblichen Bereich nach dem AbgÄG 2015, ÖStZ 2016, 634 (636).

kann bei Überführungen in EU/EWR-Staaten mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe ein Antrag auf Nichtfestsetzung, also auf den Aufschub der Steuer, gestellt werden. Die Steuer wird dann zunächst nur festgestellt, ihre Festsetzung erfolgt erst bei tatsächlicher Veräußerung bzw sonstiger Realisierung der stillen Reserven. Wertminderungen zwischen Wegzug und tatsächlicher Veräußerung iwS sind gem § 27a Abs 3 Z 2 lit b EStG zugunsten des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen, sofern sie nicht bereits im Ausland steuerlich erfasst wurden. Die spätere Veräußerung gilt als rückwirkendes Ereignis iSd § 295a BAO und führt zur Anpassung des Steuerbescheides des Wegzugsjahres.[139]

In allen nicht von § 27 Abs 6 Z 1 lit a erfassten Fällen wird durch lit d das Ratenzahlungskonzept nach § 6 Z 6 lit c und d EStG angewandt. Insbesondere sind folgende Konstruktionen erfasst: unentgeltliche Übertragungen an ausländische Körperschaften mit Sitz im Ausland, Zuwendungen an ausländische Stiftungen[140], Änderungen bzw Neuabschlüsse von DBA, gesellschaftsrechtliche Entscheidungen, wie der Wegzug einer Beteiligungsgesellschaft und immobilienbezogene Sonderkonstellationen. Auf Antrag ist in diesen Fällen eine Verteilung der Steuer auf fünf Jahre möglich, ein Aufschub ist jedoch ausgeschlossen. Bei Sachverhalten mit Drittstaaten bzw einem EWR-Staat ohne umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe verbleibt es bei der sofortigen Festsetzung der Steuer. Von der Besteuerung ist abzusehen, wenn der Aufenthalt im anderen EU/bestimmten EWR-Staat nur vorübergehend dauert und es zu keiner Veräußerung von Gesellschaftsanteilen kommt.[141]

Erhoben wird die Steuer entweder durch einen KESt-Abzug durch die Bank oder iRd Veranlagung. Damit ein Abzug möglich ist, muss Depotverfangenheit gegeben sein und der Steuerpflichtige muss die depotführende Stelle informiert haben.[142] Unterbleibt eine Meldung, ist weiterhin Kapitalertragsteuer einzubehalten und auch sämtliche, nach dem Wegzug

[139] Vgl *Schragl/Stieglitz/Kronig,* Verjährungsbestimmungen, in *Stefaner/Sch*ragl (Hrsg), SWK-Spezial 2016, 102 (102).
[140] Vgl *Mauk*, Liechtensteinische Substiftungen im Lichte der aktuellen Rechtslage und politischen Stimmung, PSR 2024, 107 (107 ff).
[141] Vgl *Puchner/Gloser*, Brennpunkt Ansässigkeitswechsel iZm (befristeten) Auslandsaufenthalten, taxlex 2025, 104 (104 ff); *Ebner*, Keine nachgeholte Besteuerung bei zu Unrecht unterbliebener Wegzugsbesteuerung, Jus Extra, 10 (11).
[142] Vgl § 94 Z 7 EStG.

entstandene, Wertsteigerungen unterliegen dem Steuerabzug. Als weitere Voraussetzung für den KESt-Abzug müssen realisierte Wertsteigerungen (Substanzgewinne) vorliegen. Mangels eines Steuerabzugs hat der Steuerpflichtige eine Veranlagung zu den Steuersätzen nach § 27a Abs 1 und 2 EStG vorzunehmen, also zu einem Sondersteuersatz oder dem individuellen progressiven Einkommensteuersatz.[143] Kurz erwähnt soll die flächendeckende Einführung des Ratenzahlungskonzepts im UmgrStG[144] werden. Da dieses Gesetz grds nur „unternehmerische" Tätigkeiten erfasst, müssen die Vorgaben der EuGH-Rsp für das Privatvermögen natürlicher Personen hier nicht berücksichtigt werden.[145]

2.4. Wegzugsbesteuerung bei beschränkter Steuerpflicht

Im österreichischen Steuerrecht ist die beschränkte Steuerpflicht einkommensteuerrechtlich in § 98 EStG und in § 21 KStG körperschaftsteuerrechtlich normiert. Diese Paragraphen enthalten keine ausdrücklichen Regelungen für eine mögliche Wegzugsbesteuerung. Sie verweisen vielmehr auf die Tatbestände der unbeschränkten Steuerpflicht nach § 21 ff EStG.[146] Hervorzuheben ist dabei, dass § 98 Abs 1 Z 5 EStG auf § 27 EStG verweist, wodurch auch die Veräußerungsdefinition des § 27 Abs 6 EStG für die beschränkte Steuerpflicht maßgeblich ist und somit die Veräußerungsfiktion zur Anwendung gelangt. Dies wurde vom BMF im Jahr 2010 in EAS 3157 bestätigt, als ein Steuerpflichtiger 2006 ins Ausland zog, mit seiner AG-Beteiligung jedoch in Österreich beschränkt steuerpflichtig blieb und die Wegzugsbesteuerung erst durch den DBA-Abschluss mit dem Zuzugsstaat ausgelöst wurde.[147] Auch bei der beschränkten Steuerpflicht greift also die Wegzugsbesteuerung, wenn das Besteuerungsrecht hinsichtlich der Einkünfte Österreich obliegt und dieses eingeschränkt wird.[148]

---

[143] Vgl *Marschner* in *Stefaner/Schr*agl (Hrsg), Wegzugsbesteuerung, 40 ff.
[144] Vgl *Hofmann*, AbgÄG 2023: Neue Wegzugsbesteuerung im UmgrStG auf Ebene der Gesellschafter, RdW 2023, 519 (519); *Stückler*, Einbringung – Bewertung einzubringendes Betriebsvermögen, Lexis Briefings Juli 2024.
[145] Vgl *Wild*, taxlex 2016, 4 ff.
[146] Vgl *Mechtler/Spies*, Die Entstrickungsbesteuerung bei beschränkter Steuerpflicht nach dem Abgabenänderungsgesetz 2015, SWI 2016, (504) 504.
[147] Vgl *Kanduth-Kristen*, SWI 2014, 166.
[148] Vgl *Wagner*, Wegzugsbesteuerung und Doppelbesteuerungsabkommen, SWI 2014, 103 (103).

Vor dem AbgÄG 2015 bestand zwischen beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht im betrieblichen Bereich ein unsystematisches Bild. Im Fall der unbeschränkten Steuerpflicht lösten nur aktive Handlungen des Steuerpflichtigen (wie eine Veräußerung) die Entstrickung aus, während bei der beschränkten Steuerpflicht neben aktiven Handlungen bereits rein rechtliche Vorgänge oder Handlungen anderer Personen eine Wegzugsbesteuerung auslösen konnten.[149] Die Begründung hierfür war die Wechselwirkung von dem Subsidiaritätsprinzip und der Isolationstheorie. Für Wirtschaftsgüter, die einer inländischen Betriebsstätte zugeordnet waren, galt § 6 Z 6 lit a EStG aF, wonach eine Entstrickung nur eintrat, wenn das Wirtschaftsgut von der heimischen in eine ausländische Betriebsstätte überführt oder gemeinsam mit einem Betrieb oder inländischer Betriebsstätte verlegt wurde. Ein Verlust des österreichischen Besteuerungsrechts war nicht zwingend vorausgesetzt. Für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keiner inländischen Betriebsstätte zugeordnet sind, wurde der Isolationstheorie folgend § 98 Abs 1 Z 5 iVm § 27 EStG angewandt. Diese Einkünfte waren nicht von § 6 Z 6 lit a EStG erfasst, sondern fielen nach § 98 Abs 1 Z 5 lit e EStG nur dann unter die Wegzugsbesteuerung, wenn sie eine Beteiligung an einer inländischen Kapitalgesellschaft von mehr als 1 % betrafen. Hier war neben einen „Umstand" auch ein Verlust des österreichischen Besteuerungsrechts erforderlich. Die Rechtsfolgen waren vor dem AbgÄG 2015 bei der beschränkten Steuerpflicht die gleichen, wie bei unbeschränkter Steuerpflicht.[150]

Mit dem AbgÄG 2015 hat der Gesetzgeber zwar keine Änderungen an §§ 98 EStG und 21 KStG vorgenommen, jedoch ergeben sich aus der Erweiterung des tatbestandlichen Anwendungsbereichs der Entstrickungsbesteuerung von unbeschränkt Steuerpflichtigen, auch Neuerungen für die beschränkte Steuerpflicht. Wie bereits thematisiert, wurde sowohl im betrieblichen als auch im außerbetrieblichen Bereich[151] nachgeschärft und auch alle Umstände in den Anwendungsbereich eingeschlossen, die eine Einschränkung des Besteuerungsrechts herbeiführen. Für die Mehrzahl der Fälle ist es nun unerheblich, ob der

[149] Vgl *Spies*, Die Wegzugsbesteuerung im österreichischen Recht: System oder Chaos? (Teil 2), ÖStZ 2015, 316 (319).
[150] *Mechtler/Spies*, SWI 2016, 505.
[151] Vgl § 6 Z 6 lit b EStG und § 27 Abs 6 Z 1 EStG.

Steuerpflichtige beschränkt oder unbeschränkt ist und ob das Vermögen betrieblich oder außerbetrieblich gehalten wird. Sobald das Besteuerungsrecht der Republik Österreich eingeschränkt wird, erfolgt die Aufdeckung stiller Reserven. Dies geschieht izusammenm Fall, wenn der Steuerpflichtige aktive Handlungen setzt oder auch durch andere Vorgänge, die nicht seiner Sphäre zuzurechnen sind. Ein Unterschied besteht nur für den Fall, dass § 6 Z 6 liz a EStG anwendbar ist, wenn also Wirtschaftsgüter, die einer inländischen Betriebsstätte zugeordnet sind überführt bzw Betrieb verlegt wird. Da ist die Einschränkung des Besteuerungsrecht keine Voraussetzung. Allerdings gehen in der Praxis solche Vorgänge fast immer mit einem Verlust des Besteuerungsrechts einher, indem die nationale Steuergrundlage wegfällt oder ein DBA[152] das Besteuerungsrecht nimmt.[153]

Im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht wird in Sachverhalten innerhalb der EU/des EWR nach dem AbgÄG 2015 fast ausschließlich das Ratenzahlungskonzept angewandt. Nur in wenigen Ausnahmefällen könnte das Nichtfestsetzungskonzept des § 27 Abs 6 Z 1 lit a EStG bei einer Entstrickungsbesteuerung für eine beschränkt steuerpflichtige Person in Betracht kommen. Nämlich dann, wenn das Besteuerungsrecht an inländischen Kapitalvermögen durch einen abkommensrechtlichen Sitzwechsel innerhalb der EU/des EWR und den damit verbundenen Wechsel des anwendbaren DBAs eingeschränkt wird. Auf Drittstaatskonstellationen ist eine Anwendung unionsrechtlich nicht geboten.[154]

2.5. Vereinbarkeit mit der Anti-BEPS-RL

Als RL der EU ist die Anti-BEPS-RL nach Art 288 AEUV für jeden Mitgliedstaat, bezogen auf das Ziel, das erreicht werden soll, verbindlich. Wie das Ziel jedoch erreicht wird und mit welchen Mitteln, ist dem Mitgliedstaat überlassen. Zu beachten ist weiters, dass die Anti-BEPS-RL in Art 3 nur ein Mindestschutzniveau festlegt, das unionsweit erreicht werden soll.

[152] Vgl *Gombotz*, Keine Wegzugsbesteuerung aufgrund des neuen DBA mit Argentinien, LexisNexis Rechtsnews 32217, 2022.
[153] *Mechtler/Spies*, SWI 2016, 506.
[154] Vgl ebd, 511 f.

Daher steht es jedem Mitgliedstaat frei, strengere Vorschriften zu erlassen, wenn dies mit dem EU-Recht vereinbar ist.[155]

Im Zusammenhang mit der Umsetzung in Österreich im betrieblichen Bereich ist insb § 6 Z 6 EStG maßgeblich. Diese Bestimmung ist über den Verweis des § 1 Abs 2 iVm § 7 Abs 2 KStG auch für Körperschaften anzuwenden. Die in Art 5 Abs 1lit a, b und d der RL normierten Überführungstatbestände werden im Wesentlichen durch § 6 Z 6 lit a EStG nachvollzogen. Ein wesentlicher Unterschied dabei ist, dass die Richtlinie ausdrücklich den Verlust des Besteuerungsrechts fordert, während § 6 Z 6 lit a EStG auf eine Einschränkung abstellt.[156] Da die Richtlinie lediglich Mindestvorgaben enthält, ergibt sich aus dieser Abweichung kein zwingender Anpassungsbedarf für Österreich.

Weniger eindeutig ist die Rechtslage hinsichtlich der in Art 5 Abs 1 lit c der RL geregelten Sitzverlegung. Die bloße Verlegung des eingetragenen Sitzes wird von § 6 Z 6 lit a EStG nach hA nicht ausdrücklich erfasst.[157] Bei der Verlegung des Ortes der Geschäftsleitung kommt es hingegen entscheidend auf die betriebliche Tätigkeit und insb auf die Betriebsstättendefinition nach § 29 Abs 2 lit a BAO an. Dient der Ort der Geschäftsleitung der Ausübung einer betrieblichen Tätigkeit und fällt somit unter § 29 BAO, ist dessen Verlegung unter § 6 Z 6 lit a zu subsumieren.

Auch der allgemeine Entstrickungstatbestand der § 6 Z 6 lit b EStG ist für die Beurteilung der Umsetzungsbedarf zu berücksichtigen. Die dort genannten „Umstände“[158] können auch eine Sitzverlegung einer Körperschaft umfassen.[159] Voraussetzung ist jedoch eine

[155] Vgl *Mechtler*, RdW 2016, 866.
[156] In einigen Fällen, sogar auch wenn das Besteuerungsrecht nicht eingeschränkt wird bzw in Staaten ohne DBA/DBA mit Anrechnungsmethode erhalten bleibt, vgl *Mechtler*, RdW 2016, Fn 72.
[157] Vgl *Kauba/Kofler/König/Tumpel*, Von verlegten Sitzen, entgangener Nachversteuerung und entstrickten Schachteln: Einige Probleme bei der Sitzverlegung einer europäischen Gesellschaft, taxlex 2005, 301 (325).
[158] Vgl *Zangerl-Reiter* in *Wiesner/Grabner/Knechtl/Wanke,* EStG § 6 (2024), Rz 78a.
[159] §§ 19 und 20 KStG anwendbar, vgl *Fraberger/Zöchling,* Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben für die Neuregelung der Wegzugsbesteuerung durch den österreichischen Gesetzgeber - Teil I -, ÖStZ 2004, 410 (410).

Einschränkung des Besteuerungsrechts Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten.[160] Wenn die betroffenen Vermögensgegenstände trotz der Sitzverlegung steuerverfangen bleiben, erfüllt dies den Tatbestand des § 6 Z 6 lit b EStG nicht. Dieser Gedanke ist ähnlich zur in Art 5 Abs 1 lit c Anti-BEPS-RL vorgesehenen Ausnahme für Vermögenswerte, die weiterhin einer Betriebsstätte im bisherigen Mitgliedstaat zuzurechnen sind. [161] Obwohl die RL also einem Entstrickungskonzept folgt, das von § 6 Z 6 lit a und b EStG abweicht, kann ein Umsetzungsbedarf, abhängig von der Interpretation des Art 5 Abs 1 Anti-BEPS-RL, vermieden werden.[162]

Im außerbetrieblichen Bereich schließt der Wortlaut des Art 5 Abs 1 lit b und c der RL die Erfassung außerbetrieblicher Wegzugstatbestände nicht ausdrücklich aus, enthält jedoch keine konkrete Regelung, die § 27 Abs 6 Z 1 EStG entspricht. Nach österreichischem Recht unterliegen bestimmte Kapitalvermögen iSd § 27 Abs 3, 4 und 4a EStG einer Entstrickungsbesteuerung. Erfasst sind alle Umstände, die zu einer Einschränkung des österreichischen Besteuerungsrechts gegenüber anderen Staaten führen. Bejaht man daher die Anwendbarkeit der Wegzugsbesteuerung laut Richtlinie auch im außerbetrieblichen Bereich, ergibt sich für Österreich ein Umsetzungsbedarf, denn die RL sieht keine Einschränkung iBa die Art der erfassten Vermögensgegenstände vor. Jedoch sprechen die grundfreiheitlichen Vorgaben gegen eine so weite Auslegung der Richtlinienregelung.[163] Dann wäre der Anwendungsbereich auf Betriebsvermögen beschränkt und Österreich geht über die Mindestanforderungen der RL hinaus.[164]

Auf Rechtsfolgenebene ist festzuhalten, dass das österreichische Entstrickungskonzept für Körperschaften eine Veräußerungsfiktion vorsieht, die zur Aufdeckung stiller Reserven führt. Nach § 6 Z 6 EStG sind überführte Wirtschaftsgüter mit dem Wert anzusetzen, der bei einer Lieferung zur Anwendung kommt, die an einen fremden, vom Steuerpflichtigen

[160] Vgl *Mechtler/Spies*, StaW 2016, 139 ff.
[161] Vgl Art 13 Abs 2 OECD-MA: ordnet dem Betriebsstättenstaat ein Besteuerungsrecht zu.
[162] Vgl *Mechtler*, RdW 2016, 866 f.
[163] Vgl ErwGr 3 ATAD ABl L 2016/193: Ziel der RL ist die Bekämpfung der Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage und der Gewinnverlagerung im Binnenmarkt.
[164] Vgl Vgl *Mechtler*, RdW 2016, 867.

unabhängigen Betrieb, erfolgt. Dies entspricht dem in Art 5 Abs 1 der RL verankerten Fremdenvergleichsgrundsatz. Weiters besteht in Wegzugsfällen der EU/des EWR mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe die Möglichkeit zu beantragen, dass die Entrichtung der festgesetzten Steuer in Raten erfolgt. Das Nichtfestsetzungskonzept des § 27 Abs 6 Z 1 lit a EStG für den physischen Wegzug einer natürlichen Person sowie für unentgeltliche Übertragungen zwischen natürlichen Personen findet auf Körperschaften jedoch keine Anwendung.[165] Im betrieblichen Bereich entsprechen die Rechtsfolgen der nationalen Regelung weitgehend den Vorgaben der RL. Nur bzgl der Ratenzahlungsfrist könnte man von einem Umsetzungsbedarf sprechen. Für Anlagevermögen sieht die nationale Regelung eine fünfjährige Ratenzahlung vor, während für Umlaufvermögen eine zweijährige Frist gilt. Daraus folgt, dass die Frist für Anlagevermögen anzupassen ist, die kürzere Frist für Umlaufvermögen sich jedoch im Regelungsspielraum der RL bewegt.[166] Interessant dabei ist, dass der Text der RL in Art 5 Abs 2 davor von einer Frist, die „mindestens über fünf Jahre" ging gesprochen hat und deshalb damals der österreichische Gesetzgeber die Frist für das Umlaufvermögen anpassen hätte müssen.[167] Nachschärfen müsste Österreich eventuell auch bei der Regelung über die vorzeitige Fälligstellung, denn diese ist ausschließlich für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens vorgesehen (da bei Umlaufvermögen ohnehin zweijährige Ratenzahlungsfrist). Die behandelte RL unterscheidet hingegen nicht nach Art des Vermögenswerts.[168] Bezüglich der Erhebung von Zinsen und der Forderung einer Sicherheitsleistung besteht für den österreichischen Gesetzgeber keine Verpflichtung eine Änderung vorzunehmen, da Art 5 Abs 3 der RL diese Aspekte ausdrücklich dem Regelungsspielraum der Mitgliedstaaten überlässt.[169]

[165] Vgl *Mechtler/Spies*, Entstrickungsbesteuerung im außerbetrieblichen Bereich, ÖStZ 2016, 636.
[166] Vgl *Mechtler*, RdW 2016, 867.
[167] Vgl *Stefaner/Steiner*, Anti-BEPS-Richtlinie, in *Stefaner/Schragl* (Hrsg), SWK-Spezial Wegzugsbesteuerung (2016), 150 (159).
[168] Vgl *Mechtler*, RdW 2016, 868; *Stefaner/Steiner* in *Stefaner/Schragl* (Hrsg), Wegzugsbesteuerung, 159.
[169] Vgl *Mechtler*, RdW 2016, 868.

3. Das Realisationsprinzip im Steuerrecht

3.1. Definition und Bedeutung

Sowohl im Unternehmens- als auch im Steuerrecht ist ein Realisationsvorgang für eine gewinnerhöhende Erfassung notwendig.[170] Grundsätzlich dürfen stille Reserven ohne Realisationsakt nicht aufgedeckt und versteuert werden.[171] Das Realisationsprinzip wird als „grundlegendes Aktivierungs- und Passivierungsprinzip"[172] angesehen, woraus auch das Prinzip der periodengerechten Gewinnermittlung[173] folgt. Die verfassungsrechtliche Wurzel des Realisationsprinzips liegt in dem Gleichheitsgrundsatz, der im Steuerrecht[174] durch das Leistungsfähigkeitsprinzip präzisieret wird.[175] Letzteres besagt, dass die Steuerlast gerecht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Individuums verteilt wird.[176] Inhaltlich gefüllt wird dies durch die Markteinkommenstheorie. Sie schränkt das Reinvermögen auf das am Markt erwirtschaftete Einkommen ein und schiebt eine Besteuerung des nichtrealisierten Vermögenszuwachses auf. Da die Besteuerung in das Eigentum greift, das von Art 5 StGG[177] als unverletzlich erklärt wird, muss diese gesetzlich vorgesehen sein, dem öffentlichen Interesse dienen und mit verhältnismäßigen Mitteln verfolgt werden.[178] Eingriffe in nicht liquide Substanzen verletzen das Grundgesetz. Wird ein Steuerpflichtiger gezwungen seine Wirtschaftsgüter mit steigendem Wert, zu veräußern, da mangels Realisierung kein Gewinn vorliegt, nur damit er die Steuern zahlen kann, ist das unverhältnismäßig.

---

[170] Vgl *Hirschler/Horkel-Wytrzens in Büsser/Ehrke-Rabel/Hirschler/Petritz/Sutter* (Hrsg), *Die Einkommensteuer (EStG 1988) Band III - Kommentar (72. Lfg 2023)* § 4 EstG, Rz 34 f.

[171] Vgl *Wind*, Realisationsprinzip und Neutralisation von Aufwendungen im Steuer- und Unternehmensrecht, ÖStZ 2020, 397 (397).

[172] Zitat von *Moxter*, Das Realisationsprinzip: 1884 und heute, in *Mayr,* Gewinnrealisierung 1.

[173] Vgl *Beiser* in *Prader/Sporer/Dobler* (Hrsg), Baurechtsgesetz (2022), §§ 15-19, 254 (274).

[174] Vgl *Klokar*, Die Zeit im Ertragsteuerrecht (2023), Fn 352.

[175] Vgl *Beiser*, Das Realisationsprinzip und die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen, SWK 2001, 640 (640).

[176] Vgl Gabler Wirtschaftslexikon, Leistungsfähigkeitsprinzip, Definition | Gabler Wirtschaftslexikon, Springer Gabler (Zugriff: 9.2.2026).

[177] Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger RGBl Nr 1867/142, idF BGBl Nr 1988/684.

[178] Vgl *Berka*, Grundrechte (1999) Rz 729.

Der Fiskus muss bis zur Realisierung warten, solange kein Steuerausfall droht.[179] Das Realisationsprinzip regelt den Zeitpunkt, wann eine Gewinnrealisierung eintritt.[180] Für eine Ertragsbuchung wird vorausgesetzt, dass das ihr zugrundeliegende Geschäft schon realisiert ist.[181] Nach hA ist der Realisationszeitpunkt derjenige, zu dem die Preisgefahr auf den Erwerber übergeht, also zu dem das wirtschaftliche Eigentum übergeht.[182]

3.2. Kodifizierung

Eine ausdrückliche Kodifizierung des Realisationsprinzips im Steuerrecht gibt es nicht.[183] Es ist jedoch einerseits in § 6 Z 1 und Z 2 EStG verankert. Danach dürfen einzelne Wirtschaftsgüter maximal mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Daraus folgt, dass einer Besteuerung nur tatsächlich realisierte Gewinne unterliegen, die Gewinnrealisierung verlangt damit den Umsatzakt. Dieser tritt grds mit der Veräußerung oder dem sonstigen Ausscheiden eines Wirtschaftsgutes, aus dem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen, ein. Sie liegt vor, sobald der Erwerber das wirtschaftliche Eigentum erlangt.[184] Eine bloße Wertsteigerung genügt nicht.[185] Andererseits spricht der Gewinnbegriff in § 4 Abs 1 EStG zwar nicht direkt von realisierten Wertsteigerungen, aber wenn man ihn zusammen mit den Bewertungsvorschriften betrachtet, wird der Gewinnbegriff als „positivierter Sitz des steuerlichen Realisationsprinzips“[186] bezeichnet. Der Jahresabschluss oder die Bilanz wird nach § 4 Abs 2 EStG nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung[187] (GoB) erstellt. Das Realisationsprinzip zählt zu den allgemeinen GoB.[188]

3.3. Anwendung in verschiedenen Steuerbereichen

[179] Vgl *Mayr,* Gewinnrealisierung 4 f.
[180] Vgl *Mayr/Fritz-Schmied/Gensluckner* in *Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn* (Hrsg), Kommentar zum EStG[25] (2025) § 6 EStG, 50.
[181] Vgl *Wind*, ÖStZ 2020, 398 f.
[182] Vgl *Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler*, Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch[13] (2025), 243 (260).
[183] Vgl *Klokar*, Die Zeit im Ertragsteuerrecht (2023), Kap III.
[184] Vgl EStR 2000, Rz 2153.
[185] Vgl *Mayr,* Gewinnrealisierung 5.
[186] *Hohenwarter-Mayr*, Rechtsnachfolge im Unternehmenssteuerrecht (2019) 452.
[187] Vgl *Bieber/Tratlehner,* Grundsätze der Bilanzierung, Leix Briefings 2023.
[188] Vgl *Mayr,* Gewinnrealisierung 5.

1. Abgrenzbare Teilleistungen

Gewinne werden erst ausgewiesen, wenn sie durch einen Umsatzakt verwirklicht wurden, also bei Leistungserbringung. Bei einem Dauerschuldverhältnis findet dies zeitanteilig (pro rata temporis) statt, entsprechend der Erbringung der Leistung. Gewinne sind laufend und jedenfalls zum Bilanzstichtag auszuweisen.[189] Werden klar abgrenzbare Teilleistungen erbracht, gilt der jeweilige Gewinnanteil bereits mit Abschluss der einzelnen Leistung als realisiert. Das betrifft etwa laufende Leistungen anderer buchführender Freiberufler.[190] Der Gewinn ist unabhängig vom Zeitpunkt der Honorarnotenerstellung zum Jahresende zu erfassen. Entsprechendes gilt sinngemäß für Sukzessivlieferungsverträge, Wiederkehrschuldverhältnisse oder Dauerwartungsverträge. Bei Bauleistungen kommt es für die Realisation auf den Übergang der faktischen Verfügungsmacht (= wirtschaftliches Eigentum) an, nicht auf die Schlussrechnung. Fehlen bei langfristigen Projekten eigenständige Teilleistungen, entsteht der Gewinn nach § 5 Abs 1 EStG 1988 erst mit Lieferung.[191] Unfertige Arbeiten sind bis dahin mit den Herstellungskosten der teilfertigen Bauten anzusetzen. Unwesentliche Restarbeiten hindern die Fertigstellung nicht.[192] Nachträgliche Montageüberwachung verschiebt den Realisationszeitpunkt nicht, sondern ist ggf durch Rückstellungen zu berücksichtigen.[193]

2. Annahmeverweigerung

Verweigert der Abnehmer die Annahme, tritt keine Gewinnrealisierung ein.[194]

3. Kauf unter aufschiebender Bedingung

Bei aufschiebend bedingten Kaufverträgen (zB Kauf auf Probe) kommt es grds erst mit Bedingungseintritt zur Gewinnrealisierung, außer das wirtschaftliche Eigentum ist bereits vorher übergangen.[195] Bei normalen Kaufverträgen ist der Realisationszeitpunkt regelmäßig

[189] Vgl VwGH 29.4.2003, 99/14/0112; VwGH 6.7.2006, 2003/15/0123.
[190] Vgl VwGH 1.12.1981, 81/14/0017, buchführender Wirtschaftstreuhänder.
[191] Vgl Maßgeblichkeitsprinzip; *Mares*, Ansammlungsrückstellungen richtig bilanzieren, RWP 2025, 78 (78).
[192] Vgl VwGH 15.2.1994, 93/14/0175.
[193] Vgl EStR 2000, Rz 2154.
[194] Vgl ebd, Rz 2155.
[195] Vgl ebd, Rz 2157; VwGH 28.4.1967, 1818/66; VwGH 26.3.2003, 97/13/0052.

der Übergang der wirtschaftlichen Verfügungsmacht, auch bei auflösend bedingten Verträgen (zB Kauf unter Eigentumsvorbehalt).[196]

4. Tausch

Der Tausch eines Wirtschaftsgutes gilt steuerlich als Veräußerung des hingegebenen und Anschaffung des erhaltenen Wirtschaftsgutes. Letzteres ist mit den Anschaffungskosten gem § 6 EStG 1988 anzusetzen, die dem gemeinen Wert des hingegebenen Wirtschaftsgutes entsprechen. Eine Gewinnrealisierung erfolgt iHv der Differenz zwischen Buchwert und gemeinen Wert des hingegebenen Wirtschaftsgutes.[197]

5. Zuschüsse Dritter, Subventionen

Diese sind zu realisieren, sobald sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Bei leistungsabhängigen Zuschüssen erfolgt die Realisation mit Leistungserbringung. Dienen Zuschüsse der Deckung bestimmter Aufwendungen, sind sie im Zeitpunkt der Aufwandsentstehung zu erfassen. Werden Subventionen ohne Rückzahlungsverpflichtung für bestimmte Zwecke gewährt, fallen Zufluss und Realisation zusammen.[198] Private Zuflüsse sind steuerlich immer als Ertrag auszuweisen, unabhängig von einer unternehmensrechtlichen Beurteilung.[199]

6. Dauerschuldverhältnisse

Hier erfolgt die Gewinnrealisierung entsprechend dem Fortschritt der Leistungserbringung. Maßgeblich ist, ob die Leistungserbringung zeitpunktbezogen oder zeitraumbezogen erfolgt.[200] Mieterträge werden stets zeitanteilig realisiert, unabhängig vom Zeitpunkt der Abrechnung bzw Zahlung.[201]

[196] Vgl ebd, Rz 2158; VwGH 3.5.1983, 82/14/0243.
[197] Vgl ebd, Rz 2160; VwGH 22.6.1976, 0529/74.
[198] Vgl VwGH 29.10.1974, 1141/74.
[199] Vgl EStR 2000, Rz 2161; VwGH 25.10.1994, 94/14/0080.
[200] Vgl VwGH 18.1.1994, 90/14/0124.
[201] Vgl EStR 2000, Rz 2163.

4. Spannungsfeld: Wegzugsbesteuerung und Realisationsprinzip

4.1. Herausforderungen bei der Besteuerung unrealisierter Gewinne

Nach § 6 EStG 1988 unterliegen einer Besteuerung nur tatsächlich realisierte Gewinne.[202] Nach dem Realisationsprinzip sind Wirtschaftsgüter solange mit ihren Anschaffungs-, Herstellungskosten bzw niedrigerem Teilwert anzusetzen, bis der Mehrwert durch einen Umsatzakt realisiert wird. Meistens geschieht dies mit der Veräußerung oder durch den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums, wodurch es zur Ausscheidung des Wirtschaftsgutes aus dem Betriebsvermögen kommt.[203] Bei einem Wegzug iwS kommt es idR aber gerade zu keiner Veräußerung oder sonstigem Ausscheiden des Wirtschaftsgutes aus dem Betriebsvermögen. Eine tatsächliche Veräußerung der Kapitalanlage oder die Realisierung der darin enthaltenen stillen Reserven ist nach § 27 Abs 6 Z 1 EStG nicht erforderlich.[204] Es reicht die Einschränkung des Besteuerungsrechts, ein entsprechender Umstand, der dies verursacht und somit der kausale Zusammenhang.[205] Dass dieses Spannungsverhältnis gelöst werden muss, war dem Richtliniengesetzgeber allerdings klar.

In Rz 2142 der Einkommensteuerrichtlinie 2000 sind bestimmte Ausnahmen vom Prinzip der Realisation normiert. Danach kommt es auch ohne Umsatzakt zur Realisierung bei einer Entnahme von Wirtschaftsgütern (bspw bei Betriebsveräußerung), bei einer Überführung von Wirtschaftsgütern ins Ausland und durch einen Wechsel der Art der Gewinnermittlung. Für die vorliegende Arbeit ist die Ausnahme bzgl Überführung ins Ausland von Bedeutung. Somit durchbricht die Wegzugsbesteuerung das Realisationsprinzip, um eine Besteuerung der stillen Reserven im Entstehungsstaat sicherzustellen. Dies hat auch der deutsche Bundesfinanzhof in seinem Urteil I R 30/19 vom 8.12.2021 bestätigt, wo er den Ausschluss oder

[202] Vgl EStR 2000, Rz 2153.
[203] Vgl EStR 2000, Rz 2140; VwGH 18.1.1994, 90/14/0124.
[204] *Kofler/Marschner* in *Lechner/Mayr/Tumpel* (Hrsg), Besteuerung von Kapitalvermögen, 557 f.
[205] Vgl *Spies*, ÖStZ 2015, 283.

zumindest eine Beschränkung des nationalen Besteuerungsrechts als ungeschriebenes Merkmal des Tatbestanden von § 6 Abs 1 S 2 Nr 1 AStG ansieht. Laut BFH durchbricht die Vorschrift der Wegzugsbesteuerung in § 6 AStG das aus dem Leistungsfähigkeitsprinzip abgeleitete Realisationsprinzip, nach dem Wertsteigerungen grds erst im Zeitpunkt ihrer Verwirklichung durch eine Transaktion steuerlich erfasst werden dürfen. Eine Besteuerung stiller Reserven ohne tatsächliche Veräußerung ist jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn andernfalls ein späterer steuerlicher Zugriff ganz oder teilweise unmöglich wäre.[206] § 6 AStG knüpft dabei an die auch in anderen Bereichen bedeutsame Unterscheidung zwischen inländischen sowie ausländischen Einkünften (vgl §§ 34c, 34d EStG, § 26 KStG). Die Besteuerung ist auf stille Reserven beschränkt, die nach einem Wegzug durch die beschränkte Steuerpflicht bei einer Beteiligungsveräußerung gem § 49 Abs 1 Nr 2 lit e EStG als inländische Einkünfte gelten könnten, deren Besteuerung jedoch aufgrund von DBA häufig ausgeschlossen wäre.[207] Im Ergebnis wird durch § 6 AStG nur die Besteuerung zeitlich vorverlagert, die bereits nach § 49 EStG vorgesehen ist.[208]

Nun folgt eine detaillierte Gegenüberstellung der Wegzugsbesteuerung und des Grundsatzes der Gewinnrealisierung, die sämtliche Unterschiede veranschaulichen soll:

	Realisationsprinzip	***Wegzugsbesteuerung***
Definition	Gewinnbesteuerung erst bei tatsächlicher Realisierung	Aufdeckung stiller Reserven bei einem Wegzug iwS ins Ausland
Zeitpunkt	IdR bei Gefahrenübergang	Fiktive Realisation
Ziel	Schutz vor vorzeitiger Besteuerung unrealisierter Gewinne	Im Inland entstandene stille Reserven vor Verlust des Besteuerungsrechts zu erfassen
Auslöser	Tatsächliche Realisation/sonstiges Ausscheiden aus dem BV	Umstände, die zur Einschränkung des Besteuerungsrechts führen
Gewinnart	Realisierter Gewinn (Geldfluss)	Fiktiver Gewinn (stille Reserven)

[206] Vgl BFH 8.12.2021, I R 30/19, Rz 18.
[207] Vgl Art 13 Abs 4 OECD-MA.
[208] Vgl BFH 8.12.2021, I R 30/19, Rz 18.

Liquidität	Vorhanden, da Geld zufließt	Keine Liquidität (aber Steuerpflicht)
Systematik	Grundsatz der Ertragsbesteuerung	Durchbrechung des Realisationsprinzips
Rechtsfolgen	Besteuerung bei Realisation	Fiktive Realisation, Sofortbesteuerung

Tabelle 1[209]

4.2. Verfassungsrechtliche Betrachtung

Neben dem Realisationsprinzip könnte die österreichische Wegzugsbesteuerung mit weiteren verfassungsrechtlich verankerten Grundprinzipien in Widerspruch stehen.

4.2.1. Legalitätsprinzip

Die Steuerverwaltung muss ihr Handeln am Gesetz orientieren, die Steuergesetzgebung muss das Handeln der Verwaltung hinreichend determinieren. Dies lässt sich vom Legalitätsprinzip gem Art 18 Abs 1 B-VG ableiten und wird für das Steuerrecht in § 5 F-VG wiederholt.[210] Im Kontext dieser Arbeit ist die Frage nach der ausreichenden Bestimmtheit der österreichischen Regelung der Wegzugsbesteuerung von Interesse. Ist es ausreichend bestimmt, wann eine Einschränkung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich gem § 27 Abs 6 Z 1 EStG und § 6 Z 6 lit b EStG vorliegt? Für das Abgabenrecht ist ein besonders hohes Maß an Determinierungserfordernis vorgesehen, da dieses Rechtsgebiet das hoheitliche Eingriffsrecht stark ausreizt.[211] Jedoch ist es nicht verwehrt unbestimmte Gesetzesbegriffe zu verwenden, solange Tatbestandsklarheit vorliegt. Dazu muss die gesetzliche Regelung klar, unmissverständlich und widerspruchslos formuliert sein und ist der breiten Öffentlichkeit klar und vollständig kundzumachen.[212] Der Steuergesetzgeber hat bei Eingriffen in die Vermögenssphäre des Bürgers eine gesteigerte Gesetzesbindung einzuhalten. Für

[209] Gegenüberstellung von Realisationsprinzip und Wegzugsbesteuerung.
[210] *Toifl*, Die Wegzugsbesteuerung (1996) 133.
[211] Vgl VfSlg 9227/81; *Toifl*, Wegzugsbesteuerung 136.
[212] Vgl VfSlg 3130/56; *Toifl*, Wegzugsbesteuerung 135.

den Normadressaten muss das Verhalten der Behörden berechenbar und die Folgen eines Zuwiderhandelns bekannt sein. Bei Zweifelsfragen sind die anerkannten Auslegungsinstrumente der historischen, grammatischen, systematischen und teleologischen Interpretation heranzuziehen. Wenn die Schwierigkeiten, die bei der Auslegung dieser Normen auftreten, nicht außerordentlich groß sind, sind sie mit Art 18 Abs 1 B-VG vereinbar. Der VfGH hat bereits ausgesprochen, dass die unterschiedlichsten Auslegungsmöglichkeiten entwickelt worden sind und es daher darauf ankommt, welche Auslegungsvariante herangezogen wird. Dies entscheidet der VfGH bzw VwGH, das allein lässt die Normen jedoch nicht verfassungswidrig sein.[213]

4.2.2. Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem Gleichheitssatz

Folgende drei Schritte sind nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten: Zunächst wird ein Vergleichspaar gesucht und geprüft, ob eine Ungleichbehandlung vorliegt, also ob vergleichbare Sachverhalte unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich ziehen und umgekehrt. Wurde eine Differenzierung festgestellt, ist im nächsten Schritt zu untersuchen, ob eine sachliche Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung vorliegt. Geprüft wird, ob ein objektiver, „im Tatsächlichen"[214] liegender, vernünftiger Grund ins Treffen geführt werden kann, der die Regelung vertretbar macht.[215] Auch wenn ein vernünftiger Grund vorliegt, ist im dritten Schritt zu prüfen, ob die konkrete Ausgestaltung der Regelung zu einer unverhältnismäßigen Ungleichbehandlung führt.[216] Falls ja, würde diese Norm eine gravierende Benachteiligung bewirken. Das Interesse an der Erreichung des Zieles der Regelung einerseits und das an der Gleichbehandlung andererseits, werden miteinander horizontal abgewogen.[217]

---

[213] *Toifl*, Wegzugsbesteuerung 137.
[214] Vgl *Holoubek*, Die Sachlichkeitsprüfung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes, ÖZW 1991, 72 (77).
[215] Vgl ebd.
[216] *Toifl*, Wegzugsbesteuerung 143.
[217] Vgl *Holoubek*, ÖZW 1991, 77 f.

Im Zusammenhang mit der Wegzugsbesteuerung könnte beispielsweise als Vergleichspaar ein Vergleich des Wegzugs in ein EU-/EWR-Staat und des in einem Drittstaat sein.[218] Oder das Abstellen auf das Erfordernis der Einschränkung des Besteuerungsrecht in den meisten Fällen, manchmal wird die Voraussetzung der Einschränkung jedoch nicht explizit normiert (§ 6 Z 6 lit a EStG). Auch dürften unterschiedliche Vorgänge, wie die unentgeltliche Übertragung der Anteile und der Wegzug des Steuerpflichtigen, nicht die gleichen Rechtsfolgen nach sich ziehen.[219]

Tumpel hat für die alte Rechtslage festgestellt, es bestehe keine sachliche Rechtfertigung für eine Differenzierung zwischen dem Wegzug in einen DBA-Staat und bei dem in einen Nicht-DBA-Staat. Die spätere Veräußerung bewirkt idR eine Veräußerungsbesteuerung[220] und es kann dadurch zu einer doppelten Besteuerung kommen.[221]

Bejaht man in Fällen der heutigen Rechtslage jedoch die sachliche Rechtfertigung, ist noch die Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Das Ziel des Gesetzgebers, jene stillen Reserven zu besteuern, die während einer Ansässigkeit in Österreich entstanden sind, ist grds legitim. Die Mittel, die zur Verfolgung dieses Zieles eingesetzt werden, sollten jedoch nicht unverhältnismäßig belastend sein.[222] Dies könnte der Fall sein, wenn die vorzeitige Besteuerung und in weiterer Folge (schlimmstenfalls) eine Doppelbesteuerung[223] für den Steuerpflichtigen einen unverhältnismäßigen Liquiditätsnachteil verursachen. Das Ziel, die Steueranhängigkeit zu sichern, hätte auch erreicht werden können, wenn Österreich die stillen Reserven erst bei tatsächlicher Realisierung besteuert. Mit dem Nichtfestsetzungskonzept wird dies im Grunde genommen auch so gehandhabt. Außerdem soll va im betrieblichen Bereich beachtet werden, dass der Fiskus seinen Steueranspruch auch durchsetzen können soll, was

[218] Vgl weiterführend *Pinetz/Schaffer*, Unionsrechtskonformität der neuen Entstrickungsbesteuerung ("Exit Tax") im Hinblick auf Drittstaatssachverhalte, ÖStZ 2016, 377 (377 ff).
[219] *Toifl*, Wegzugsbesteuerung 145.
[220] Vgl *Brugger,* Wegzugsbesteuerung und Abkommensrecht, SWI 2007, 510 (522).
[221] Vgl *Tumpel,* Wegzugsbesteuerung für Beteiligungen im Sinne des § 31 EStG, SWI 1992, 67 (71).
[222] Vgl *Toifl*, Wegzugsbesteuerung 147.
[223] Vgl *Tumpel*, SWI 1992, 71.

auf fremdes Staatsgebiet ohne Amts- und Vollstreckungshilfe eventuell nicht möglich sein wird.[224] Es sprechen somit überwiegend Gründe gegen eine Gleichheitswidrigkeit.

4.2.3. Vertrauensschutz und Rückwirkung

Grundsätzlich ist es durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verboten, Gesetze mit einer rückwirkenden Kraft zu erlassen. Allerdings ist, nach dem Prinzip des Vertrauensschutzes, eine nachträgliche Belastung für Steuerpflichtige unsachlich, die im Handlungszeitpunkt auf eine bestimmte Rechtslage ohne diese Regelung vertraut haben. Besonders inhärent ist dies im Bereich des Steuerrechts, wo langfristige Dispositionen vorgenommen werden.[225]

Eine abgabenrechtliche Vorschrift, die nachträglich an bereits früher verwirklichte Tatbestände Konsequenzen hängt und dadurch der Steuerpflichtige in seiner Rechtsposition schlechter gestellt ist, ist nach Judikatur des VfGH gleichheitswidrig. Dies ist der Fall, wenn „die Normunterworfenen durch einen Eingriff von erheblichem Gewicht in einem berechtigten Vertrauen auf die Rechtslage enttäuscht wurden und nicht etwa besondere Umstände eine solche Rückwirkung verlangen (etwa indem sie sich als notwendig erweisen, um andere Gleichheitswidrigkeiten zu vermeiden)“[226]. Demnach nimmt der VfGH also ein Abwägungsprozess vor, in dem das Ausmaß des Eingriffs, die Existenz eines schutzwürdigen und berechtigten Vertrauens sowie die Gewichtung der für die Rückwirkung sprechenden Gründe untersucht werden. Keine Rechtfertigung können ausschließlich fiskalisch motivierte Gründe darstellen.[227] Im konkreten Fall ist die Einführung der Wegzugsbesteuerung nach § 31 Abs 2 Z 2 EStG aF zum 1.1.1992 zu analysieren. Im Tatsächlichen besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen Steuerpflichtigen, die vor dem 1.1.1992 einen Wegzug vorgenommen haben und jenem, die nach dem 1.1.1992 ins Ausland übersiedelten, denn für Erstere war ein Wegzug ohne jegliche finanzielle Belastung der Anteile iSd § 31 EStG aF möglich. Der später wegziehende Anteilsinhaber hat dann eine gravierende Beeinträchtigung seiner Rechtsposition erlitten, wenn er auf einen Wegzug verzichten muss, weil ihm

[224] Vgl *Toifl*, Wegzugsbesteuerung 148 f.
[225] Vgl ebd 149.
[226] VfGH 5.10.1989, G 228/89.
[227] Vgl *Toifl*, Wegzugsbesteuerung 151.

die Liquidität für die Zahlung der Steuer fehlen. Diese Rechtsfrage ist für heutige Fälle nicht mehr von Bedeutung und wird daher nicht länger diskutiert.

Relevant ist viel mehr, dass der österreichische Gesetzgeber im Zuge der AbgÄG 2015 die absolute zehnjährige Verjährungsfrist, ab Entstehung des Abgabenanspruchs gem § 209 Abs 3 erster Satz BAO idF vor dem AbgÄG 2015, für alle Fälle, bei denen es nicht zur Festsetzung der Steuerschuld nach dem EStG und UmgrStG[228] im Entstrickungsjahr kam, durchbrochen hat.[229] Stattdessen sieht § 209 Abs 5 BAO seit 1.1.2016 die Verjährung des Festsetzungsrechts zehn Jahre nach dem Ende des Jahres vor, in dem das rückwirkende Ereignis eingetreten ist.[230] Verfassungsrechtlich bedenklich ist diese Bestimmung, weil sie auch Entstrickungsfälle in die neue Rechtslage miteinbezieht, bei denen die Verjährung schon (ab)läuft. Bspw Fälle, wo das Festsetzung auslösende, rückwirkende Ereignis erst eintritt, nachdem die bisherige absolute Verjährungsfrist schon abgelaufen ist.[231] Hier wurde wesentlich Ungleiches gleichbehandelt, indem Steuerpflichtige, die ihre Handlungen in Kenntnis der neuen Rechtslage setzen, mit jenen verglichen wurden, die rückwirkend betroffen sind und nichts mehr daran ändern können. Damit wurde eine steuerlich nachteilige Folge an einen in der Vergangenheit verwirklichten Tatbestand nachträglich durch das Gesetz geknüpft, wodurch der Steuerpflichtige in seinem (berechtigten) Vertrauen auf die Rechtslage enttäuscht wurde. Das ist als Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Rechtsposition zu qualifizieren.[232] Indem der Gesetzgeber eine Rechtslage geschaffen hat, in der er dem Steuerpflichtigen die „Entsteuerung" der stillen Reserven im Anlagevermögen nach zehn Jahren ermöglichte und dies ein Jahrzehnt lang aufrechterhalten hat, entstand ein gewichtiger Anreiz für wirtschaftliche Entscheidungen. Dadurch erlangten Steuerpflichtige eine Position, die schutzwürdig ist, da sie ihren Verhalten danach gerichtet und sie im Vertrauen auf die Rechtslage gehandelt haben. Der Eingriff kommt überraschend, ist von erheblichem Gewicht und kann sachlich nicht gerechtfertigt werden. Geringere Mittel, wie

[228] Umgründungssteuergesetz BGBl 1991/699.
[229] Vgl *Wild*, taxlex 2016, 9.
[230] Vgl *Schlager/Titz,* RWZ 2015, 378.
[231] Vgl *Stanek,* Geänderte Verjährung aus verfassungsrechtlicher Sicht in *Stefaner/Schragl* (Hrsg), Wegzugsbesteuerung, SWK-Spezial (2016), 162 (162).
[232] Vgl *Kofler*, Rückwirkung und Vertrauensschutz im Abgabenrecht, GES 2014, 182 (183).

ein Ausgleich für den herbeigeführten finanziellen Härten oder zumindest eine Übergangsfrist wurden nicht gesetzt. Es sprechen gute Gründe dafür, dass hier eine ungerechtfertigte und gleichheitswidrige Verletzung des Vertrauensschutzes vorliegt.[233]

4.2.4. Freiheit der Ausreise

Verfassungsrechtliche Fragen können abschließend im Hinblick auf Art 4 StGG auftauchen. In dessen Abs 2 ist als einzige mögliche Beschränkung der freien Auswanderung der Staatsbürger die Wehrpflicht normiert. Dieser Absatz ist jedoch nicht Bestandteil des Bundesrechts.[234] Abfahrtsgelder dürfen unter Berücksichtigung der Reziprozität erhoben werden. In diesem Sinn versteht man unter Abfahrtsgelder Steuern, die auf Vermögen erhoben werden, das bei einer Auswanderung mitgeführt wird. Die Reziprozität bedeutet, dass nur bei Wegzügen in solchen Staaten eine Wegzugsteuer erhoben werden kann, die im umgekehrten Fall selbst Abfahrtsgelder erheben.[235] Allerdings kann man dagegen einwenden, dass die Wegzugsbesteuerung eine spätere Steuer bloß vorzieht. Diese spätere Veräußerungsgewinnbesteuerung würde keinen Verstoß gegen Art 4 StGG darstellen. Daher wird die Verfassungskonformität aus diesem Gesichtspunkt bejaht.

4.3. Wegzugsbesteuerung und Grundfreiheiten

Wie grds jeder Bereich des Steuerrechts, muss auch die Wegzugsbesteuerung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten mit dem Unionsrecht und insb den Grundfreiheiten konform sein. In den letzten Jahren gab es zunehmend Kritik an den viel zu strengen Regelungen der Wegzugsbesteuerung, aufgrund möglicher Verstöße gegen die Grundfreiheiten.[236]

4.3.1. Wirtschaftliche Grundfreiheiten

[233] Vgl *Stanek* in *Stefaner/Schragl* (Hrsg), Wegzugsbesteuerung, 170 f.
[234] Vgl Anmerkung in Art 4 Abs 2 StGG.
[235] Vgl *Toifl*, Wegzugsbesteuerung 154.
[236] Vgl *Schönfeld*, Quo vadis Wegzugsbesteuerung – einige steuer(rechts)politische Gedanken zur Zukunft des § 6 AStG, IStR 2024, 369 (369 ff).

In Kapitel 2.1. wurde bereits die Rechtsprechung des EuGH zur Wegzugsbesteuerung behandelt. Diesen Fällen ist gemeinsam, dass ihre Unionsrechtskonformität an den Grundfreiheiten des AEUV gemessen wird. Primär sind die Niederlassungs- und die Kapitalverkehrsfreiheit betroffen. Diese hohe Relevanz lässt sich durch die mangelnde Harmonisierungskompetenz der EU im Bereich der direkten Steuern erklären. Deswegen sollen die Grundfreiheiten den Rahmen für das Handeln der Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten vorgeben, wo es keine Verordnungen bzw Richtlinien gibt.[237] Der Schutz der Aufteilung der Besteuerungshoheit zwischen den Mitgliedstaaten wird als Rechtfertigungsgrund bei der Prüfung der Grundfreiheiten berücksichtigt, trotzdem müssen die nationalen Entstrickungsregelungen den Vorgaben der Grundfreiheiten entsprechend ausgestaltet werden. Als Orientierung ist die Rsp des EuGH heranzuziehen, die jedoch auch einem deutlichen Wandel unterzogen wurde, als die Steuerstundungsregelungen mit der Rs *DMC*[238] und Rs *Verder Lab Tec*[239] durch die ratierliche Erfassung ersetzt wurden.[240] Die Judikatur hat insb vier zentrale Aspekte behandelt, die in den folgenden Ausführungen zusammengefasst und deren Bedeutung für die nationale Rechtslage gewürdigt wird.

1. Sicherheiten und Zinsen

In der ersten Phase der EuGH-Rsp wurde die Frage der Wegzugsbesteuerung unter dem Gesichtspunkt der Niederlassungsfreiheit beurteilt. Hinsichtlich der Verzinsung einer gestundeten Steuer äußerte sich der EuGH in den Rs *de Laysterie du Saillant*[241] und Rs *N*[242] nicht ausdrücklich. Daraus ergaben sich mehrere Interpretationen, da einerseits angenommen wurde, dass eine Verzinsung grds zulässig ist, weil sie nicht explizit untersagt wurde. Andererseits vertrat ein Teil der Literatur[243] die Auffassung, dass aus dem Schweigen des EuGH auf eine unionsrechtlich gebotene, zinslose Stundung zu schließen ist. Deutlicher

[237] Vgl *Müller/Wohlhöfler,* Unionsrechtlicher Hintergrund, in *Stefaner/Schragl* (Hrsg), Wegzugsbesteuerung, SWK-Spezial (2016), 172 (172 f).
[238] EuGH 23.1.2014, C-164/12, *DMC*, ECLI:EU:C:2014:20.
[239] EuGH 21.5.2015, C-657/13, *Verder LabTec*, ECLI:EU:C:2015:331.
[240] Vgl *Müller/Wohlhöfler* in *Stefaner/Schragl* (Hrsg), Wegzugsbesteuerung, 173.
[241] EuGH 11.3.2004, C-9/02, *de Lasteyrie du Saillant*, ECLI:EU:C:2004:138.
[242] EuGH 7.9.2006, C-470/04, *N*, ECLI:EU:C:2006:525.
[243] Vgl *Englisch,* Rechtfertigungsmöglichkeiten, in *Schaumburg/Englisch/Dobratz*, Europäisches Steuerrecht[3] (2025), 251 (277), Rz 8.231.

drückte sich der EuGH hinsichtlich der Forderung von Sicherheitsleistungen aus. In den genannten Entscheidungen wurde die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung als unverhältnismäßig angesehen. Mehr Rechtsklarheit brachte die Entscheidung in Rs *Wächtler*, konkretisiert durch das BFH-Urteil[244] vom 6.9.2023. Danach ist eine dauerhafte und zinslose Stundung der gesamten festgesetzten Wegzugsteuer geboten. Eine Sicherheitsleistung kann zwar verlangt werden, jedoch darf die Stundung nicht mit einer Verzinsung verbunden sein. Dadurch würde ein Liquiditätsnachteil gegenüber Steuerpflichtigen entstehen, die im Inland verbleiben und bis zur tatsächlichen Realisierung keine Zahlungspflicht haben.[245] Daraus folgt, dass Sicherheiten unionsrechtlich zulässig sein können, sofern sie verhältnismäßig ausgestaltet sind. Eine Verzinsung stellt jedoch regelmäßig eine unionsrechtswidrige Ungleichbehandlung dar, da sie die Ausübung der Niederlassungsfreiheit faktisch erschwert.[246]

2. Nachträgliche Wertminderungen

In der zweiten Rsp-Phase des EuGH, insb in den Entscheidungen *National Grid Indus*, *Kommission/Dänemark*, *DMC* und *Verder LabTec*, wurde den Mitgliedstaaten ein größerer Gestaltungsspielraum gewährt. Im Mittelpunkt stand die Frage, ob nach dem Wegzug eingetretene Wertminderungen im Wegzugsstaat steuerlich zu berücksichtigen sind. Der EuGH stellte dabei maßgeblich auf das Prinzip der „Symmetrie" zwischen Gewinnbesteuerung und Verlustverwertung ab. Werden Vermögenswerte im Aufnahmestaat wirtschaftlich genutzt und unterliegen dort einer laufenden Bewertung, werden nach dem Symmetriegedanke spätere Wertminderungen ausschließlich im Aufnahmestaat berücksichtigt. Der Wegzugsstaat ist nicht verpflichtet in solchen Fällen nachträgliche Verluste zu berücksichtigen.[247] Die Argumentation betrifft va betrieblich genutzte Wirtschaftsgüter, da diese unmittelbar der Gewinnerzielung dienen und im Aufnahmestaat regelmäßig bewertet werden.[248] Daraus wurde vielfach eine Unterscheidung zwischen Betriebs- und Privatvermögen

[244] BFH 6.9.23, I R 35/20.
[245] Vgl ebd, Rn 25.
[246] Vgl *Zelger/Bilić*, Zur unionsrechtlichen Ausgestaltung von Regelungen der Wegzugsbesteuerung (Teil II), IStR 2024, 418 (425).
[247] Vgl EuGH 29.11.2011, C-371/10, *National Grid Indus*, ECLI:EU:C:2011:785, Rn 58.
[248] Vgl ebd, Rn 57.

abgeleitet. Allerdings ist diese Kategorisierung unionsrechtlich nicht eindeutig definiert und daher problematisch.[249] Entscheidend ist vielmehr funktional[250], ob das Wirtschaftsgut im Aufnahmestaat einer wirtschaftlichen, auf Gewinnerzielung gerichteten Tätigkeit dient und einer laufenden Bewertung unterliegt. Dies wird vom EuGH autonom ausgelegt.[251] Die frühere Entscheidung in Rs *N*, die eine Berücksichtigung nachträglicher Wertminderungen nahelegt, steht in einem Spannungsverhältnis zu den später entwickelten Prinzipien der Symmetrie und der steuerlichen Autonomie der Mitgliedstaaten.[252] Nach letzterem Prinzip sind die Staaten der EU nicht verpflichtet, ihre Steuersysteme aufeinander abzustimmen. Dahingehend kann die Niederlassungsfreiheit nicht verstanden werden.[253] Das Symmetrieprinzip verlangt zudem nicht die Berücksichtigung negativer Einkünfte durch einen Staat, der auch keine positiven Einkünfte besteuert.[254] Die neuere Entwicklung zeigt sich in der Rs *Kommission/Portugal*, wo der EuGH ausdrücklich betont, es bestehe kein objektiver Grund zwischen der Wegzugsbesteuerung natürlicher und juristischer Personen zu unterscheiden. Diese Aussage spricht gegen eine starre Differenzierung zwischen Betriebs- und Privatvermögen.[255] Die jüngsten Entwicklungen sprechen insgesamt für eine Berücksichtigung nachträglicher Wertminderungen, unabhängig von der Vermögenssphäre.

3. Ratenzahlungskonzept

Ein weiterer zentraler Aspekt ist die Frage der Zulässigkeit pauschaler Ratenzahlungskonzepte. In der jüngeren Rsp-Linie hat der EuGH eine gestaffelte Zahlung angesichts des, mit der Zeit steigenden, Nichteinbringungsrisikos als verhältnismäßig anerkannt.[256] Dieses Argument ist dabei nicht auf unternehmerische Sachverhalte beschränkt. Es kann sowohl bei natürlichen als auch bei juristischen Personen auftreten. Daher ist es grds vertretbar ein

[249] Vgl *Wild*, taxlex 2016, 4.
[250] Vgl auch *Huber/Pichler*, Wegzugsbesteuerung für eingebrachte Kapitalanteile, taxlex-SRa 2018, 18 (18).
[251] Vgl *Mechtler/Spies*, ISR 2017, 10.
[252] Vgl ebd, 12.
[253] Vgl EuGH 14.4.2016, C-522/14, *Sparkasse Allgäu*, ECLI:EU:2016:253, Rn 31; EuGH 6.12.2007, C-298/05, *Columbus Container Services*, EU:C:2007:754, Rn 51; EuGH 29.11.2011, C-371/10, *National Grid Indus*, EU:C:2011:785, Rn 62.
[254] Vgl *Mechtler/Spies*, ISR 2017, 12.
[255] Vgl EuGH 21.12.2016, C-503/14 *Kommission/Portugal*, ECLI:EU:C:2016:979, Rn 56.
[256] Vgl EuGH 23.1.2014, C-164/12, *DMC*, ECLI:EU:C:2014:20, Rn 62.

Ratenzahlungskonzept in allen Entstrickungsfällen als zulässig zu erachten, sofern es verhältnismäßig ausgestaltet ist.[257] Zwischen der Berücksichtigung nachträglicher Wertminderungen und einer pauschalen Ratenzahlung ergibt sich ein gegenteiliger Rückschluss. Wenn eine spätere Wertminderung berücksichtigt wird, muss eine Neuberechnung der Raten erfolgen, wodurch der pauschale Charakter und die Vereinfachung durch dieses System verloren geht.[258] In Rs *Verder LabTec* wurde zudem argumentiert, dass insb bei immateriellen Wirtschaftsgütern eine kontinuierliche Nutzung faktisch zu einer laufenden Realisierung stiller Reserven führt. Eine ratierliche Besteuerung kann daher den wirtschaftlichen Realitäten besser entsprechen als ein Abwarten bis zu einer formellen Veräußerung. Nach Ansicht des Generalanwalts Jääskinen in der erwähnten Rs, wäre eine individuelle Überwachung der tatsächlichen Realisierung jedes einzelnen Wirtschaftsgutes praktisch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.[259] Ob das Ratenzahlungskonzept auch im nichtunternehmerischen Bereich uneingeschränkt zulässig ist, bleibt nach der bisherigen Rsp offen, ist allerdings nicht ausgeschlossen. In seiner zukünftigen Judikatur könnte der EuGH das strenge Ratenzahlungskonzept, unter Betonung des Nichteinbringungsrisikos, und die Nichtberücksichtigung von nachträglichen Wertminderungen, unter Betonung des Symmetrie- bzw Autonomieprinzips, ohne Einschränkungen auf den nichtunternehmerischen Bereich ausdehnen. Dies würde eine Revision der Rs *N* bedeuten, die allerdings nicht überraschen würde. Verschiedenste Anhaltspunkte zeigen in der jüngeren Rsp bereits in diese Richtung.[260]

Exkurs:

Für den Bereich der direkten Besteuerung gilt auch das allgemeine Diskriminierungsverbot nach Art 18 AEUV, sowie das indirekte Diskriminierungsverbot nach Art 10 AEUV. Das allgemeine Verbot untersagt jede Benachteiligung aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Aufgrund des absoluten Verbotscharakters und der Funktion als Abwehrecht gegen

[257] Vgl *Mechtler/Spies*, ISR 2017, 13.
[258] Vgl ebd.
[259] Vgl Schlussantrag des Generalanwalts Jääskinen von 26.2.2015, C-657/13, Verder LabTec, Rn 71.
[260] Vgl *Mechtler/Spies*, ISR 2017, 15.

hoheitliche Eingriffe, wird Art 18 AEUV als grundrechtlich angesehen.[261] Da die nationalen Steuersysteme auf die Steueransässigkeit abstellen, ist eine Diskriminierung nach der Staatsangehörigkeit selten. Jedoch umfasst Art 18 AEUV laut EuGH[262] auch verstecke Diskriminierungen. Das ist eine formell neutrale Regelung, die in der Praxis überwiegend Angehörige anderer Mitgliedstaaten benachteiligt und indirekt zu einer Ungleichbehandlung führt.[263]

Die österreichische Regelung zur Wegzugsbesteuerung ist abschließend betrachtet verhältnismäßig und unionsrechtskonform ausgestaltet, da eine steuerpflichtige natürliche Person die Möglichkeit hat, einer sofortigen Besteuerung zu entkommen, indem sie die Nichtfestsetzung der Steuern beantragt.[264] Auch im betrieblichen Bereich sind die Regelungen grundrechtskonform. Mit dem Ratenzahlungskonzept (im EU/EWR Raum) trägt der österreichische Gesetzgeber den unionsrechtlichen Entwicklungen Rechnung. Eine Verzinsung ist nicht vorgesehen.[265]

4.3.2. Menschenrechte

Die menschenrechtlichen Aspekte der Wegzugsbesteuerung wurden bislang kaum untersucht, obwohl nicht nur die wirtschaftliche, sondern auch die persönliche Freizügigkeit betroffen ist. Zentraler freiheitsrechtlicher Garantie der Menschenrechte ist die Auswanderungsfreiheit. Die kurz- sowie langfristige Ausreise wird zum einen völkervertragsrechtlich durch Art 13 Abs 2 AEMR[266] und Art 12 Abs 2 UN-Zivilpakt[267] geschützt. Eine Einschränkung der Auswanderungsfreiheit ist qualifiziert möglich, wenn „dies gesetzlich vorgesehen und zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig

[261] Vgl *Toifl*, Wegzugsbesteuerung 155.
[262] Vgl EuGH 28.1.2986, Rs 270/83, *avoir fiscal*, ECLI:EU:C:1986:37.
[263] Vgl *Toifl*, Wegzugsbesteuerung 155.
[264] Vgl *Zelger/Bilić*, IStR 2024, 426.
[265] Vgl § 6 Z 6 EStG.
[266] Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10.12.1948.
[267] Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Resolution 2200A (XXI) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 19.12.1966.

ist“[268] und die Einschränkung auch mit anderen Rechten aus dem Pakt vereinbar ist. Neben diesen universellen Gewährleistungen der Menschenrechte gibt es auch regionale Vorschriften. Zu nennen ist hier va die EMRK[269] und deren 4. Zusatzprotokoll.[270] Geschützt wird durch Art 2 Abs 1 und 2 des 4. Zusatzprotokolls das Recht auf Bewegungsfreiheit, auf Niederlassungsfreiheit und das Recht, jedes Land (einschließlich des eigenen) verlassen zu können. Auch das Zusatzprotokoll enthält einen qualifizierten Gesetzesvorbehalt für Eingriffe (Art 2 Abs 3 leg cit).

Nun wird das Unionsrecht behandelt. Art 21 AEUV schützt das allgemeine Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger, die dann in den spezielleren Personenverkehrsfreiheiten der Art 45, Art 49 und Art 56 AEUV konkretisiert werden. Allerdings bleibt weiterhin Art 21 AEUV anzuwenden, wenn Umzüge innerhalb der Union nicht mit der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit zusammenhängen. Mit Inkrafttreten der Grundrechtecharta ist die Freizügigkeit nach Art 45 Abs 1 GrCh[271] zudem auch ein Unionsgrundrecht geworden. Mitgliedstaaten sind demnach auch dann unmittelbar an das Freizügigkeitsrecht der Charta gebunden, wenn sie nicht Unionsrecht durchführen (nach Grundfreiheiten der AEUV besteht eine solche Bindung nur bei Durchführung des Unionsrechts).[272] In der Rs *ERT*[273] hat der EuGH festgestellt, dass Unionsgrundrechte für die Mitgliedstaaten als Schranken-Schranken fungieren. Bei der Prüfung der Grundrechtskonformität eines Wegzugs muss das Grundrecht auf Freizügigkeit iRd Rechtfertigungsprüfung berücksichtigt werden. Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung kommen die persönlichkeitsrechtlichen Aspekte zum Vorschein.[274]

Nachfolgend soll die Frage untersucht werden, welche Folgen die Durchsetzung der Auswanderungsfreiheit auf die nationalen Regelungen der Wegzugsbesteuerung hat. Dabei

[268] Art 12 Abs 3 IPbpR.
[269] Europäische Menschenrechtskonvention vom 4.11.1950.
[270] Protokoll Nr 4 vom 19.09.1963 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.
[271] Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2012/C 326/02 vom 26.10.2012.
[272] Vgl *Schönfeld/Sendke*, Wegzugsbesteuerung und Menschenrechte, IStR 2025, 498 (501).
[273] EuGH 18.6.1991, C-260/89, *ERT*, ECLI:EU:C:1991:254, Rn 43.
[274] Vgl *Schönfeld/Sendke*, IStR 2025, 503.

wird eine Unterscheidung zwischen einem Wegzug innerhalb der EU und jenem in einen Drittstaat getätigt.

1. Wegzug innerhalb der EU

Eine Prüfung nach Art 21 AEUV und Art 45 GrCh wird nur veranlasst, wenn der betroffene Umzug mit der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht im Zusammenhang steht. Wenn der Zusammenhang besteht, ist automatisch der Anwendungsbereich des Art 49 AEUV, also der Niederlassungsfreiheit, eröffnet.[275] Differenziert wird zwischen einer Beschränkung der Grundfreiheiten durch die frühzeitige Steuerfestsetzung einerseits. Diese gilt als gerechtfertigt durch die notwendige Aufteilung der Befugnis zur Besteuerung zwischen dem Wegzugs- und dem Zuzugsstaat. Andererseits gibt es die Beschränkung der Grundfreiheiten durch die frühzeitige Steuererhebung. Da kein Realisationsakt vorliegt, stellt das eine Dry Income-Besteuerung dar.[276] Neben diesem signifikanten Liquiditätsnachteil für den Steuerpflichtigen, ist auch ungewiss, ob der besteuerte Wertzuwachs später noch da ist. Eine Berücksichtigung von nachträglichen Wertminderungen ist nicht in allen nationalen Rechtsystemen möglich. Diese Nachteile sind geeignet, den Steuerpflichtigen von einem Wegzug abzuhalten. Um das rechtfertigen zu können, muss ein zwingender Grund des Allgemeininteresses gegeben sein. Diese könnte die wirksame steuerliche Kontrolle oder die wirksame Einziehung von Steuerschulden darstellen, wenn sie der Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten.[277] Die personenbezogene Freizügigkeit wird beschränkt, wenn eigene Staatsangehörige deswegen benachteiligt werden, weil sie vom Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen. Wird jemand nur wegen der Wohnsitzverlegung innerhalb der EU besteuert spricht das bereits für eine Benachteiligung. Die sofortige Steuererhebung würde sogar die Wesensgehaltsgarantie nach Art 52 Abs 1 S 1 GrCh verletzen, da die dadurch verursachte Wegzugssperre den unantastbaren Kernbereich des Grundrechts verletzt.[278] Weiters wiegt der EuGH zwischen der Zielsetzung des Staates und der Eingriffsschwere ab, um die Angemessenheit bewahren zu können. In Rs *Wächtler* hat er

[275] Vgl EuGH 7.9.2006, C-470/04, *N*, ECLI:EU:C:2006:525, Rn 27.
[276] Vgl ebd, Rn 35.
[277] Vgl EuGH 26.2.2019, C-581/17, *Wächtler*, ECLI:EU:C:2019:138, Rn 59 f.
[278] Vgl *Schönfeld/Sendke*, IStR 2025, 506.

bereits judiziert, dass die Möglichkeit der Ratenzahlung den Liquiditätsnachteil nicht kompensiert.[279] Geboten ist vielmehr eine dauerhafte und zinslose Stundung, wie für natürliche Personen im Bereich des Privatvermögens in Österreich nach § 27 Abs 6 Z 1 lit a EStG. Deutschland hat die „Ewigkeitsstundung" jedoch erst abgeschafft, wobei diese Abschaffung nicht durch Einnahmeausfälle gerechtfertigt war und weder die Rückkehrregelung (mit ihren strengen Voraussetzungen) noch die Möglichkeit der Ratenzahlung dies angemessen erscheinen lassen. Die Rsp des EGMR[280] ist auf Wegzugsfälle nicht unmittelbar übertragbar, jedoch lässt sich daraus ableiten, dass Ausreiseverbote, die aus steuerlichen Gründen verhängt werden, der strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung unterliegen. Weiters beanstandete der EGMR die fehlende Möglichkeit der Einzelfallprüfung.[281]

2. Wegzug außerhalb der EU

Für Wegzüge außerhalb der EU entfällt die Schutzwirkung der EU-Freizügigkeitsrechte. Stattdessen gelten die nationalen Grundrechte, insb der bereits thematisierte Art 4 StGG (s Kapitel 4.2.). Daneben stehen die oben erwähnten EMRK und (teilweise) auch der UN-Zivilpakt als Verträge des Völkerrechts in Österreich in Verfassungsrang[282]. Ein Verstoß gegen die Grundrechte kann also auch dann gegeben sein, wenn innerstaatliche Organe die Regelungen der EMRK sowie die Rsp des EGMR nicht beachten und zugleich ein nationales Grundrecht verletzen.[283]

5. Analyse des Moore v United States Urteils

Die im Jahr 2024 beschlossene Rechtssache *Moore v United States* brachte bedeutende verfassungsrechtliche Fragen zur amerikanischen Einkommensbesteuerung mit sich, denen

[279] Vgl EuGH 26.2.2019, C-581/17, *Wächtler*, ECLI:EU:C:2019:138, Rn 65 f.
[280] Europäischer Gerichtshof der Menschenrechte.
[281] Vgl bspw EGMR von 23.5.2006, Nr 46343/99, Riener v Bulgaria.
[282] Vgl Parlament Österreich, Verfassung | Parlament Österreich, https://www.parlament.gv.at/verstehen/politisches-system/bundesverfassung/verfassung/#:~:text=Da%20es%20in%20%C3%96sterreich%20noch%20immer%20keinen,damit%20ein%20wichtiger%20Bestandteil%20des%20%C3%B6sterreichischen%20Verfassungsrechts (Zugriff: 18.2.2026).
[283] Vgl *Schönfeld/Sendke*, IStR 2025, 510.

das Supreme Court bislang selten begegnet ist. Welchen Umfang hat die nach dem 16. Verfassungszusatz gewährte Besteuerungsbefugnis? Erfasst diese Befugnis nur realisiertes Einkommen? Was genau versteht man unter Realisation?[284]

Im vorliegenden Fall wurde zum ersten Mal seit Eisner v Macomber[285], die Verfassungsmäßigkeit einer konkreten Einkommensbesteuerung, nämlich der Mandatory Repatriation Tax (MRT), Gegenstand gerichtlicher Prüfung.[286] Damit soll einmalig und rückwirkend eine Sonderabgabe auf alle seit 1986 angesammelten und nicht ausgeschütteten Gewinne von Controlled Foreign Companies (CFCs) erhoben werden. Von einer CFC spricht man, wenn in den USA unbeschränkt Steuerpflichtige jeweils zumindest 10 % und insgesamt mehr als 50 % der Anteile an der ausländischen Körperschaft (stimmen- oder wertmäßig) halten. [287] Die einbehaltenen Gewinne sollen den US-Gesellschaftern unmittelbar und anteilig zugerechnet und besteuert werden, ungeachtet dessen, ob die Gewinne tatsächlich zugeflossen sind.[288] Darin sahen die Kläger, das Moore Ehepaar, eine Überschreitung der durch den 16. Verfassungszusatz gewährten Steuerkompetenz, denn ihrer Ansicht nach müssten die betreffenden Gewinne realisiert worden sein.[289] Unabhängig vom Ausgang könnten in Zukunft ähnliche Klagen folgen.[290]

5.1. Hintergrund und Sachverhalt

Den Kern des Rechtsstreits bildet die Besteuerung einer im Ausland (Indien) ansässigen CFC (KisanKraft), an der die Kläger 13 % der Anteile hielten. Mangels Ausschüttung der Gewinne

[284] Vgl *Brooks/Gamage,* From Whatever Source Derived: The Sixteenth Amendment and Congress's Income Tax Power, Fordham Law Legal Studies Research Paper No. 4595884, https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4595884 (Zugriff: 10.2.2026).
[285] Vgl *Avi-Yonah,* Should U.S. Tax Law Be Constitutionalized? https://www.taxnotes.com/featured-analysis/should-u.s-tax-law-be-constitutionalized/2024/05/24/7jrmg (Zugriff: 10.2.2026).
[286] Vgl *Moore v United States*, 602 U.S. 1 (2024).
[287] Vgl *Ettinger*, Wegzugsbesteuerung[4] 2021 252.
[288] Vgl *Moore v United States*, 602 U.S. 3 (2024); Internal Revenue Code, 26 U.S.C. §§ 965 (a), (c), (d).
[289] Vgl ebd U.S. 4.
[290] Vgl *Avi-Yonah,* Should U.S. Tax Law Be Constitutionalized? https://www.taxnotes.com/featured-analysis/should-u.s-tax-law-be-constitutionalized/2024/05/24/7jrmg (Zugriff: 10.2.2026).

an die US-Gesellschafter, fielen die Gewinne, nach dem für ausländische Gesellschaften anwendbaren Steuerregime, weder bei der Gesellschaft noch bei den Gesellschaftern unter die US-Besteuerung. Erst eine Zurückführung der Einkünfte in die USA (etwa durch Ausschüttung an Gesellschafter) würde die Besteuerung auslösen.[291]

Als Reaktion auf einen möglicherweise unbegrenzten Aufschub[292] wurde im Jahr 1962 Subpart F des Internal Revenue Code[293] (IRC) erlassen. Vor dieser Reform konnte sogar für passive Einkünfte wie Dividenden, Zinsen oder Linzenzgebühren ein Steueraufschub gewährt werden.[294] US-Unternehmen verlagerten ihre Gewinne über Zwischengesellschaften in Niedrigsteuerländer, um ihre US-Steuerlast zu „optimieren".[295] Subpart F soll nun als Anti-Missbrauchsvorschrift den Aufschub für bestimmte, im Ausland erzielte, passive Einkünfte verbieten. Der Anwendungsbereich des Subpart F beschränkt sich auf CFCs. Eine Besteuerung wird außerdem erst ausgelöst, wenn ein US-Gesellschafter direkt oder indirekt mindestens 10 % an der CFC hält.[296]

Aus diesen Gründen stellte die Mandatory Repatriation Tax (MRT) im Rahmen des Subpart F eine grundlegende Änderung des Besteuerungsregimes für im Ausland ansässige CFCs dar. Implementiert wurde die MRT im Zuge des Tax Cuts and Jobs Act 2017 (TCJA)[297]. Das Ziel war die Reform der Besteuerung im Ausland ansässiger Gesellschaften, sodass der bislang mögliche Steueraufschub vermieden wird. Dafür wurden Einkünfte dieser Gesellschaften von der US-Besteuerung befreit, selbst bei Rückführung dieser Einkünfte in die USA. Diese Umstellung bringt jedoch enorme Steuerverluste mit sich. Bis 2015 wurden mehr als USD 2,6 Bio an akkumulierten Gewinnen in, im Ausland ansässigen, Gesellschaften

[291] Vgl *Moore v United States*, 602 U.S. 4 (2024).
[292] Vgl *Gravelle/Marples,* Issues in International Corporate Taxation: The 2017 Revision (P.L. 115-97) 2, https://www.congress.gov/crs-product/R45186 (Zugriff: 10.2.2026).
[293] IRC, 26 U.S.C. §§ 951 – 965 (Subpart F).
[294] Vgl *Rezegh*, taxlex 2024, 315 ff.
[295] Vgl *Keightley*, U.S. International Corporate Taxation: Basic Concepts and Policy Issues, 2, https://www.congress.gov/crs-product/R41852 (Zugriff: 10.2.2026).
[296] Vgl *Gravelle/Marples,* Issues in International Corporate Taxation: The 2017 Revision (P.L. 115-97) 7, https://www.congress.gov/crs-product/R45186 (Zugriff: 10.2.2026).
[297] Tax Cuts and Jobs Act (P.L. 115-97).

verborgen und der US-Besteuerung entzogen.[298] Die MRT stellte die Besteuerung der angesammelten, nicht ausgeschütteten Gewinne einmalig und rückwirkend sicher. Für die Moores bedeutete dies eine Steuerlast iHv USD 14.729[299], da sie 13 % an KisanKraft (eine CFC) hielten und damit in den Anwendungsbereich der MRT fielen. Nachdem sie die Steuerzahlung geleistet haben, stellten sie die Verfassungsmäßigkeit der MRT in Frage und verlangten die Rückerstattung der Steuern. [300]

5.2. Kernargumente der Kläger

Die Moores argumentierten, die MRT verstoße gegen die Verfassung, weil diese auf nicht realisierten Gewinnen beruht. Ohne Gewinnausschüttung (also Realisierung) sei nach ihrer Auffassung keine Einkommensteuer zulässig, was die MRT sei. Ihrer Ansicht nach ist die MRT (entgegen der Auffassung der US-Regierung) eine unzulässige direkte Steuer.[301]

Exkurs:

Auf Bundesebene werden grundsätzlich zwei Hauptkategorien von Steuern unterschieden, zu deren Erhebung der US-Kongress befugt ist[302]:

- indirekte Steuern mit der Beschränkung durch die Uniformity-Clause[303],
- direkte Steuern mit der Beschränkung durch die Apportionment-Rule[304].

Bei den indirekten Steuern verlangt die Uniformity-Clause, dass Zölle, Verbrauchssteuern und Imposte geographisch einheitlich erhoben werden. Sie müssen überall dieselbe Wirkung entfalten, dh die Steuersätze sind im gesamten Bundesgebiet identisch.

Die Apportionment-Rule bestimmt, wie direkte Steuern auf die Bundesstaaten verteilt werden. Sie sollen entsprechend der Bevölkerungszahl verteilt werden. Nun stellt sich die Frage, welche Ausgaben genau unter direkten Steuern fallen. Die US-Verfassung gibt das

[298] Vgl *Rezegh*, taxlex 2024, 315 ff.
[299] Vgl *Moore v United States*, 602 U.S. 4 (2024).
[300] Vgl *Rezegh*, taxlex 2024, 315 ff.
[301] Vgl ebd.
[302] Vgl U.S. Const. art. I, § 8, cl. 1.
[303] Vgl ebd.
[304] Vgl U.S. Const. art. I, § 9, cl. 4.

nicht eindeutig vor.[305] Der Supreme Court klassifizierte im Jahr 1796 Steuern, die jede Person ohne Rücksicht auf Eigentum, Beruf oder sonstige Umstände zahlen musste, als direkte Steuern.[306] In *Pollock v. Farmer´s Loan & Trust Co* aus dem Jahr 1885 wurde entschieden, dass auch Steuern auf Einkünfte aus Immobilien und beweglichem Vermögen als direkte Steuern gelten.[307] Damit wurde die Einkommensteuer als direkte Steuer qualifiziert, weswegen der Kongress nun die Apportionierung beachten musste. Um diese Beschränkung wieder aufzuheben, wurde 1913 der 16. Zusatzartikel ratifiziert.[308] Dieser ermächtigt den Kongress „Steuern auf Einkommen beliebiger Herkunft"[309] zu erheben, ohne dass eine Aufteilung auf die Staaten vorzunehmen ist. Dies bildete die verfassungsrechtliche Grundlage für die Bundeseinkommensteuer (federal income tax), für die die Apportionment-Rule nicht zu Tragen kommt.[310] Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Bundessteuer verfassungsgemäß ist, ist also entscheidend, ob sie als indirekte, direkte Steuer oder Einkommensteuer iSd 16. Zusatzartikels eingestuft wird. Obwohl die Steuerkompetenz des Bundesgesetzgebers auf den ersten Blick unbeschränkt zu sein scheint, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Begriff „Einkommen" im amerikanischen Steuerrecht nicht eindeutig oder endgültig, sondern flexibel und politisch geprägt ist.[311]

Zurück zu den Moores, die genau die Unbestimmtheit des Einkommensbegriffs benutzten, um die Verfassungsmäßigkeit der MRT zu beanstanden. Ihrer Argumentation nach setzt die Einstufung als Einkommensteuer nach dem 16. Zusatzartikel ein Realisationserfordernis voraus. Der Kongress darf Steuern auf Einkommen nur erheben, wenn das betreffende

---

[305] Vgl *Constitution Annotated,* artl S 9 C4 1 Overview of Direct Taxes, U.S. Congress, https://constitution.congress.gov/browse/essay/artI-S9-C4-1/ALDE_00013592/ (Zugriff: 10.2.2026); Nat'l Fed'n of Indep. *Bus. v Sebelius,* 567 U.S. 519 (2012); *Rezegh,* taxlex 2024, 315 ff.
[306] Vgl *Hylton v United States*, 3 U.S. 171, 175 (1796); *Rezegh,* taxlex 2024, 315 ff.
[307] Vgl *Pollock I* (Pollock v Farmers' Loan & Trust Co, 158 U.S. 429 [1895]), *Pollock II* (Pollock v Farmers' Loan & Trust Co, 158 U.S. 601 [1895]); *Jensen,* The Taxing Power, the Sixteenth Amendment and the Meaning of "Incomes" (Arizona State Law Journal 2001) 1058 (1058).
[308] Vgl *Jensen*, Did the Sixteenth Amendment Ever Matter? in Northwestern University Law Review (2014) 799 (805).
[309] U.S. Const. Amend. 16 (1913).
[310] Vgl *Jensen,* Sixteenth Amendment, 799.
[311] Vgl *Jensen,* The Taxing Power, 1059 f "the concept is by its nature highly practical, flexible and ad hoc".

Einkommen beim Steuerpflichtigen bereits realisiert ist. Wenn die Realisation fehlt, kann die Steuer auch nicht als Einkommensteuer gelten, sondern entspricht einer direkten Steuer auf bewegliches Vermögen (tax on property). Diese ist nur dann verfassungskonform, wenn die Steuerlast gemäß der Aufteilungsregel proportional auf die Bundesstaaten verteilt ist.[312]

Gestützt haben die Moores ihre Argumentation auf das Urteil in *Eisner v. Macomber*.[313] Nach ihrer Interpretation, darf der Kongress Gesellschafter für die Gesellschaftsgewinne nur dann besteuern, wenn diese Gewinne tatsächlich an die Gesellschafter ausgeschüttet wurden. Da die Moores jedoch nie eine Gewinnausschüttung erhalten haben, wurde das besteuerte Vermögen nicht realisiert und die Qualifizierung der MRT als Einkommensteuer ist daher unbegründet. Stattdessen liegt ihrer Meinung nach eine verfassungswidrige direkte Steuer vor, weil die Aufteilungsregel iRd MRT nicht beachtet wird.[314]

5.3. Entscheidung des Supreme Court und Begründung

Das Oberste Gericht schränkte seine Entscheidung auf eine einzige, abgegrenzte Frage ein: Es untersuchte die Besteuerung nicht ausgeschütteter Offshore-Gewinne, und nicht die Besteuerung unrealisierter Gewinne privater Wertsteigerungen. Für den Supreme Court stand außer Frage, dass die MRT das auf Ebene der Gesellschaft realisiertes Vermögen besteuert.[315] Die Frage, ob ein Realisationserfordernis für die Einkommensteuer besteht, stellte sich gar nicht. Der von der Gesellschaft realisierte Gewinn wird den Gesellschaftern durch die MRT unmittelbar zugerechnet, selbst ohne Ausschüttung. Die zentrale Frage im Fall war daher, ob der Kongress befugt ist, Einkommensteuer im Wege der unmittelbaren Zurechnung zu erheben.[316] Diese Frage wurde von sieben von insgesamt neun Richtern bejahend beantwortet.[317] Ähnlich zum österreichischen Trennungs- bzw Durchgriffsprinzip,

[312] Vgl *Moore v United States*, 602 U.S. 2, 4, 8 (2024).
[313] *Eisner v Macomber,* 252 U.S. 189 (1920).
[314] Vgl *Moore v United States,* 602 U.S. 2, 4 (2024).
[315] Vgl *Moore v United States*, 602 U.S. 8 (2024).
[316] Vgl ebd.
[317] Vgl *Cole,* Supreme Court Rules against Moores 7-2, https://taxfoundation.org/blog/supreme-court-tax-case-moore/ (Zugriff: 10.2.2026).

hat sich für amerikanische Gesellschaften ein vergleichbares Konzept etabliert. Der Kongress darf sie auf zwei Arten besteuern:

1. Die Gesellschaft ist das Steuersubjekt: die Besteuerung erfolgt sowohl auf Gesellschaftsebene als auch auf Ebene der Gesellschafter nach der Ausschüttung,
2. Behandlung als pass-through-Gesellschaft: die Gewinne der Gesellschaft werden unmittelbar den Gesellschaftern, im Verhältnis ihrer Beteiligung, zugerechnet, unabhängig von einer tatsächlichen Ausschüttung.

Nach geltender Rsp handelt es sich in beiden Fällen um Einkommensteuer gem dem 16. Zusatzartikel, womit die Aufteilungsregel nicht zur Anwendung kommen muss.[318] Zur Untermauerung seiner Auffassung beruft sich der Supreme Court auf zwei Entscheidungen.

- *Heiner v Mellon* (1938)[319]: das Gericht beurteilte hier eine Steuer für verfassungskonform, die Gesellschafter einer Personengesellschaft für nicht zugeflossene Gewinne entrichteten. Dem Kongress steht das Wahlrecht zu, ob er Gewinne auf Gesellschafts- oder Gesellschafterebene besteuert.[320]
- *Helvering v National Grocery Co* (1938)[321]: am selben Tag bestätigte das Gericht, dass dieses Wahlrecht auch für Körperschaften gilt, womit der Pass-through-Ansatz für beide Gesellschaftsformen zulässig ist.[322]

Seit dem Entscheidungsjahr bildet diese Präzedenz eine stabile Basis, die weder durch die Legislative noch durch die Judikative ernsthaft angezweifelt wird. Die Subpart F Besteuerung wiederholt dieses Prinzip. Analog dazu werden Gewinne einer CFC iRd MRT den US-Gesellschaftern unmittelbar zugerechnet. Das Gericht betonte, dass eine lang etablierte Praxis bei verfassungsrechtlichen Fragen ein erhebliches Gewicht aufweist.[323]

Vom Gericht zurückgewiesen wurde der von den Klägern angeführte Referenz auf *Eisner v Macomber*. Dort ging es nämlich nicht um die Zurechnung von nicht ausgeschütteten Gesellschaftseinkünften, sondern um die steuerliche Behandlung von Aktiendividenden. Die

[318] Vgl *Moore v United States,* 602 U.S. 9 (2024).
[319] *Heiner v Mellon,* 304 U.S. 271 (1938).
[320] Vgl *Rezegh*, taxlex 2024, 315 ff.
[321] *Helvering v National Grocery Co.* 304 U.S. 282 (1938).
[322] Vgl *Rezegh*, taxlex 2024, 315 ff.
[323] Vgl *Moore v United States,* 602 U.S. 16 (2024).

Gesellschaft wurde bereits auf ihren Gewinn besteuert. Die Frage, ob die Dividenden Einkommen iSd 16. Zusatzartikels darstellen, wurde verneint, da der Gesamtwert der Aktien der Gesellschafter durch die Dividenden nicht erhöht wurde. Erst muss sie zu Geld realisiert werden, um steuerlich relevant zu sein.[324] Die Frage nach einer unmittelbaren Zurechnung ohne Realisierung kam in *Eisner v Macomber* daher gar nicht auf, worauf sich die Kläger stützten. Damit steht also fest, der Kongress darf Gesellschafter im Wege der unmittelbaren Zurechnung besteuern.[325]

Diese Präzedenzfälle prägen die Steuergeschichte der USA nachhaltig. Seit 1864 erfolgt wiederholt die Besteuerung thesaurierter Gewinne, beispielsweise sollen die Partnership-Taxation, die Besteuerung von Subpart F Einkommen und von S Corporations[326] angeführt werden. Sie verfolgen allesamt den Pass-through-Ansatz.[327] Die von den Moores behauptete Verfassungswidrigkeit hätte daher das gesamte System dieses Ansatzes in Frage gestellt. Da zahlreiche Bestimmungen des IRC darauf beruhen, hätte ein anerkannter Verstoß zu massiven Steuerausfällen in Billionenhöhe geführt.[328] Dann müsste der Kongress, entweder höhere Steuersätze einführen oder budgetäre Kürzungen vornehmen. Deshalb verlangte das Gericht in dieser Entscheidung besondere Sorgfalt, die Verfassung kann schließlich keine „Finanzkrise“[329] verlangen.[330]

5.4. Bedeutung für das Realisationsprinzip

[324] Vgl *Eisner v Macomber,* 252 U.S. 189 (1920); *Moore v United States,* 602 U.S. 10 ff (2024).
[325] Vgl *Moore v United States,* 602 U.S. 14 (2024).
[326] Vgl IRS: „elect to pass corporate income, losses, deductions, and credits through to their shareholders for federal tax purposes”, https://www.irs.gov/businesses/small-businesses-self-employed/s-corporations (Zugriff: 10.2.2026).
[327] Vgl *Moore v United States,* 602 U.S. 14 ff (2024).
[328] Vgl *Avi-Yonah/Hocking/Sharma,* Containing the Blast Radius: Can Congress Save the Code from Realization, Draft 8/27/24, 1, https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4875846 (Zugriff: 10.2.2026).
[329] *Moore v United States,* 602 U.S. 33 “The Constitution does not require that fiscal calamity”.
[330] Vgl *Rezegh*, taxlex 2024, 315 ff.

Die Vorsicht der Supreme Court bei der Entscheidung spiegelt sich darin nieder, dass er die Grundsatzfragen unbeantwortet ließ. Es blieb nämlich offen, ob die Einkommensteuer nach dem 16. Zusatzartikel ein Realisationserfordernis verlangt. Das Gericht stellt in seiner Urteilsbegründung selbst fest, dass diese Frage „am heutigen Tag nicht entschieden wird“[331]. Die Entscheidung beschränkt sich ausschließlich auf Pass-through-Gesellschaften und prüft, ob die unmittelbare Zurechnung der Gesellschaftseinkünfte an die Gesellschafter verfassungskonform ist.[332] Der Oberste Gerichtshof verhinderte etwaige Konsequenzen dieser Entscheidung für andere Steuernormen, indem er das Realisationsproblem vom Zurechnungsproblem getrennt hat.[333] Hätte der Supreme Court ein Realisationserfordernis eingeführt, wären, wie bereits thematisiert, alle im IRC vorgesehenen Steuern, die unrealisierte Vermögenswerte besteuern, verfassungswidrig. Hätte er hingegen ein Realisationserfordernis für nicht notwendig erklärt, würden Steuern auf unrealisierte Wertzuwächse explizit zulässig sein. Davon betroffen wäre unter anderem die stark umstrittene Wealth Tax der Biden-Regierung, die damit verfassungsrechtlich abgesichert worden wäre.[334] Die von ihm vorgeschlagene Steuer bezieht sich auf unrealisierte Gewinne vermögender Privatpersonen. Sie würde den Marktwert nicht verkaufter Aktien als Besteuerungsgrundlage nehmen. Wenn also ein Start-up-Unternehmen, das noch keine Gewinne erzielt hat, einen hohen Marktwert aufgrund von guten Erfolgsaussichten besitzt, und der Gründer, der noch keine Aktien verkauft hat, über ein hohes unrealisiertes Vermögen verfügt, würde der Gründer besteuert werden.[335]

[331] *Moore v United States,* 602 U.S. 22 “whether realization is required for an income tax; We do not decide that question today”.
[332] Vgl *Byrnes,* If the Moores Raised the Constitutionality of Subpart F, Would The Supreme Court Have Decided Differently? Kluwer International Tax Blog, https://legalblogs.wolterskluwer.com/international-tax-law-blog/if-the-moores-raised-the-constitutionality-of-subpart-f-would-the-supreme-court-have-decided-differently/(Zugriff: 10.2.2026).
[333] Vgl *Cole,* Supreme Court Rules against Moores 7-2, https://taxfoundation.org/blog/supreme-court-tax-case-moore/ (Zugriff: 10.2.2026).
[334] Vgl *Avi-Yonah,* Taxing the Super-Rich After Moore, https://www.taxnotes.com/featured-analysis/taxing-superrich-after-moore/2024/06/24/7kdkb (Zugriff: 10.2.2026).
[335] Vgl *Cole,* Supreme Court Rules against Moores 7-2, https://taxfoundation.org/blog/supreme-court-tax-case-moore/ (Zugriff: 11.2.2026).

Da der Supreme Court das Realisationserfordernis bewusst unbeantwortet ließ, verbleibt der Gesetzgeber bzgl der Frage nach dem genauen Umfang des 16. Zusatzartikels im Ungewissen. Obwohl die Mehrheit der Richter die Verfassungsmäßigkeit der MRT bejahte, geschah dies nicht vor dem Hintergrund des Realisationserfordernisses. Die begleitenden concurring- (zustimmende) und dissenting opinions (ablehnende Meinungen) dürfen nicht übersehen werden.[336] Richter Kavanaugh, der die maßgebliche Stellungnahme[337] verfasste, die von Richtern Roberts, Kagan und Sotomayer unterstützt wurde, geht von der Realisierung der Einkünfte durch KisanKraft (die CFC) und von der Zulässigkeit (nach geltendem Fallrecht[338]) aus, diese Einkünfte an die Moores weiterzugeben (pass-through) und sie zu besteuern.[339] Die Fragen betreffend Besteuerung unrealisierter Einkünfte, die in der Entscheidung nicht weiterbehandelt wurden, werden in den Stellungsnahmen bearbeitet.

Richterin Jackson gab eine zustimmende Stellungnahme ab. Ihrer Meinung nach gibt es keine Realisierungsvoraussetzung. Auch wenn die Moores das Gericht überzeugt hätten, dass es sich um unrealisierte Einkünfte handelt, hätte Richterin Jackson diese dennoch möglicherweise als steuerpflichtig eingeordnet. Der Wortlaut des 16. Zusatzartikels enthält keine Realisierungsvoraussetzung, die Kläger hätten sich zu sehr auf die Entscheidung *Eisner v Macomber* gestützt, die sie in Widerspruch zur nachfolgenden Rechtsprechung ausgelegt hätten.[340]

Richterin Barrett stimmt ebenfalls zu, mit Richter Alito an der Seite. Die Stellungnahme von Barrett ist eindeutig, was die Frage betrifft, ob die Regierung unrealisierte Einkünfte besteuern darf. „Die Antwort ist eindeutig: Nein“[341]. Nichtsdestotrotz kommt die Richterin zu dem Schluss, dass die Einkünfte bereits von KisanKraft realisiert wurden. Sie beschäftigt sich auch mit dem Zurechnungsproblem, ob die Realisierung der Einkünfte von einem Unternehmen in Indien über eine Reihe von Unternehmen zwangsläufig zurück zu dem

[336] Vgl M*oore v United States,* 602 U.S. 25 ff (2024).
[337] “Controlling opinion”.
[338] “Case Law”.
[339] Vgl *Cole,* Supreme Court Rules against Moores 7-2, https://taxfoundation.org/blog/supreme-court-tax-case-moore/ (Zugriff: 11.2.2026).
[340] Vgl M*oore v United States,* 602 U.S. 2 f, *Jackson,* concurring.
[341] M*oore v United States,* 602 U.S. 2, *Barrett,* concurring.

Ehepaar in Kalifornien führt. Sie behauptet, es gäbe Argumente gegen diese Zuordnung, die Kläger haben diese Frage jedoch nicht ausreichend behandelt. Darüber hinaus war die Richterin durch das Zugeständnis der Kläger verwirrt, wonach Subpart F verfassungsgemäß sei, der ähnliche Eigenschaften aufwies, wie Section 965 des IRC.[342]

Eine abweichende Stellungnahme wurde von Richter Thomas abgelegt, dem sich Richter Gorsuch anschloss. Auch er unterteilte den Fall von Charles und Kathleen Moore in zwei Hauptfragen. Die Frage der Realisierung bejahte er, weil er der Ansicht war, dass Einkommen realisiert sein muss, um besteuert zu werden. Die Zurechnungsfrage sah er jedoch etwas anders. Die von der Mehrheit vertretene Zurechnungsdoktrin sei eine „unbegründete Erfindung"[343]. Gerechtfertigt wurde sie durch „oberflächlich unterstützende Formulierungen aus einer eklektischen Auswahl von Steuerfällen"[344]. Keiner dieser Fälle stützte jedoch die These, dass der Kongress durch den 16. Zusatzartikel ermächtigt sei, Einkünfte nach eigenem Ermessen einem beliebigen Steuerpflichtigen zuzurechnen.[345]

Zusammenfassend hielt Section 965 laut Urteil des Gerichts der verfassungsrechtlichen Prüfung zwar stand. Dieses Ergebnis beruhte aber auf eine sehr spezifische Logikkette. Das Urteil liegt weit davon entfernt, alle Arten von Steuern zu billigen. Sogar vier dieser Meinungen fordern ausdrücklich ein Realisationserfordernis für die Einkommenbesteuerung.[346] Angesichts der engen Auslegung des Gerichts und der Begründung in der zustimmenden Meinung von Richterin Barrett und der abweichenden Meinung von Richter Thomas, scheint es möglich, wenn nicht sogar wahrscheinlich zu sein, künftige Urteile unter anderen Umständen stattdessen zugunsten des Steuerpflichtigen zu entscheiden. Es würde nur einen Richter aus der Urteilsbegründung brauchen, um eine Mehrheit gegen Steuern

[342] Vgl *Cole,* Supreme Court Rules against Moores 7-2, https://taxfoundation.org/blog/supreme-court-tax-case-moore/ (Zugriff: 11.2.2026).
[343] M*oore v United States,* 602 U.S. 2, *Thomas*, dissenting "unsupported invention".
[344] M*oore v United States,* 602 U.S. 27, *Thomas*, dissenting "plucking superficially supportive phrases from an eclectic selection of tax cases".
[345] Vgl M*oore v United States,* 602 U.S. 27, *Thomas*, dissenting.
[346] Vgl *Avi-Yonah*, Taxing the Super-Rich After Moore, https://www.taxnotes.com/featured-analysis/taxing-superrich-after-moore/2024/06/24/7kdkb (Zugriff 11.2.2026).

auf unrealisierte Einkünfte zu schaffen, das wiederum bestimmte Steuerideen ungültig machen könnte.[347]

5.5. Auswirkungen auf die Wegzugsbesteuerung

Das Urteil *Moore v United States* ist aus österreichischer Sicht va vergleichend interessant. Es behandelt zwar die Frage nach einem Realisationserfordernis, entscheidet diese aber dann nur sehr eng (s Kapitel 5.3.). Gegenstand des Urteils war die Mandatory Repatriation Tax (MRT), die eine einmalige Besteuerung thesaurierter Gewinne bestimmter CFCs auf Ebene der US-Gesellschafter normierte. Das Gericht hielt dies für verfassungskonform, da das Einkommen auf Ebene der Gesellschaft realisiert wurde und nun den Gesellschaftern zugerechnet wird.[348] Das US-Supreme-Court Urteil bestätigte also die Verfassungsrechtlichkeit einer solchen Besteuerung nach der MRT, lässt jedoch die grundsätzliche Frage nach einem generellen Realisationserfordernis offen.[349] Das Urteil stärkt damit nicht eine allgemeine Steuer auf unrealisierte Wertsteigerungen, sondern bestätigt nur das Durchgriffsprinzip bei bereits auf anderer Ebene realisiertem Ertrag.

Die österreichische Rechtslage sieht bereits vor, dass ein steuerlicher Gewinn bei Wegzug bzw innerbetrieblicher Verlagerung der Wirtschaftsgüter fiktiv realisiert wird.[350] Dies soll die österreichische Besteuerungshoheit über im Inland entstandene stille Reserven sichern.

Entscheidungen des US-Supreme-Court haben für Österreich oder für das Unionsrecht keine unmittelbare Bindungswirkung. Daraus folgt, dass keine unmittelbare Änderung der österreichischen Gesetzgebung oder Rechtsprechung zu erfolgen hat. Das US-Urteil liefert jedoch ein modernes, international anerkanntes Beispiel dafür, dass eine Besteuerung nicht (auf Ebene der Gesellschafter) realisierter Gewinne verfassungskonform sein kann.

---

[347] Vgl *Cole,* Supreme Court Rules against Moores 7-2, https://taxfoundation.org/blog/supreme-court-tax-case-moore/ (Zugriff: 10.2.2026).
[348] Vgl *Moore v United States,* 602 U.S. 9 (2024).
[349] Vgl *Moore v United States,* 602 U.S. 22 "whether realization is required for an income tax; We do not decide that question today".
[350] Vgl § 6 Z 6 EStG.

Selbst in einem System, wo die Realisation verfassungsrechtlich diskutiert wird, kann der Gesetzgeber die Besteuerung über Zurechnungskonzepte untermauern, solange realisiertes Einkommen „irgendwo“ vorhanden ist. Dies könnte als Argumentationshilfe für österreichische Gerichte dienen, wenn die Legitimität der Wegzugsbesteuerung hinterfragt wird. Der Ansatz, dass die Besteuerung bereits bei der „internen“ Realisation (auf Gesellschaftsebene) wirksam wird, bedeutet aber nicht, dass man nun leichter unrealisierte Gewinne besteuern darf. Österreich rechtfertigt die Entstrickung va mit dem Wegfall der Besteuerungsmöglichkeit und durch die mögliche Inanspruchnahme der Ratenzahlung.[351] Dafür liefert das *Moore* Urteil keine neuen verfassungsrechtlichen Maßstäbe, kann aber in einer Diskussion indirekt stützen, dass moderne Einkommensteuern nicht zwingend eine Realisation beim Steuerpflichtigen selbst brauchen, wenn das System einen plausiblen Zurechnungsrund hat.[352]

Der EuGH prüft zunehmend, ob nationale Wegzugsteuern mit den Grundfreiheiten der EU vereinbar sind. Vor dem Hintergrund dieser strengen Prüfungsmaßstäbe wird dem US-Urteil nur geringe Bedeutung zukommen und es wird, wenn überhaupt, nur peripher zu Vergleichszwecken zitiert werden.

6. Zukunftsperspektiven und Reformvorschläge

Wie in dieser Arbeit dargestellt wurde, stellt die Wegzugsbesteuerung ein zentrales Instrument zur Sicherung des nationalen Besteuerungsrechts dar. Gleichzeitig steht sie aber im Spannungsfeld zwischen Steuerhoheit, Mobilität im Binnenmarkt und internationalem Steuerwettbewerb. Wegen der Internationalisierung von Unternehmen und der zunehmenden Mobilität der Gesellschaften stellt sich die Frage, wie die österreichische Wegzugsbesteuerung weiterentwickelt werden sollte, um sowohl fiskalische Interessen als auch die Attraktivität des Standortes im Auge behalten werden zu können.

[351] Vgl EStR 2000, Rz 2518.
[352] Vgl *Chung*, Supreme Court Declines to Decide Whether Sixteenth Amendment Requires “Realization” to Tax Income, https://www.congress.gov/crs-product/LSB11185 (Zugriff: 21.2.2026).

6.1. EU-Ebene

In dem jüngsten Jahresbericht der Kommission über die Besteuerung[353] wurde deutlich, dass der Fokus zunehmend auf die faire Besteuerung und die Bekämpfung der Steuervermeidung gelegt wird. Außerdem muss das Steuersystem auf die moderne, digitale Wirtschaft ausgerichtet werden. Initiativen auf EU-Ebene, wie die Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung (Säule 2 des OECD-Übereinkommens)[354], die Weiterentwicklung der RL über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (DAC)[355] oder das Paket der „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter" (ViDA)[356] verdeutlichen, dass die Steuerpolitik verstärkt koordiniert wird.[357]

Die weitere Ausgestaltung der Wegzugsbesteuerung bleibt von der Rechtsprechung des EuGH geprägt. Ein besonderer Unsicherheitsfaktor für die künftige Entwicklung ist die beim EuGH anhängige Rechtssache *C-430/25 Gena*. [358]

6.2. Mögliche Bedeutung der Rs Gena

Wenn ein Unternehmer ins Ausland zieht, muss er mit erheblichen Folgen rechnen. Die Wegzugsbesteuerung erfasst fiktive Veräußerungsgewinne. Doch kann dies ohne Grenzen geschehen? Müssen die stillen Reserven nicht einmal im Wegzugsstaat entstanden sein?

---

[353] Vgl Annual Report on Taxation 2025, General Publications, https://taxation-customs.ec.europa.eu/taxation/economic-analysis/annual-report-taxation_en (Zugriff: 19.2.2026).
[354] Vgl Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union, ABl L 2022/328, 1-58.
[355] Vgl Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, ABl L 2011/64, 1-12.
[356] Vgl VAT in the Digital Age package: Council Directive (EU) 2025/516, Council Implementing Regulation (EU) 2025/518 und Council Regulation (EU) 2025/517 vom 11.3.2025, https://research.ibfd.org/home/content/vat-digital-age-vida (Zugriff: 27.2.2026).
[357] Vgl Allgemeine Steuerpolitik, https://www.europarl.europa.eu/thinktank/de/document/04A_FT(2017)N54619 (Zugriff: 19.2.2026).
[358] EuGH C-430/25, CELEX 62025CN0430.

Wie sieht es mit der Berücksichtigung von Wertsteigerungen und Wertverlusten aus? Und wie ist diese Steuer zu erheben? Diese Fragen stehen nun auf dem Prüfstand vor dem Europäischen Gerichtshof im Rahmen der Rs C-430/25 *Gena*[359], die das Problem der Vereinbarkeit mit den EU-Grundfreiheiten aufwirft.

6.2.1. Sachverhalt und Argumentation des Klägers

Gegenstand des Verfahrens ist die Steuer auf nicht realisierte Wertsteigerungen, die erhoben wird, wenn eine natürliche Person ihren steuerrechtlich relevanten Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt.[360]

Der Kläger AR ist italienisch-amerikanischer Staatsbürger, der seit dem 1.1.2023 in Polen unbeschränkt steuerpflichtig ist, da seine gesamten Einkünfte, unabhängig davon wo die Einkunftsquelle ist, in Polen der Steuerplicht unterliegen. Er schloss einen Arbeitsvertrag mit einer polnischen Gesellschaft ab, der mindestens bis zum 1.1.2028 läuft. Bis zu diesem Zeitpunkt wird er seinen Wohnsitz in Polen haben. Nach Ablauf des Vertrages beabsichtigt AR seinen steuerlich erheblichen Wohnsitz nach Deutschland zu verlegen, wo er auch eine Immobilie hat. Vor dem polnischen Zuzug besaß er bereits erhebliches Vermögen, das mit den in Polen erzielten Einkünften nicht verbunden war. Das Vermögen besteht aus Aktien von verschiedenen Gesellschaften, die nicht mit seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Stock Units, die er als Prämien iRd Arbeitnehmer-Motivationsprogramms erhalten hat und Immobilien in verschiedenen Ländern. Der Marktwert seiner Vermögenswerte liegt im Zeitpunkt des Zuzugs bei über PLN 4 Mio. Die Veräußerung dieses Vermögens wäre in Polen nicht steuerpflichtig, wenn er in Polen nicht steuerlich ansässig wäre. AR beantragte einen Steuervorbescheid am 30.10.2024 bei der polnischen Steuerbehörde (Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej) mit dem Hinweis, dass er einer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht nachgeht und auch nicht polnischer Staatsbürger ist.[361]

[359] Ebd.
[360] Vgl Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Rechtssache C-430/25.
[361] Vgl ebd Rz 1-3.

Der polnische Wegzugsteuer iHv 19 % greift, wenn eine natürliche oder juristische Person wegzieht, die in den letzten zehn Jahren mindestens fünf Jahre in Polen steueransässig war,[362] Polen das Recht auf Besteuerung verliert und der Marktwert PLN 4 Mio (ca EUR 937.000) übersteigt. Erfasst werden uA stille Reserven in Anteilen an Kapitalgesellschaftsanteilen. Demgegenüber werden stille Lasten (dh negative stille Reserven[363]) nicht steuermindernd berücksichtigt. Es macht keinen Unterschied, ob der Wegzug innerhalb der EU passiert. Die Steuer kann sofort oder in Raten über fünf Jahren gezahlt werden.[364] Im Falle eines Zuzugs sieht Polen keinen „Step-up" auf den Verkehrswert vor, sondern zieht die historischen Anschaffungskosten heran.

AR stellte mehrere steuerrechtliche Fragen und führte dazu seine persönliche Rechtsauffassung aus:

1. Unterliegt AR bei einem Wechsel seiner Ansässigkeit nach dem 31.12.2027 der Wegzugsbesteuerung gem Art 30da ff des Einkommensteuergesetzes? Seiner Auffassung nach nicht, da dies uA gegen die Richtlinie (EU) 2016/1164[365] sowie gegen das EuGH-Urteil in der Rs *Wächtler*[366] vom 26.2.2019 verstoßen würde.
2. Falls die erste Frage bejaht wird, möchte AR wissen, ob die Steuerpflicht nur dann besteht, wenn, wie seiner Meinung nach, der Marktwert der betroffenen Vermögenswerte ohne Immobilien zum Zeitpunkt des Wegzugs PLN 4 Mio übersteigt.
3. Falls die erste Frage bejaht wird, sind die im Ausland erworbene Vermögenswerte und die dafür im Ausland aufgewandte Anschaffungskosten während einer Ansässigkeit außerhalb Polens in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen? AR verneint diese Frage.
4. Bei Bejahung der ersten und dritten Frage, kann der Marktwert der von der Wegzugsteuer betroffenen Vermögenswerte, die er außerhalb seiner Ansässigkeit in

[362] Vgl Art 30da Abs 3.
[363] Vgl BMF 31.10.2011, EAS 3231 "Liegt der gemeine Wert unter den Anschaffungskosten, [...] liegen steuerlich relevante negative Einkünfte vor".
[364] Vgl KPMG's EU Tax Centre, Poland: Compatibility of exit tax with EU law (CJEU referral), https://kpmg.com/us/en/taxnewsflash/news/2025/08/poland-compatibility-exit-tax-eu-law-cjeu.html (Zugriff: 11.2.2026).
[365] ATAD ABl L 2016/193, 1.
[366] Vgl EuGH 26.2.2019, C-581/17, *Wächtler*, ECLI:EU:C:2019:138.

Polen erworben hatte, um deren steuerlichen Wert gemindert werden? Seines Erachtens ja.

5. Falls die erste Frage bejaht wird, ist zur Berechnung der Exit Tax die Zusammenrechnung und Gegenüberstellung der Markt- und steuerlichen Werte der in Art 30da Abs 3 Einkommensteuergesetz angeführten Vermögenswerte am Tag vor dem Wegzug vorzunehmen? AR bejaht die Frage.
6. Wird das im Ausland erzielte Einkommen aus dem unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Erwerb von Aktien des früheren Arbeitsgebers gem Art 22 Abs 1d Einkommensteuergesetz für die Berechnung als steuerlicher Wert anerkannt? Er beantwortet dies positiv.
7. Beträgt die Wegzugsteuer, wie seiner Meinung nach, 19 % der Bemessungsgrundlage?
8. Innerhalb welcher Frist hat AR die Steuererklärung abzugeben und die Zahlung zu entrichten, wenn eine Steuerpflicht besteht? Er meint bis zum siebten Tag des auf den Wegzugsmonat folgenden Monats.[367]

Im Steuerbescheid vom 31.12.2024 schilderte die Steuerbehörde ihre Ansicht, wonach AR hinsichtlich der Steuerpflicht für unrealisierte Wertsteigerungen, des Umfangs seines steuerpflichtigen Vermögens, der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage und der Zahlungsfrist falsch liege. Laut Behörde unterliegen sämtliche in Art 30da Abs 3 Einkommensteuergesetz genannten Vermögenswerte der Wegzugsteuer, die AR während seiner Ansässigkeit in Polen oder im Ausland erworben hat, sofern Polen bei einem Wegzug sein Besteuerungsrecht verliert.

Art 30da Abs 3 des Einkommensteuergesetzes vom 26.7.1991 lautet:

„Bei Vermögenswerten, die nicht mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind, unterliegen der Steuer auf Einkünfte aus nicht realisierten Wertsteigerungen im in Abs. 2 Nr. 2 genannten Fall nur folgende Vermögenswerte: die Gesamtheit der Rechte und Pflichten in einer Gesellschaft, die keine juristische Person ist, Anteile an einer Gesellschaft, Aktien und andere Wertpapiere, derivative Finanzinstrumente und Anteile an Kapitalfonds (im Folgenden: persönliches Vermögen), wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz im

[367] Vgl Zusammenfassung C-430/25, Rz 4.

Hoheitsgebiet der Republik Polen während insgesamt mindestens fünf Jahren innerhalb des Zehnjahreszeitraums vor dem Tag des Wechsels des Steuersitzes hatte."[368]

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage, können die während der ausländischen Ansässigkeit entstandenen Anschaffungskosten berücksichtigt werden. Nicht realisierte Wertsteigerungen sind jedoch für jeden Vermögenswert gesondert zu berechnen. Eine Verrechnung mit Wertverlusten bei anderen Vermögenswerten ist nicht möglich. Die Steuererklärung ist bis zum siebten Tag des auf den Wegzug folgenden Monats einzureichen, die Frist für die Steuerzahlung läuft bis zum 31.12.2025.[369]

AR erhob gegen den Steuervorbescheid Klage und behauptete uA einen Verstoß gegen das Einkommensteuergesetz iVm der erwähnten Anti-BEPS-RL sowie gegen Art 21 und 45 AEUV. Seines Erachtens erfasst die Wegzugsteuer nur Steuerpflichtige der Körperschaftsteuer, nicht jedoch Einkommensteuerpflichtige. Während einer ausländischen Ansässigkeit erworbene Vermögenswerte dürfen in die Besteuerung nicht einbezogen werden. Die Bemessungsgrundlage sollte ferner die Differenz zwischen der Summe der Marktwerte der Vermögenswerte und der Summe der steuerlichen Werte sein. Schließlich verstößt die mangelnde Möglichkeit, die Steuerzahlung bis zur Veräußerung aufzuschieben, gegen den Grundsatz der Freizügigkeit.[370]

6.2.2. Vorlage an den EuGH und Begründung

Das vorlegende Gericht bezweifelt die Vereinbarkeit der nationalen polnischen Regelung zur Wegzugsteuer mit den unionsrechtlichen Grundfreiheiten. Insbesondere mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit, da deren Ausübung durch die nationalen Bestimmungen behindert bzw weniger attraktiv gemacht wird. Das Gericht führt die Rs C-269/09 *Kommission/Spanien,*[371] an und fragt nach einer möglichen Rechtfertigung. Diese Grundfreiheit ist

[368] Ustawa o podatku dochodowym od osób fizycznych / Gesetz über die Einkommensteuer natürlicher Personen vom 26.7.1991 (Dz U 2024, Pos 226, mit Änderungen).
[369] Vgl Zusammenfassung C-430/25, Rz 5 f.
[370] Vgl ebd Rz 7.
[371] Vgl EuGH 12.7.2012, *Kommission/Spanien*, C-269/09, EU:C:2012:439, Rn 53 bis 55.

betroffen, da der Wegzug von AR im Zusammenhang mit der Ausübung bzw Beendigung einer Erwerbstätigkeit in Polen sowie der Niederlassung in Deutschland steht.[372]

Das Gericht äußert Zweifel, ob die Unionsrechtskonformität besteht, wenn Wertsteigerungen von Vermögenswerten gem Art 30da ff Einkommensteuergesetz besteuert werden, die entstanden sind, bevor er in Polen ansässig wurde. Die Bemessungsgrundlage umfasst nämlich nach Art 30da Abs 7 Einkommensteuergesetz den Betrag, um den der Marktwert am Tag vor dem Wechsel des Wohnsitzes die Anschaffungskosten übersteigt.[373] Die direkte Besteuerung fällt zwar grundsätzlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, die somit wesentliche Elemente der Besteuerung, wie Steuersätze, Bemessungsgrundlage oder Befreiungen festlegen dürfen. Jedoch stellt das Gericht fest, dass die Tatsache, dass die bereits vor Erlangung der Steueransässigkeit eines Staates erzielte unrealisierte Wertzuwächse besteuert werden, die Attraktivität einer vorübergehenden Niederlassung oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Polen erheblich mindern und damit die Freizügigkeit unverhältnismäßig einschränken können. Das Gericht problematisiert insbesondere, ob Polen seine Steuerhoheit nicht übermäßig ausweitet, wenn nicht realisierte Wertsteigerungen, die nicht im Inland erzielt wurden, besteuert werden (vgl C-540/07 *Kommission/Italien*[374]). Gebietsansässige werden besteuert, indem auf die Steuerkategorie „Erwerbsaufwand/-einkommen“ zurückgegriffen wird, die auch nicht realisierte Einkünfte einbezieht. Diese unterliegen jedoch mangels Wechsel ihrer Ansässigkeit nicht der Wegzugsteuer und bei ihnen entstehen Wertsteigerungen, während sie dort ansässig sind. Eine Vergleichbarkeit besteht hier nicht. Auch stellt es ein erhebliches Hemmnis für den Binnenmarkt dar, wenn ein Mitgliedstaat Arbeitnehmer von der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit abhält.[375]

Weiterführend wird kritisiert, dass der polnische Gesetzgeber nur positive Wertentwicklungen berücksichtigt (s Art 30da Abs 12) und Verluste aus Vermögenswerten, deren Wert sich negativ entwickelt, nicht in die Bemessungsgrundlage einfließen. Bei einer

[372] Vgl Zusammenfassung C-430/25, Rz 8 f.
[373] Vgl ebd Rz 10 f.
[374] Vgl EuGH 19.11.2009, C-540/07, *Kommission/Italien*, EU:C:2009:717, Rn 29.
[375] Vgl Zusammenfassung C-430/25, Rz 13-17.

tatsächlichen Veräußerung wäre eine Verlustverrechnung dennoch möglich. Dadurch entsteht eine Ungleichbehandlung von Steuerpflichtigen, die ihren Wohnsitz nicht wechseln.[376]

Schließlich wird die sofortige Erhebung der Wegzugsteuer nach dem Ansässigkeitswechsel und auch die alternative Ratenzahlung über höchstens fünf Jahren, statt einer Stundung, hinterfragt. Der EuGH sieht die sofortige Einziehung häufig als unverhältnismäßig an, wenn die Maßnahme über das hinausgeht, was „unbedingt erforderlich ist, um die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit eines solchen, auf den Grundsatz der steuerlichen Territorialität gestützten Besteuerungssystems zu gewährleisten"[377]. Die gesetzlich vorgesehene Zahlungsfrist könnte gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit verstoßen.[378] Im Urteil *National Grid Indus* hat der EuGH dagegen entschieden, dass ein Wahlrecht zwischen sofortiger Zahlung oder Zahlungsaufschub ggf unter Verzinsung nach der nationalen Regelung, die Niederlassungsfreiheit weniger beeinträchtigt als Maßnahmen im Ausgangsverfahren.[379]
Aus dem Urteil zur Rs *Kommission/Portugal* folgt, dass objektive Gründe, bei der Wegzugsteuer zwischen natürlichen und juristischen Personen zu differenzieren, nicht vorhanden sind. [380] Die früher gültige Rsp zur Besteuerung natürlicher Personen soll daher ihre Geltung verlieren.

Konkret hat das polnische Verwaltungsgericht, Wojewódzki Sąd Administracyjny, am 29.5.2025 dem EuGH, vereinfacht dargestellt, folgende Fragen zur Entscheidung gem Art 267 AEUV vorgelegt[381]:

1. Ist es mit den Grundfreiheiten der EU vereinbar, dass bei Wegzug einer natürlichen Person auch stille Reserven der Wegzugbesteuerung zu unterwerfen sind, die in

[376] Vgl Zusammenfassung C-430/25, Rz 18-20.
[377] EuGH 7.9.2006, C-470/04, *N*, ECLI:EU:C:2006:525, Rn 51.
[378] Vgl Zusammenfassung C-430/25, Rz 21-28.
[379] EuGH 29.11.2011, C-371/10, *National Grid Indus*, EU:C:2011:785, Rn 73.
[380] EuGH 21.12.2016, C-503/14, *Kommission/Portugal*, EU:C:2016:979, Rn 56.
[381] Vgl Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny w Warszawie (Polen), eingereicht am 30.6.2025 – AR/Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej, C/2025/5566.

einem Zeitraum entstanden sind, in dem diese Person nicht in diesem Mitgliedstaat ansässig war?

2. Ist es mit den Grundfreiheiten der EU vereinbar, dass im Rahmen der Wegzugsbesteuerung ausschließlich Wertsteigerungen von Vermögenswerten berücksichtigt werden, während Wertverluste außer Ansatz bleiben?
3. Ist es mit den Grundfreiheiten der EU vereinbar, dass die Wegzugsteuer sofort oder im Wege der Ratenzahlung über höchstens fünf Jahren erhoben wird oder ist eine Stundung bis zur tatsächlichen Veräußerung unionsrechtlich geboten?

Die Entscheidung des EuGH ist in ein bis zwei Jahren zu erwarten[382], die aufgrund ihrer Auswirkungen für Europa, insb Deutschland, mit besonderem Interesse verfolgt wird.[383]

6.3. Auswirkungen des Gena Verfahrens

Da das EuGH-Urteil noch nicht gefällt wurde, kann über die Auswirkungen für die Wegzugsbesteuerung EU-weit je nach Beantwortung der Vorlagefragen, nur spekuliert werden. Wie in Kapitel 6 bereits ausführlich behandelt, gibt es drei Kernthemen, die vom polnischen Verwaltungsgericht ausgearbeitet wurden. Das erste Thema befasst sich mit Wertsteigerungen vor bzw außerhalb der Ansässigkeit im bestimmten Staat. Zweitens wurden Zweifel an der asymmetrischen Bemessungsgrundlage gehegt. Schließlich werden die Zahlungsmodalitäten in Frage gestellt.

6.3.1. Allgemeine Auswirkungen für die EU

Klassische Gebiete im EU-Recht, die von jeder neuen Entscheidung betroffen sein können, sind zum einen der Zeitpunkt der Steuerfestsetzung und -zahlung. Zulässig ist meistens die Festsetzung der Wegzugsteuer beim Wechsel der Ansässigkeit, damit das

[382] Vgl *Laubeck*, EuGH-Verfahren könnte Wegweiser für die deutsche Wegzugsteuer werden (2025), https://www.grantthornton.de/themen/2025/eugh-verfahren-konnte-wegweiser-fuer-die-deutsche-wegzugsteuer-werden/ (Zugriff: 27.2.2026).
[383] Vgl *Krischer/Keesen*, Polnische Wegzugsteuer vor dem EuGH – mögliche Auswirkungen auf die deutsche Wegzugbesteuerung (2025), Der Betrieb, https://der-betrieb.de/meldungen/polnische-wegzugsteuer-vor-dem-eugh-moegliche-auswirkungen-auf-die-deutsche-wegzugbesteuerung/ (Zugriff: 27.2.2026).

Besteuerungsrecht des Wegzugsstaates gesichert ist. Oft kritisiert wurde in der bisherigen Rsp die sofortige Einhebung, vor allem innerhalb der EU/des EWR. Meistens wird eine Stundung oder zumindest eine Ratenzahlung verlangt. In Rs *Wächtler* stellt der EuGH klar, dass die sofortige Entrichtung der Steuer beim Wegzug übermäßig belastend sein kann.[384] Der EuGH könnte iRd Verfahrens *Gena* diese Linie möglicherweise verschärfen und strengere Anforderungen an Stundungsmechanismen einführen. Vorzugswürdig wird eine echte Stundung bis zur tatsächlichen Realisation sein, da die Liquiditätsbelastung ohne Stundung ein Mobilitätshindernis darstellen könnte. Zum Ratenzahlungskonzept wies der EuGH in der Rs *DMC* darauf hin, dass diese zulässig und „in Anbetracht des mit der Zeit steigenden Risikos der Nichteinbringung"[385] angemessen ist. Dies gilt nicht nur bei natürlichen Personen, sondern auch bei Kapitalgesellschaften im Bereich des Privatvermögens sowie im unternehmerischen Bereich.[386] Jedoch könnte die Ratenzahlung in Zukunft auch als unzureichend erachtet werden, wenn diese auch zu einer Liquiditätsbelastung führt.

Daraus folgt die Frage der Stundungszinsen, also ob und, wenn ja, in welcher Höhe Zinsen auf die gestundete Wegzugsteuer erhoben werden dürfen. Sie könnten zulässig sein, wenn sie verhältnismäßig sind und den Sinn der Stundung nicht nehmen. Nach Ansicht des EuGH sollte eine Stundung jedoch grundsätzlich zinslos gewährt werden.[387] In Rs *Wächtler* wurde diese Judikatur bestätigt, da eine Stundung bis zur tatsächlichen Veräußerung nicht zu einer Verzinsung führen sollte, die „zu einem Liquiditätsnachteil gegenüber einem im Inland verbleibenden Steuerpflichtigen führt, der bis zu einer Veräußerung der Anteile keinen Zahlungspflichten unterliegt"[388].

Eine andere Frage werfen Sicherheitsleistungen auf, die vom EuGH nicht eindeutig beantwortet wurde. In Rs *de Lasteyrie du Saillant*[389] und in Rs *N*[390] lehnte der Gerichtshof die Sicherheitsgewährung eindeutig aufgrund der Unverhältnismäßigkeit ab. In Rs *Wächtler*

[384] Vgl EuGH 26.2.2019, C-581/17, *Wächtler*, ECLI:EU:C:2019:138, Rn 65 ff.
[385] EuGH 23.1.2014, C-164/12, *DMC*, ECLI:EU:C:2014:20, Rn 20.
[386] Vgl *Mechtler/Spies*, ISR 2017, 13.
[387] Vgl *Englisch* in *Schaumburg/Englisch/Dobratz*, Europäisches Steuerrecht[3] 275.
[388] BFH 6.9.2023, I R 35/20, Rn 25.
[389] Vgl EuGH 11.3.2004, C-9/02, *de Lasteyrie du Saillant*, ECLI:EU:C:2004:138, Rn 47.
[390] Vgl EuGH 7.9.2006, C-470/04, *N*, ECLI:EU:C:2006:525, Rn 36.

hat er nur die Verzinsung wegen des Liquiditätsnachteils, nicht jedoch eine Sicherheitsleistung verneint. Ist das Bedürfnis nach einer Sicherheitsleistung begründet und besteht ein konkretes Ausfallrisiko, kann die Gewährung verhältnismäßig sein.[391]

Die wahrscheinlich grundlegendste Frage im aktuellen Verfahren *Gena* ist die Zulässigkeit der Besteuerung von Wertsteigerungen vor Ansässigkeit. Dagegen spricht vor allem die Überschreitung der Steuerhoheit, die Ungleichbehandlung gegenüber dauerhaft in diesem Staat Ansässigen und, dass der Zuzugsstaat keinen wirtschaftlichen Zusammenhang zum Entstehen dieser Wertsteigerungen hat. Natürlich ist die mögliche Abschreckung von einem Zuzug auch zu berücksichtigen. Die EuGH-Rsp hat bisher auch eindeutig besagt, dass jeder Staat den Wertzuwachs zu besteuern hat, der während der Zeit entstanden ist, in der die Vermögenswerte seiner Steuerhoheit unterlagen. In *Rs National Grid Indus* wird klargestellt, dass „die nicht realisierten Wertzuwächse bei einem Wirtschaftsgut [...] demnach in dem Mitgliedstaat besteuert (werden), in dem sie erzielt wurden"[392] und die nach einem Wegzug erzielten Wertsteigerungen „ausschließlich im Aufnahmemitgliedstaat, wo sie erzielt wurden, besteuert (werden), wodurch ihre doppelte Besteuerung vermieden wird"[393]. Daraus folgt, dass auch umgekehrt kein Zuzugsstaat Wertsteigerungen besteuern darf, die vor des Ansässigkeitswechsels im Wegzugsstaat entstanden sind. Die Wahrscheinlichkeit ist also sehr hoch, dass der EuGH auch im Verfahren *Gena* die Besteuerung vorstaatlicher Wertsteigerungen als unverhältnismäßig titulieren wird und dadurch zukünftige Entscheidungen beeinflussen wird.

Schließlich muss die Zulässigkeit bzw Verhältnismäßigkeit von der Berücksichtigung nachträglicher Wertminderungen analysiert werden. Wie auch aus dem aktuellen Verfahren *Gena* hervorgeht, ist dieses Thema ein Dauerbrenner in der Rsp des EuGH. In Rs *N* bejahte der EuGH die Pflicht, nachträgliche Wertminderungen im Wegzugsstaat zu berücksichtigen, wenn sie im Zuzugsstaat nicht geltend gemacht werden können.[394] In der späteren Rechtsprechungsphase hat der EuGH den Mitgliedstaaten jedoch einen weiteren Spielraum

[391] Vgl EuGH 26.2.2019, C-581/17, *Wächtler*, ECLI:EU:C:2019:138, Rn 66.
[392] EuGH 29.11.2011, C-371/10, *National Grid Indus*, ECLI:EU:C:2011:785, Rn 48.
[393] Ebd.
[394] Vgl EuGH 7.9.2006, C-470/04, *N*, ECLI:EU:C:2006:525, Rz 54.

eingeräumt. In der *Rs National Grid Indus* entschied er, dass nachträgliche Wertminderungen bei einer Sitzverlegung von Kapitalgesellschaften nicht zu berücksichtigen sind, da die Aufteilung der Steuerhoheit gewahrt werden soll. Es soll eine Symmetrie zwischen der Gewinnbesteuerung und der Verlustverwertung gegeben sein. Wenn Gewinne erst nach einem Wegzug und somit im Aufnahmestaat erwirtschaftet werden, soll auch eine spätere Wertminderung dort berücksichtigt werden.[395] Dies sogar dann, wenn eine Geltendmachung im Zuzugsstaat später nicht mehr möglich ist.[396] Allerdings vertritt er diese Meinung nur in Wegzugsfällen, wo das Betriebsvermögen betroffen ist, weil die betroffenen Wirtschaftsgüter hier unmittelbar Tätigkeiten dienen, die sich der Gewinnerzielung widmen und es im Zuzugsstaat Bewertungsregeln für Wertminderungen gibt.[397] Im Privatvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter werden dagegen nicht zur Erzielung eines Gewinnes eingesetzt, der Zuzugsstaat besteuert hier nur eventuell einen Veräußerungsgewinn. Allerdings ist diese Unterscheidung noch fraglich, da es Rsp des EuGH bzgl „finalen" Verlusten[398] gibt, wo der Symmetriegedanke sowohl bei Privat- als auch bei Betriebsvermögen Anwendung findet.[399] Sollte der EuGH ganz oder teilweise im Sinne des Steuerpflichtigen AR entscheiden und die polnischen Regelungen zur Wegzugsteuer als unionswidrig erklären, könnte dies zusammenfassend nachstehende strukturelle Folgen haben:

- Das Territorialitätsprinzip wird gestärkt, dh es dürfen nur Wertsteigerungen besteuert werden, die während einer inländischen Ansässigkeit entstehen.
- Die Verlustverrechnung wird harmonisiert und einheitlich angewandt.
- Eine Verpflichtung zu echten Steuerstundungsmodellen wird eingeführt.
- Die Mobilität wird gestärkt, indem die Abschreckungswirkung vom nationalen Steuerrecht begrenzt wird.

6.3.2. Auswirkungen auf Deutschland

[395] Vgl EuGH 29.11.2011, C-371/10, *National Grid Indus*, ECLI:EU:C:2011:785, Rn 58.
[396] Vgl ebd Rn 61.
[397] Vgl *Mechtler/Spies*, ISR 2017, 10.
[398] Vgl *Knotzer,* EuGH: Keine Verpflichtung zur Berücksichtigung „finaler Verluste" von durch DBA befreiter ausländischer Betriebsstätte, Rechtsnews 33187.
[399] Vgl ebd FN 9; EuGH 7.11.2013, C-322/11, *K*, ECLI:EU:C:2013:716.

Der größte Reformdruck durch ein mögliches Urteil im Verfahren *Gena* liegt vermutlich bei Deutschland. Die Vorabentscheidung des EuGH könnte nämlich indirekt die Rechtslage der strengen deutschen Wegzugsbesteuerung beeinflussen.[400]

Der Vermögenszuwachs einer natürlichen Person, der ins Ausland zieht, wird nach § 6 AStG[401] so behandelt, als würde sie ihre Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft im Zeitpunkt des Wegzugs veräußern. Erfasst sind Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar bzw mittelbar 1 % am Gesellschaftskapital betragen. Besteuert wird dabei der fiktive Veräußerungsgewinn, also die bis dahin entstandenen stillen Reserven, obwohl der Gesellschafter in Wahrheit kein Verkaufserlös erhält („dry income"-Effekt). Die Steuerlast beträgt bis zu 28,5 %.[402]

Historisch betrachtet war die Reichsflutsteuer von 1931 Ausgangspunkt der Wegzugsteuer, ursprünglich um die Kapitalflucht zu verhindern und wurde in den 1970ern reaktiviert, um das deutsche Besteuerungssubstrat zu sichern. Durch das EuGH-Urteil in der Rs *de Lasteyrie du Saillant*[403] wurden neue Standards auf europarechtlicher Ebene gesetzt, die 2002 zu einer grundlegenden Reform des § 6 AStG führten. Seitdem konnten Steuerpflichtige, die in einen EU-/EWR-Mitgliedstaat verziehen bzw eine Anteilsschenkung veranlassen, unter weiteren Voraussetzungen eine unbefristete und zinslose Stundung der Wegzugsteuer beantragen, bis zur tatsächlichen Realisierung. Für Wegzüge in Drittstaaten[404] fand keine Anwendung der Stundungsregelung statt. Die Steuer musste dort nach den allgemeinen Grundsätzen, ggf in Raten gezahlt werden. Die Rückkehrregelung erleichterte dies insofern, dass die Steuer wiederaufgehoben wurde, wenn man innerhalb bestimmter Frist (früher fünf, heute grds sieben Jahre) nach Deutschland rücksiedelte.

---

[400] Vgl *Berg/Bauschatz/Kiegler/Schnabelrauch*, Polnisches Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH kann Einfluss auf deutsche Wegzugsbesteuerung haben, SZA 2025, 1.
[401] Gesetz über die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen BGBl 2025 I 2025/353.
[402] Vgl *Berg/Bauschatz/Kiegler/Schnabelrauch*, Polnisches Vorabentscheidungsersuchen, 1 f.
[403] Vgl EuGH 11.3.2004, C-9/02, *de Lasteyrie du Saillant*, ECLI:EU:C:2004:138.
[404] Vgl *Holst/Krüger*, Abkommensrechtliche Öffnungsklauseln für das AStG und deren Bedeutung für die Hinzurechnungsbesteuerung im Drittstaatenfall, IStR 2021, 80 (85).

Nach Rs *Wächtler*[405] im Jahr 2019 wurde zwar anerkannt, dass für die Schweiz aufgrund des EU-/Schweiz-Freizügigkeitsabkommens ebenfalls eine Stundungsmöglichkeit vorgesehen werden muss, doch der deutsche Gesetzgeber schuf unter Berufung auf Rs *Kommission/Portugal*[406] diese Möglichkeit insgesamt ab. Die Wegzugsteuer gilt nunmehr für natürliche Personen, die mindestens sieben Jahre in den letzten zwölf Jahren in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig waren, mindestens 1 % an einer (in- oder ausländischen) Kapitalgesellschaft beteiligt sind, die Beteiligung im Privatvermögen halten und sodann ihren Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland aufgeben oder ihre Anteile unentgeltlich (Todes-/Schenkungsfall) auf eine Person im Ausland übertragen oder, wenn das Besteuerungsrecht Deutschlands aus anderen Gründen beschränkt wird bzw untergeht.[407] Für Wegzüge, bei denen eine Stundung bis zum 31.12.2021 gewährt wurde, gilt diese unbegrenzt fort, wenn kein Widerrufsgrund greift. Die Wegzugsteuer wird ab 1.1.2022 nicht mehr unbefristet gestundet, sie kann aber in sieben gleichen Jahresraten gezahlt werden. Alternativ wird sie auf Antrag im Falle eines Rückkehrs für diesen Zeitraum „gestundet", wofür jedoch idR eine Sicherheitsleistung gefordert wird, die nicht immer so einfach zu erbringen ist. Somit wird die grenzüberschreitende Mobilität aktuell stark beschränkt.[408] Neben der „Wegzugsbesteuerung im engeren Sinn" existieren weitere Steuertatbestände, bei denen stille Reserven von Wirtschaftsgütern, die nicht mehr dem deutschen Besteuerungsrecht unterliegen, besteuert werden. Beispielsweise kann hier die Verlegung eines bisher einer inländischen Betriebsstätte zugeordneten Wirtschaftsgutes in eine ausländische Betriebsstätte genannt werden. Diese Entstrickungstatbestände beruhen auf andere gesetzliche Grundlagen, wie §§ 4 Abs 1 Satz 3 iVm 4g dEStG oder §§ 16 Abs 3a iVm 36 Abs 5 dEStG, die hier aber nicht weiter thematisiert werden. Seit 1.1.2025 kann unter Umständen eine Wegzugsteuer nach InvStG iBa (Spezial-)Investmentanteile greifen.[409]

[405] Vgl EuGH 26.2.2019, C-581/17, *Wächtler*, ECLI:EU:C:2019:138, Rn 64.
[406] Vgl EuGH 21.12.2016, C-38/10, *Kommission/Portugal*, ECLI:EU:C:2012:521.
[407] Vgl *Zelger/Bilic*, Zur unionsrechtlichen Ausgestaltung von Regelungen der Wegzugsbesteuerung (Teil I), IStR 2024, 374 (380).
[408] Vgl *Berg/Bauschatz/Kiegler/Schnabelrauch*, Polnisches Vorabentscheidungsersuchen, 2 f.
[409] Vgl *Berg/Bauschatz/Kiegler/Schnabelrauch*, Polnisches Vorabentscheidungsersuchen, 3.

Nun wird die Relevanz des Verfahrens *Gena* für die deutsche Wegzugsbesteuerung im Einzelnen untersucht, da das deutsche und polnische Rechtssystem zahlreiche Parallelen aufweisen. Zunächst ist die Problematik iBa die Einbeziehung von stillen Reserven, die vor dem Zuzug entstanden sind, zu erläutern. Gem § 17 Abs 2 Satz 3 und 4 dEStG unterliegen stille Reserven, die im Wegzugsstaat bereits durch eine Wegzugsteuer erfasst wurden (dies im Steuerbescheid festgesetzt wurde)[410] und der Steuerpflichtige von der Rückkehrregelung (§ 6 Abs 3 AStG) nicht Gebrauch macht, nicht der späteren deutschen Wegzugsteuer. In allen anderen Fällen greift das Gesetz jedoch. Auch der deutsche § 6 AStG ermöglicht keine Verrechnung fiktiver Veräußerungsgewinne und -verluste.[411] Wie bereits dargestellt sieht Deutschland, abgesehen von der Rückkehrregelung, ausschließlich eine sofortige Zahlung oder Ratenzahlung der Wegzugsteuer vor.[412]

Die Entscheidung des EuGH in dem polnischen Verfahren wird daher für die Frage der Unionskonformität der deutschen Regelungen, insbesondere der fehlenden Stundungsmöglichkeit, maßgeblich sein. Den von der Wegzugsteuer Betroffenen wird daher empfohlen, Steuerbescheide, die bereits ergangen sind, verfahrensrechtlich offenzuhalten, damit eine eventuell positive Entscheidung des EuGH in deren Fall einfließen kann. Allerdings kann man nicht vorhersagen, wie er entscheiden wird, da die bisherige Rsp uneinheitlich war. Unabhängig von der Entscheidung gibt es für Steuerpflichtige die Möglichkeit den Anfall der Wegzugsteuer durch sorgfältige Steuerplanung zu vermeiden, beispielsweise durch die Gründung einer Familienstiftung (unter Beachtung ihrer strengen Vorgaben) oder die Übertragung der Kapitalgesellschaftsanteile in eine von Anfang an gewerblich tätige Personengesellschaft, deren inländische Betriebsstätte die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft steuerlich zugeordnet ist.[413]

6.3.3. Auswirkungen auf Österreich

[410] Vgl BFH IX R 13/20.
[411] Vgl BFH I R 27/15, § 6 AStG „Besteuerung des Vermögenszuwachses".
[412] Vgl *Berg/Bauschatz/Kiegler/Schnabelrauch*, Polnisches Vorabentscheidungsersuchen, 4.
[413] Vgl ebd 5.

Österreich hat ein vergleichsweise unionsrechtskonformes Wegzugsbesteuerungssystem. Das Urteil wird daher für dieses Land eher klarstellend als revolutionär sein. § 27 Abs 6 Z 1 EStG regelt iZm natürlichen Personen die Umstände, die zum Verlust des österreichischen Besteuerungsrechts führen. Diese sind die Aufgabe des Wohnsitzes bzw gewöhnlichen Aufenthaltes, die Verlagerung des Mittelpunkts der Lebensinteressen, die Übertragung auf eine ausländische juristische Person, die unentgeltliche Übertragung an beschränkt steuerpflichtige Personen und der Neuabschluss bzw die Änderung von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Bei der Besteuerung stiller Reserven ohne Cash-Event gilt das Nichtfestsetzungskonzept, also ein Steueraufschub auf Antrag bis zur tatsächlichen Realisierung bei einem Wegzug in EU/EWR-Staaten (bei Drittstaaten grds nicht). Es erfolgt eine Einzelasset- und keine Portfoliobetrachtung. Das DBA Österreich-Schweiz soll reformiert werden, indem das Nichtfestsetzungskonzept nur bei Erlag einer Sicherheitsleistung angewandt wird.[414]

Mögliche Auswirkungen des Urteils in Rs *Gena* auf Österreich sind im Einzelnen einerseits die Überarbeitung des Nichtfestsetzungs- bzw Ratenzahlungskonzepts. Wenn diese an zu strenge Bedingungen geknüpft sind, die mit der Proportionalitätslinie der EuGH[415] kollidieren, wäre Österreich möglicherweise verpflichtet, diese aufzulockern. Im betrieblichen Bereich wurde durch das AbgÄG 2015 das Nichtfestsetzungskonzept umfassend beseitigt und das Ratenzahlungskonzept verankert.[416]

Andererseits könnte ein einheitlicher Nichtfestsetzungskonzept bei Erlag einer Sicherheitsleistung eingeführt werden. Der Sicherungsbedarf könnte steigen, wenn der EuGH verlangt, dass alle Mitgliedstaaten ihre Steuerhoheit nur innerhalb der territorialen Grenzen ausüben (indem er die 1. vorgelegte Frage im Verfahren *Gena,* bzgl Wertsteigerung vor Ansässigkeit, bejaht). Dann wäre die Besteuerungsbasis geringer und der Kontrollverlust über

[414] Vgl Aktuelle steuerliche Entwicklungen, LeitnerLeitner (2025).
[415] Vgl Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny w Warszawie (Polen), eingereicht am 30.6.2025 – AR/Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej, C/2025/5566.
[416] Vgl *Ehgartner,* § 6 Bewertung, in *Kanduth-Kristen/Marschner/Peyerl/Ebner/Ehgartner*, Jakom EStG[17] (2024), § 6 Rz 147.

Vermögenswerte im Ausland höher. Der Staat könnte meinen, dass ein Steueraufschub ohne eine Sicherheitsleistung die Steuererhebung gefährdet. Damit wäre wiederum die grenzüberschreitende Mobilität eventuell beschränkt.[417] Man könnte daher ein hybrides Sicherungssystem einführen und Sicherheitsleistungen nur gegenüber Drittstaaten einführen und immer einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterziehen.

Eine Überlegung wert wäre noch die eventuelle Einführung von jährlichen Meldepflichten. Der Wegzugsstaat muss bei gestundeter Wegzugsbesteuerung oft jahrelang überwachen, ob die Vermögenswerte veräußert wurden, sich die Bewertungsgrundlage geändert hat, wie sich der Markt entwickelt, ob die Ansässigkeit erneut gewechselt wurde usw. Eine jährliche Meldepflicht wäre weniger eingriffsintensiv als eine sofortige Steuerzahlung.

Als letzte mögliche Auswirkung ist anzuführen, dass die innerstaatlich verpflichtende Neubewertung von Kapitalvermögen an die ausländische Wegzugsbesteuerung angeknüpft werden könnte.

6.4. Anwendungsbereiche nationaler Regelungen

Auf nationaler Ebene besteht ein möglicher Reformansatz für Österreich in einer differenzierteren Ausgestaltung des persönlichen Anwendungsbereichs der Wegzugsbesteuerung. Derzeit werden natürliche Personen mit Einkünften aus Kapitalvermögen, Derivaten bzw Kryptowährungen erfasst.[418] Künftig könnte geprüft werden, ob bestimmte Personengruppen, wie etwa hochqualifizierte Arbeitskräfte oder innovative Gründer, die nur für bestimmte Zeit das Land verlassen oder ortsunabhängig arbeiten, unter bestimmten Voraussetzungen aus der Besteuerung ausgenommen oder begünstigt werden. Dies könnte Österreich im Wettbewerb um Talente attraktiver machen und verhindern, dass hochqualifizierte Personen bereits im Vorfeld wegen einer möglichen Wegzugsbesteuerung nicht zuziehen. Auch der Fall sollte anders normiert werden, wenn eine Person aus Österreich

[417] Vgl EuGH 11.3.2004, C-9/02, *de Lasteyrie du Saillant*, ECLI:EU:C:2004:13, Rn 47: Niederlassungsfreiheit durch verpflichtende Sicherheitsleistung beeinträchtigt.
[418] Vgl § 27 Abs 3, 4 und 4a EStG.

wegzieht, aber weiterhin für den Staat wirtschaftlich tätig ist. Weiters ist reformbedürftig, wenn eine Wegzugsbesteuerung eintritt aufgrund eines Umstandes, die außerhalb der Sphäre des Steuerpflichtigen liegt.

Der sachliche Anwendungsbereich könnte ebenfalls überprüft werden. Möglich wäre die Einführung einer Bagatellgrenze für die Besteuerung stiller Reserven. Für Start-ups und Kleinunternehmen kann die Besteuerung nicht realisierter Wertsteigerungen einen so großen Liquiditätsnachteil bedeuten, dass sie ihre wirtschaftliche Tätigkeit eventuell nicht länger ausbauen können.[419] Eine stärkere Orientierung am Realisationsprinzip, etwa durch die Nichtfestsetzung der Steuerschuld bei Staaten mit umfassendem Informationsaustausch würde diesen Unternehmen helfen, ohne dabei das Besteuerungsrecht endgültig aufzugeben. Je effektiver Instrumente, wie die DAC-RL, sind desto eher könnte man eine großzügigere Stundung rechtfertigen.

6.5. Einfluss auf den Steuerwettbewerb

Die Wegzugsbesteuerung beeinflusst den Steuerwettbewerb auf zwei Arten. Sie verhindert einerseits die aggressive Steuerplanung durch kurzfristige Verlagerung von Wohnsitz oder Vermögen in ein Niedrigsteuerland. Andererseits kann eine zu strenge nationale Regelung als Standortnachteil qualifiziert werden. Staaten mit milderen Wegzugssteuerregelungen oder großzügigeren Stundungsmodellen könnten für mobile Personen attraktiver wirken. Eine Reform der österreichischen Regelungen könnte darauf abzielen, mehr Rechtssicherheit, Planbarkeit und Verhältnismäßigkeit zwischen fiskalischen Interessen und Interessen der Steuerpflichtigen zu gewährleisten. Klar definierte Rückkehrregelungen, in Anlehnung an Deutschland[420], könnten ebenfalls in Abwägung gezogen werden. Jedoch darf nie außer Acht gelassen werden, dass man die Wegzugsbesteuerung nicht isoliert betrachten sollte, sondern als Teil des Gesamtsteuersystems.

[419] Vgl *Tschapeller/Marsoner*, Wegzugsbesteuerung, capital gains - Lösungsansätze von Praktikern, RdW 2009, 166 (166 f).
[420] Vgl § 6 Abs 3 AStG.

6.6. Stärkere Harmonisierung

Langfristig kann man auch darüber nachdenken, ob die Wegzugsbesteuerung stärker unionsweit vereinheitlicht werden sollte. Die ATAD gibt bereits ein Mindestschutzniveau vor, lässt jedoch einen erheblichen Spielraum bei der Ausgestaltung und Vollzug den Mitgliedstaaten über. Unterschiede bestehen bspw bei Stundungsmodalitäten, Verzinsung oder Sicherheitsleistung. Würde man eine weitergehende Harmonisierung vornehmen, wären Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten reduziert, mobile Steuerpflichtige hätten eine höhere Rechtssicherheit, der administrative Aufwand würde durch einheitliche Standards sinken und der Binnenmarkt wäre durch konsistente Regelungen gestärkt. Natürlich stehen dem Bedenken hinsichtlich der nationalen Steuerautonomie entgegen. Die Steuerpolitik ist und bleibt ein sensibler Bereich der staatlichen Souveränität. Eine schrittweise Annäherung durch Leitlinien oder Best-Practice-Modelle wäre aber eventuell denkbar. Dies zeigt auch die Einrichtung der EU-Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche.[421] Eine stärkere Koordinierung ist politisch möglich, wenn ein gemeinsames Problembewusstsein besteht.

6.7. Bewältigungsstrategien in Krisenzeiten

Angesichts der aktuellen geopolitischen Lage steht die EU im Spannungsfeld der zunehmenden Rivalität zwischen USA und China, welche die internationalen Beziehungen und Wirtschaft nachhaltig prägen wird.[422] Gleichzeitig verschärft Russlands aggressive Politik die sicherheitspolitische Problematik in Europa. Der Ukrainekrieg, die damit einhergehende Energiekrise, der anhaltende Inflationsdruck[423] sowie die Nachwirkungen der Corona-Pandemie belasten die Wirtschaft und Gesellschaft zusätzlich.[424] Diese Krisenzeiten sind für staatliche Haushalte und Steuersysteme besonders sensibel. Um Stabilität zu

[421] Vgl Authority for Anti-Money Laundeirng and Countering the Financing of Terrorism (AMLA), https://www.amla.europa.eu/about-amla_en (Zugriff: 19.2.2026).
[422] Vgl *Urmersbach*, USA vs. China: Supermächte auf Konfrontationskurs? https://de.statista.com/themen/10635/usa-vs-china/ (Zugriff 27.2.2026).
[423] Vgl Bericht (EP) A9-0336/2023, 2023/2058(INI), Begründung, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2023-0336_DE.html#_section2 (Zugriff: 27.2.2026).
[424] Vgl *Schratzenstaller*, Steuerpolitik in der Corona-Krise, ÖStZ 2021, 157 (157).

gewährleisten, bedarf es einer in die Zukunft blickenden und ausgewogenen Politik. Die Abhängigkeiten von Handelspartner müssen reduziert werden.

Das Europäische Parlament betont in einem Bericht vom 7.11.2023[425] die Bedeutung einer krisenfesten Steuerpolitik. Es fordert eine umfassende Analyse der Steuersysteme der Mitgliedstaaten, um notwendige Maßnahmen rasch umzusetzen, überholte Regelungen abzuschaffen und administrative Zusammenarbeiten zu verbessern. Der bisherige Fokus auf die Bekämpfung der Steuervermeidung sollte, angesichts der Krisen, um die Ziele Sicherheit, Stabilität und Wachstum ergänzt werden.[426]

7. Fazit

Das Ziel der vorliegenden Masterarbeit bestand darin, das Spannungsverhältnis zwischen der Wegzugsbesteuerung und dem steuerlichen Realisationsprinzip kritisch zu analysieren und daraus Schlussfolgerungen für deren Legitimität sowie zukünftige Ausgestaltung abzuleiten. Dazu wurden zunächst die Grundlagen der Wegzugsbesteuerung untersucht, insbesondere unter Einbeziehung der europäischen Rechtsprechung, der Vorgaben der Anti-BEPS-RL sowie der nationalen österreichischen Regelungen. Danach wurde das Realisationsprinzip als tragendes Grundprinzip des Steuerrechts dogmatisch beleuchtet und die verfassungs- bzw unionsrechtlichen Grenzen der Besteuerung unrealisierter Gewinne herausgearbeitet. Den Schwerpunkt der Arbeit bildete die Analyse des *Moore*-Urteils sowie des anhängigen Verfahrens in Rs *Gena* und deren Auswirkungen auf bestehende Wegzugsbesteuerungssysteme. Ausgangspunkt der Untersuchung war die Forschungsfrage:

„Inwiefern beeinflusst das *Moore v United States* Urteil die Legitimität und Ausgestaltung der Wegzugsbesteuerung im Hinblick auf fiskalische Interessen und dem steuerlichen Realisationsprinzip und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die zukünftige Besteuerung unrealisierter Einkünfte in globaler Hinsicht?“

[425] Vgl Bericht (EP) A9-0336/2023, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2023-0336_DE.html#_section2 (Zugriff: 27.2.2026).
[426] Vgl ebd.

Die Analyse zeigt, dass Staaten zunehmend anstreben, die Steuererhebung zeitlich vorzuziehen, um den Verlust des Besteuerungsrechts zu verhindern. Während das *Moore*-Urteil verdeutlicht, dass selbst realisationsorientierte Systeme einen Spielraum für die Besteuerung nicht realisierter Gewinne haben, unterstreicht das Verfahren in Rs *Gena* die Bedeutung unionsrechtlicher Grenzen und der Verhältnismäßigkeit staatlicher Maßnahmen. Insgesamt ergibt sich, dass sich das Verhältnis zwischen fiskalischen Interessen und Realisationsprinzip von einem strikten Gegensatz zu einem differenziertem Ausgleichsverhältnis entwickelt. Die Besteuerung unrealisierter Wertsteigerungen bei Wegfall der Besteuerungsgrundlage wird dabei nicht dem Grunde nach hinterfragt, sondern an hohe Anforderungen der Verhältnismäßigkeit, systematischer Konsistenz und unionsrechtlichen Mobilitätsschutz geknüpft. Den finalen Abschluss dieser Arbeit bildet das Literaturverzeichnis.

8. Literaturverzeichnis

- *Beiser,* Die Wegzugsbesteuerung und das arm's length-Prinzip im Licht der Rechtsprechung "Hughes de Lasteyrie du Saillant", ÖStZ 2004.
- *Beiser,* Das Realisationsprinzip und die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen, SWK 2001.
- *Beiser* in *Prader/Sporer/Dobler* (Hrsg), Baurechtsgesetz (2022).
- *Berg/Bauschatz/Kiegler/Schnabelrauch*, Polnisches Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH kann Einfluss auf deutsche Wegzugsbesteuerung haben, SZA (2025).
- *Berka*, Grundrechte (1999).
- *Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler,* Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch[13] (2025).
- *Bieber/Tratlehner,* Umlaufvermögen/Abschreibung, Lexis Briefings, September 2023.
- *Breivogel*, Grenzen der Auslegung bei Schaffung eines unionsrechtskonformen Zustands, taxlex 2024.
- *Brugger,* Wegzugsbesteuerung und Abkommensrecht, SWI 2007.
- *Ebner,* Keine nachgeholte Besteuerung bei zu Unrecht unterbliebener Wegzugsbesteuerung, VwGH-F 2020/3515, Jus-Extra 2020.
- *Ehgartner*, Überführung von WG; Verlegung von Betrieben (Betriebsstätten) ins Ausland (§ 6 Z 6), in *Kanduth-Kristen/Marschner/Peyerl/Ebner/Ehgartner* (Hrsg), Jakom EStG – Einkommensteuergesetz Kommentar[17], Linde Verlag.
- *Englisch,* Rechtfertigungsmöglichkeiten, in *Schaumburg/Englisch/Dobratz*, Europäisches Steuerrecht[3] (2025).
- *Fuchs,* Wegzugsbesteuerung, GmbH-Beteiligung, Sacheinlage, Verlust des Besteuerungsrechts, ÖStZ 2018.
- *Fraberger/Zöchling,* Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben für die Neuregelung der Wegzugsbesteuerung durch den österreichischen Gesetzgeber - Teil I -, ÖStZ 2004.
- *Gassner/Lechner*, Steuerbilanzreform und Verfassungsrecht (1991).
- *Gold-Tajalli/Pichler-Rohrhofer,* Remittance-Klauseln in DBA und Wegzugsbesteuerung. Ansässigkeitswechsel nach Großbritannien (*Lechner/Stangl*, SWK 2024), ÖStZ 2024.
- *Gombotz*, Keine Wegzugsbesteuerung aufgrund des neuen DBA mit Argentinien, LexisNexis Rechtsnews 32217, 2022.
- *Haase,* Wegzugsbesteuerung (2023).
- *Häck,* Der EuGH und die Wegzugsbesteuerung natürlicher Personen (§ 6 AStG), ISR 2018.
- *Herbort/Sendke,* Entstrickung durch die Revision des DBA-Spanien, IStR 2014.
- *Heurung/Ferdinand/Kremer*: Reform der Wegzugsbesteuerung, IStR 2020.
- *Hirschler/Horkel-Wytrzens in Büsser/Ehrke-Rabel/Hirschler/Petritz/Sutter* (Hrsg), Die Einkommensteuer (EStG 1988) Band III – Kommentar[72] (2023) § 4 EstG, Rz 35 f.
- *Hofmann*, AbgÄG 2023: Neue Wegzugsbesteuerung im UmgrStG auf Ebene der Gesellschafter, RdW 2023.
- *Hofstätter/Günther/Moldaschl,* Steuerfallen beim Erben im Ausland, Die Presse 2024/23/03.
- *Hohenwarter-Mayr,* Steuern in der Krise, JRP 2021.
- *Hohenwarter-Mayr*, Rechtsnachfolge im Unternehmenssteuerrecht (2019).
- *Hofbauer-Steffel* in *Kirchmayr/Mayr/Schlager*, Besteuerung von Kapitalvermögen (2011).
- *Holst/Krüger*, Abkommensrechtliche Öffnungsklauseln für das AStG und deren Bedeutung für die Hinzurechnungsbesteuerung im Drittstaatenfall, IStR 2021.
- *Holoubek,* Die Sachlichkeitsprüfung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes, ÖZW 1991.

¬ *Huber/Pichler*, Wegzugsbesteuerung für eingebrachte Kapitalanteile, taxlex-SRa 2018.
¬ *Huisman/Bhullar*, Ertragsteuerliche Implikationen von ausländischen Trusts im Erbfall, taxlex 2024.
¬ *Hummel,* Wegzugsbesteuerung bei einem Wegzug in die Schweiz und Freizügigkeit, ISR 2024.
¬ *Jensen,* Did the Sixteenth Amendment Ever Matter? (2014).
¬ *Jensen,* The Taxing Power, 2002.
¬ *Kanduth-Kristen,* Neuabschluss oder Änderung von Doppelbesteuerungsabkommen als Auslöser für die „Exit Tax?", SWI 2014.
¬ *Kauba/Kofler/Konig/Tumpel,* Von verlegten Sitzen, entgangener Nachversteuerung und entstrickten Schachteln: Einige Probleme bei der Sitzverlegung einer europäischen Gesellschaft, taxlex 2005.
¬ *Kessler/Philipp,* Rechtssache National Grid Indus BV – Ende oder Bestätigung der Entstrickungsbesteuerung, DStR 2012.
¬ *Klokar,* Die Zeit im Ertragsteuerrecht (2023).
¬ *Knotzer,* EuGH: Keine Verpflichtung zur Berücksichtigung „finaler Verluste" von durch DBA befreiter ausländischer Betriebsstatte, Rechtsnews 33187, 2022.
¬ *Kofler*, Rückwirkung und Vertrauensschutz im Abgabenrecht, GES 2014, 182.
¬ *Kofler,* Aus der Rechtsprechung des EuGH: Hughes de Lasteyrie du Saillant: Französische „Wegzugsbesteuerung" verstößt gegen die Niederlassungsfreiheit, ÖstZ 2004.
¬ *Kofler/Lang,* Doppelbesteuerungsabkommen und Europäisches Gemeinschaftsrecht (2007).
¬ *Kofler/Marschner* in *Lechner/Mayr/Tumpel,* Handbuch der Besteuerung von Kapitalvermögen (2013).
¬ *Kras/Thiel*, Wegzugsbesteuerung bei Anteilen an Immobiliengesellschaften, taxlex 2023.
¬ *Lechner/Stangl*, Remittance-Klauseln in DBA und Wegzugsbesteuerung, SWK 2024.
¬ *Mares,* Ansammlungsrückstellungen richtig bilanzieren, RWP 2025.
¬ *Marschner,* Außerbetrieblicher Bereich, in *Stefaner/Schragl* (Hrsg), SWK- Spezial Wegzugsbesteuerung, 2016.
¬ *Marschner* in *Kanduth-Kristen/Marschner/Peyerl/Ebner/Ehgartner,* EStG Jakom[18], 2025.
¬ *Massoner/Plansky,* Eintritt und Wiedereintritt in die Besteuerungshoheit, in *Stefaner/Schragl* (Hrsg), SWK-Spezial Wegzugsbesteuerung, 2016.
¬ *Mauk*, Liechtensteinische Substiftungen im Lichte der aktuellen Rechtslage und politischen Stimmung, PSR 2024.
¬ *Mayr,* Gewinnrealisierung (2001).
¬ *Mayr,* Das Territorialitätsprinzip im Lichte der EuGH-Rechtsprechung, RdW 2006.
¬ *Mayr,* Wegzug, Zuzug und Maßnahmen nach § 31 EStG, SWI 2007.
¬ *Mayr/Fritz-Schmied/Gensluckner* in *Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn* (Hrsg), Kommentar zum EStG[25] (2025).
¬ *Mayr/Mair,* Grenzüberschreitende Verschmelzungen und Einbringungen nach dem AbgÄG 2015, RdW 2016.
¬ *Mechtler/Spies,* Die Entstrickungsbesteuerung im außerbetrieblichen Bereich nach dem AbgÄG 2015, ÖStZ 2016.
¬ *Mechtler/Spies*, Die Entstrickungsbesteuerung bei beschränkter Steuerpflicht nach dem Abgabenänderungsgesetz 2015, SWI 2016.
¬ *Mechtler/Spies,* Die Entstrickungsbesteuerung im betrieblichen Bereich nach dem AbgÄG 2015, RdW 2016.

- *Mechtler/Spies,* Der neue Entstrickungstatbestand im Ertragsteuerrecht nach dem AbgÄG 2015, StaW 2016.
- *Mechtler*, Anti-BEPS-RL: Umsetzungsbedarf bei der Wegzugsbesteuerung? RdW 2016.
- *Mechtler/Spies ,* EuGH-Rechtsprechung: Anforderungen der Grundfreiheiten an die Entstrickungsbesteuerung (Teil 1), ISR 2016, 430.
- *Mechtler/Spies,* EuGH-Rechtsprechung: Anforderungen der Grundfreiheiten an die Entstrickungsbesteuerung (Teil 2), ISR 2017.
- *Meyerle,* Fremdüblicher Wert, in *Stefaner/Schragl* (Hrsg), SWK-Spezial Wegzugsbesteuerung, 2016.
- *Müller/Wohlhöfler,* Unionsrechtlicher Hintergrund, in *Stefaner/Schragl* (Hrsg), SWK-Spezial Wegzugsbesteuerung, 2016.
- *Petutschnig*, Der Wegzug einer unter naked-in/naked-out eingegangenen Unternehmensbeteiligung aus Österreich, taxlex 2023.
- *Pinetz/Schaffer,* Unionsrechtskonformitat der neuen Entstrickungsbesteuerung („Exit Tax") im Hinblick auf Drittstaatensachverhalte, ÖStZ 2016.
- *Pinetz/Zeiler,* Betriebsvermögen in *Stefaner/Schragl* (Hrsg), SWK-Spezial Wegzugsbesteuerung, 2016.
- *Puchner/Gloser*, Brennpunkt Ansässigkeitswechsel iZm (befristeten) Auslandsaufenthalten, taxlex 2025.
- *Reimer* OECD-MA Art 13 in *Vogel/Lehner* Doppelbesteuerungsabkommen[6] (2015).
- *Rezegh,* No More Moore: das US-Supreme Court Urteil in Moore v United States, taxlex 2024.
- *Schilcher,* Neuregelung der „Wegzugsbesteuerung" im EStG, SWI 2016.
- *Schlager/Titz,* Ertragsteuerliche Änderungen im AbgÄG 2015: Neues zur Einkünftezurechnung, Einlagenruckzahlung und „Wegzugsbesteuerung", RWZ 2015.
- *Schönfeld*, Quo vadis Wegzugsbesteuerung – einige steuer(rechts)politische Gedanken zur Zukunft des § 6 AStG, IStR 2024.
- *Schönfeld/Sendke*, Wegzugsbesteuerung und Menschenrechte, IStR 2025.
- *Schratzenstaller*, Steuerpolitik in der Corona-Krise, ÖStZ 2021.
- *Spies*, Die Wegzugsbesteuerung im österreichischen Recht: System oder Chaos? (Teil 1), ÖStZ 2015.
- *Spies*, Die Wegzugsbesteuerung im österreichischen Recht: System oder Chaos? (Teil 2), ÖStZ 2015.
- *Stanek/Gurtner,* Verfahrensrechtliche Fragen der neuen Entstrickungsbesteuerung, ÖStZ 2016.
- *Stefaner/Schragl,* Wegzugsbesteuerung, SWK-Spezial Wegzugsbesteuerung, 2016.
- *Stefaner/Steiner*, Anti-BEPS-Richtlinie, SWK-Spezial Wegzugsbesteuerung, 2016.
- *Stückler,* Einbringung – Bewertung einzubringendes Betriebsvermögen, Lexis Briefings Juli 2024.
- *Tschapeller/Marsoner*, Wegzugsbesteuerung, capital gains - Lösungsansätze von Praktikern, RdW 2009.
- *Toifl*, Die Wegzugsbesteuerung (1996).
- *Troger*, Die österreichische Wegzugsbesteuerung im Lichte aktueller Entwicklungen, Diplomarbeit, JKU (2025).
- *Tumpel*, Wegzugsbesteuerung für Beteiligungen im Sinne des § 31 EStG, SWI 1992.
- *Wagner*, Wegzugsbesteuerung und Doppelbesteuerungsabkommen, SWI 2014.
- *Wild,* Die neue Entstrickungsbesteuerung im AbgÄG 2015, taxlex 2016.

- *Willmer*, Unionsrechtswidrige Verschärfung der Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG – ein gesetzgeberisches Versehen oder schon Vorsatz? JuWissBlog Nr 31/2023.
- *Wind,* Realisationsprinzip und Neutralisation von Aufwendungen im Steuer- und Unternehmensrecht, ÖStZ 2020.
- *Zangerl-Reiter* in *Wiesner/Grabner/Knechtl/Wanke,* EStG § 6 (2024).
- *Zelger/Bilić,* Zur unionsrechtlichen Ausgestaltung von Regelungen der Wegzugsbesteuerung (Teil I), IStR 2024.
- *Zelger/Bilić,* Zur unionsrechtlichen Ausgestaltung von Regelungen der Wegzugsbesteuerung (Teil II), IStR 2024.
- *Zimmermann,* Das Urteil des EuGH in der Rechtssache Wächtler, HFSt 15 (2020/21).

Internetquellen

- *Avi-Yonah,* Should U.S. Tax Law Be Constitutionalized? https://www.taxnotes.com/featured-analysis/should-u.s-tax-law-be-constitutionalized/2024/05/24/7jrmg.
- *Avi-Yonah/Hocking/Sharma,* Containing the Blast Radius: Can Congress Save the Code from Realization, Draft 8/27/24, https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4875846.
- *Avi-Yonah,* Taxing the Super-Rich After Moore, https://www.taxnotes.com/featured-analysis/taxing-superrich-after-moore/2024/06/24/7kdkb.
- *Avi-Yonah,* Taxation With Realization After Moore, https://www.taxnotes.com/featured-analysis/taxation-realization-after-moore/2024/06/25/7kdlr.
- *Brooks/Gamage,* From Whatever Source Derived: The Sixteenth Amendment and Congress's Income Tax Power, Fordham Law Legal Studies Research Paper No. 4595884, https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=459588.
- *Byrnes*, If the Moores Raised the Constitutionality of Subpart F, Would The Supreme Court Have Decided Differently? Kluwer International Tax Blog, https://legal-blogs.wolterskluwer.com/international-tax-law-blog/if-the-moores-raised-the-constitutionality-of-subpart-f-would-the-supreme-court-have-decided-differently/.
- *Chung*, Supreme Court Declines to Decide Whether Sixteenth Amendment Requires "Realization" to Tax Income, https://www.congress.gov/crs-product/LSB11185.
- *Cole*, Supreme Court Rules against Moores 7-2, https://taxfoundation.org/blog/supreme-court-tax-case-moore/.
- *Escher*, Wegzugsbesteuerung natürlicher Personen (§ 6 AStG) – Drastische Verschärfung geplant (2020), https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2020/01/wegzugsbesteuerung-natrlicher-personen-6-astg-drastische-verschrfung-geplant.
- Gabler Wirtschaftslexikon, https://wirtschaftslexikon.gabler.de/.
- *Gravelle/Marples, Issues in International Corporate Taxation: The 2017 Revision (P.L. 115-97) 2, https://www.congress.gov/crs-product/R45186.*
- *Keightley*, U.S. International Corporate Taxation: Basic Concepts and Policy Issues, https://www.congress.gov/crs-product/R41852.
- *Krischer/Keesen*, Polnische Wegzugsteuer vor dem EuGH – mögliche Auswirkungen auf die deutsche Wegzugbesteuerung (2025), Der Betrieb, https://der-betrieb.de/meldungen/polnische-wegzugsteuer-vor-dem-eugh-moegliche-auswirkungen-auf-die-deutsche-wegzugbesteuerung/.

- *Laubeck*, EuGH-Verfahren könnte Wegweiser für die deutsche Wegzugsteuer werden (2025), https://www.grantthornton.de/themen/2025/eugh-verfahren-konnte-wegweiser-fuer-die-deutsche-wegzugsteuer-werden/.
- *Ruckstuhl*, ATAD (Anti-Tax Avoidance Directive), https://www.pwc.ch/de/dienstleistungen/steuerberatung/unternehmenssteuern-steuerstrukturen/atad.html.
- *Urmersbach*, USA vs. China: Supermächte auf Konfrontationskurs? (2025) https://de.statista.com/themen/10635/usa-vs-china/.

Rechtsprechungsverzeichnis

- BFH vom 6.9.2023, I R 35/20, ECLI:DE:BFH:2023:U.060923.IR35.20.0.
- BFH vom 8.12.2021, I R 30/19, ECLI:DE:BFH:2021:U.081221.IR30.19.0.
- EuGH vom 11.3.2004, C-9/02, *de Lasteyrie du Saillant*, ECLI:EU:C:2004:138.
- EuGH vom 7.9.2006, C-470/04, N, ECLI:EU:C:2006:525.
- EuGH vom 29.11.2011, C-371/10, National Grid Indus, ECLI:EU:C:2011:785.
- EuGH vom 21.12.2016, C-503/14, Kommission/Portugal, ECLI:EU:C:2016:979.
- EuGH vom 12.7.2012, C-269/09, Kommission/Spanien, ECLI:EU:C:2012:439.
- EuGH vom 18.7.2013, C-261/11, Kommission/Dänemark, ECLI:EU:C:2013:480.
- EuGH vom 19.11.2009, C-540/07, Kommission/Italien, EU:C:2009:717.
- EuGH vom 21.5.2015, C-657/13, Verder LabTec, ECLI:EU:C:2015:331.
- EuGH vom 23.1.2014, C-164/12, DMC, ECLI:EU:C:2014:20.
- EuGH vom 14.4.2016, C-522/14, Sparkasse Allgäu, ECLI:EU:2016:253.
- EuGH vom 6.12.2007, C-298/05, Columbus Container Services, EU:C:2007:754.
- EuGH vom 26.2.2019, C-581/17, Wächtler, ECLI:EU:C:2019:138.
- EuGH vom 18.6.1991, C-260/89, ERT, ECLI:EU:C:1991:254.
- EuGH C-430/25, CELEX 62025CN0430.
- FG Baden-Württemberg vom 31. 8. 2020, 2 K 835/19.
- Schlussantrag des Generalanwalts Jääskinen von 26.2.2015, C-657/13, Verder LabTec.
- US Supreme Court 20.6.2024, Moore v United States, 602 U.S. (2024), No 22-800.
- VfGH 5.10.1989, G 228/89.
- VwGH 29.4.2003, 99/14/0112.
- VwGH 6.7.2006, 2003/15/0123.
- VwGH 1.12.1981, 81/14/0017.
- VwGH 15.2.1994, 93/14/0175.
- VwGH 28.4.1967, 1818/66.
- VwGH 26.3.2003, 97/13/0052.
- VwGH 3.5.1983, 82/14/0243.
- VwGH 22.6.1976, 0529/74.
- VwGH 29.10.1974, 1141/74.
- VwGH 25.10.1994, 94/14/0080.
- VwGH 18.1.1994, 90/14/0124.

Richtlinien, Gesetze, Auskünfte

- AEMR - Resolution 217 A (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. 12.1948.
- AEUV - Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Vertrag über die Europäische Union, ABl C 2016/202, 1-388.
- Annual Report on Taxation 2025, General Publications, https://taxation-customs.ec.europa.eu/taxation/economic-analysis/annual-report-taxation_en.
- AStG - Gesetz über die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen BGBl 2025 I 2025/353.

¬ ATAD - Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12.Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts, ABl L 2016/193, 1-14.
¬ CIRS - Portugiesisches Einkommensteuergesetz „Código do Imposto sobre o Rendimento das Pessoas Singulares" Decreto-Lei 1988/442-A.
¬ ATADUmsG - Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie BGBl I 2021/37.
¬ Amtshilfe RL - Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen, ABl L 2010/84, 1-12.
¬ Bericht (EP) A9-0336/2023, 2023/2058(INI) über die Rolle der Steuerpolitik in Krisenzeiten vom 7.11.2023, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2023-0336_DE.html#_section2.
¬ BMF 18.4.2002, EAS 2027.
¬ BMF 25.4.2000, EAS 1644.
¬ BMF 26.5.2010, EAS 3157.
¬ BMF 31.10.2011, EAS 3231.
¬ BMF 5.10.2009, BMF-010203/0542-VI/6/2009 (ESt-Protokoll 2009).
¬ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2012/C 326/02 vom 26.10.2012.
¬ DAC - Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, ABl L 2011/64, 1-12.
¬ EMRK – Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950.
¬ EStR 2000 - Richtlinie des BMF vom 05.06.2013, BMF-010203/0252-VI/6/2013.
¬ IRC, 26 U.S.C. §§ 951 – 965 (Subpart F).
¬ KPMG's EU Tax Centre, Poland: Compatibility of exit tax with EU law (CJEU referral), https://kpmg.com/us/en/taxnewsflash/news/2025/08/poland-compatibility-exit-tax-eu-law-cjeu.html.
¬ LeitnerLeitner - Aktuelle steuerliche Entwicklungen (2025).
¬ MindestbesteuerungsRl - Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union, ABl L 2022/328, 1-58.
¬ Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind vom 16.09.1963.
¬ StGG - Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger RGBl Nr 1867/142, idF BGBl Nr 1988/684.
¬ UmgrStG - Umgründungssteuergesetz BGBl 1991/699.
¬ UN-Zivilpakt – Resolution 2200A (XXI) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 16.12.1966.
¬ U.S. Const. Amend. 16 (1913).
¬ Tax Cuts and Jobs Act (P.L. 115-97).
¬ VAT in the Digital Age package: Council Directive (EU) 2025/516, Council Implementing Regulation (EU) 2025/518 und Council Regulation (EU) 2025/517 vom 11.3.2025.

Tabellenverzeichnis

¬ Tabelle 1: Gegenüberstellung von Realisationsprinzip und Wegzugsbesteuerung.